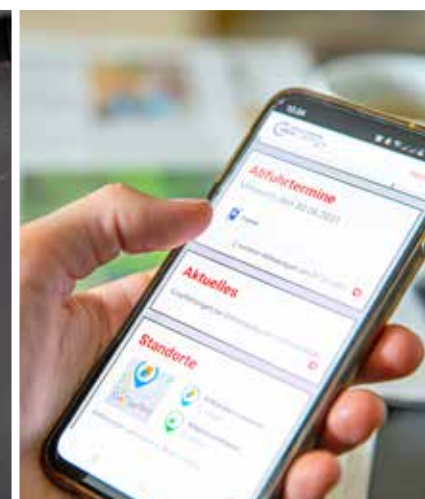


2022

Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld



Entwurf



Bearbeitung:



Impressum

Erstellt durch:

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC)
Borkener Straße 13
48653 Coesfeld
www.wbc-coesfeld.de

Text/Layout: Matthias Bucker

Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat der WBC am 21.03.2022

Bildnachweis:

Titelbild – im Uhrzeigersinn beginnend links oben:

- Photovoltaikanlage auf der Deponie Coesfeld-Höven
- Restabfalltonnen zur 14-tägigen Erfassung von Restabfall
- Abfallapp für den Kreis Coesfeld
- Übersicht Biogasaufbereitungsanlage, BHKW und Sickerwasserbehandlungsanlage Deponie Coesfeld-Höven
- Altpapierumschlag in Coesfeld

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Karte Seite 7

Remondis, Lünen: Seite 25

Marion Grube, Lüdinghausen: Titelbilder, Seiten 28 links, 37, 46, 52, 87

© jakkapant turasen – iStock: Seite 5

© Geber86 – iStock: Seite 11

© AndreyPopov – iStock: Seite 15

© Photographee.eu – Adobe Stock: Seite 23

© Freepik: Seite 19, 28, 56, 91

© Pixabay: Seite 73

Gestaltung und Druck

SATZDRUCK GmbH



Abkürzungsverzeichnis

WBC	Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
AbfRRL	(EU-)Abfallrahmenrichtlinie
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
BattG	Batteriegesetz
ElektroG	Elektroaltgeräte-Gesetz
IT.NRW	Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
kg/Ea	Kilogramm je Einwohner und Jahr
KrWG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land-Nordrhein
LVP	Leichtverpackungen
MULNV NRW	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
PPK	Papier/Pappe/Karton
ÖRE	öffentlich-rechtliche(r) Entsorgungsträger
t	Gewichtstonne
VerpackV	Verpackungsverordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Inhalt

	Impressum	2
	Abkürzungsverzeichnis	2
	Präambel	4
1	Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte	5
1.1	Aufstellungspflicht gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	6
1.2	Strategische Umweltprüfung (SUP)	8
2	Infrastruktur des Entsorgungsgebietes	9
2.1	Einwohnerverteilung und Gebietsstruktur	10
3	Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft	15
3.1	Definitionen	16
3.2	Grundsätze der Abfallwirtschaft	16
3.3	Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	17
3.4	Überlassungspflichten der Abfallerzeuger	18
4	Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld	19
4.1	Sammlung und Transport	20
4.2	Entsorgung	22
4.3	Abfallberatung	24
4.4	Abfallwirtschaftskonzept	24
4.5	Statistik	24
4.6	Überwachung	24
5	Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld	25
5.1	Vermeidung von Abfällen	26
5.1.1	Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch den Kreis	27
5.1.2	Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung durch die Städte und Gemeinden	30
5.1.3	Einfluss auf die Mengenentwicklung	31
5.2	Entsorgung von Siedlungsabfällen	32
5.2.1	Abfallaufkommen	32
5.2.2	Prognose der Abfallmengen bis 2025	34
5.2.2.1	Abfälle zur Verwertung	34
5.2.2.2	Gefährliche Abfälle	37
5.2.2.3	Abfälle zur Beseitigung	37
5.2.3	Entsorgungssicherheit	39
5.2.3.1	Abfälle zur Verwertung	39
5.2.3.2	Gefährliche Abfälle	41

5.2.3.3	Abfälle aus Haushalten sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung	41
5.2.3.4	Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen	42
5.2.4	Erfassung und Verwertung von Abfällen zur Verwertung	43
5.2.4.1	Rahmenbedingungen	43
5.2.4.2	Regelungen auf Kreisebene	44
5.2.4.3- I	Organische Abfälle	47
5.2.4.3- II	Papier/Pappe/Karton	55
5.2.4.3- III	Leichtverpackungen – Gelbe Tonne	58
5.2.4.3- IV	Altglas	61
5.2.4.3- V	Altkleider, Schuhe und sonstige Alttextilien	63
5.2.4.3- VI	Korken und CDs	65
5.2.4.3- VII	Altautos	66
5.2.4.3- VIII	Altmetall	67
5.2.4.3- IX	Altholz	69
5.2.4.3- X	E-Schrott	71
5.2.4.3- XI	Altkunststoffe	75
5.2.4.3- XII	Gemischter Sperrmüll	76
5.2.5	Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle)	77
5.2.6	Erfassung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung	80
5.2.6.1	Erfassung der Abfälle zur Beseitigung	80
5.2.6.2	Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung	81
5.2.7	Gebührenerhebung	85
5.2.7.1	Gebührensatzung des Kreises Coesfeld	85
5.2.7.2	Abfallentsorgungsgebühren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	85
6	Klimaschutz und Ressourcenschonung	87
6.1	Konzept zur energetische Bioabfallnutzung	88
6.2	Klimaschutz durch Deponiebelüftung	89
6.3	Deponienachnutzung zur Produktion regenerativer Energie	90
7	Kurzfassung	91
7.1	Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege	92
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung sowie getrennten Erfassung von Abfälle	93
7.2.1	Vermeidung	93
7.2.2	Verwertung	93
7.3	Beseitigung und Entsorgungssicherheit	94

Abfallwirtschaftskonzept

Fortschreibung 2022

Präambel

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Kreises Coesfeld 2015 wurde am 16. Dezember 2015 im Kreistag beschlossen. Es enthält die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung der im Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anfallenden Abfälle und stellt eine Synthese aus Belangen der überregionalen Abfallwirtschaft einerseits sowie der lokalen Gegebenheiten und Interessen andererseits dar.

Gemäß § 6 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) muss das AWK fortgeschrieben und alle fünf Jahre der Bezirksregierung erneut vorgelegt werden.

Während sich die bisherigen Fortschreibungen auf die jährliche Anpassung der Abfallstatistik beschränkten, sollen die seit Neuaufstellung 2015 eingetretenen wesentlichen Neuerungen, Änderungen sowie Weiterentwicklungen in der folgenden Fortschreibung des AWK dargestellt werden. Abfalldaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt sowie konkrete Zahlen über das Abfallaufkommen in den folgenden Jahren finden sich wie bisher in den jeweiligen Jahresstatistiken; die Prognose

zur Herstellung der Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre ist Bestandteil dieser Konzeption. Aufgrund der erforderlichen Sicherstellung der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung ab dem 01.06.2025 sowie der Aufstellung einer neuen Abstimmungsvereinbarung gem. § 22 VerpackG zum 01.01.2021 wurde der Termin dieser Fortschreibung auf 2021 einschließlich der Vorlage bei der Bezirksregierung (einvernehmlich mit dieser) auf 2022 verschoben.

Sachlicher Geltungsbereich

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Coesfeld grenzt zunächst den Zuständigkeitsbereich des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben von sonstigen Zuständigkeitsbereichen in dem vorgesehenen Planungszeitraum ab.

Danach beschränkt sich die weitere Darstellung und Konzeption auf sämtliche Abfälle, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern innerhalb des Kreises Coesfeld Kraft Gesetz zu entsorgen sind oder zukünftig unter Umständen in Folge von Gesetzesänderungen entsorgt werden müssten.

1

ANFORDERUNGEN AN ABFALLWIRTSCHAFTS- KONZEPTE



1. Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte

1.1 Aufstellungspflicht gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Der Kreis Coesfeld ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 21 KrWG verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwertung und des Recyclings und die Beseitigung der in seinem Gebiet anfallenden und ihm zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Die Anforderungen an die Konzepte regeln nach wie vor die Länder.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter Bezugnahme auf § 30 KrWG die notwendigen Inhalte kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte in § 6 LKrWG festgelegt. Danach sind bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten zunächst bestehende Abfallwirtschaftspläne (AWP) zu beachten. Abfallwirtschaftspläne haben Folgendes darzustellen:

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwertung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind.

Der vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erstellte derzeit gültige landesweite Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle wurde am 21.04.2016 bekannt gemacht und veröffentlicht.

Unter der derzeit gegebenen Entsorgungssicherheit verfolgt der Abfallwirtschaftsplan vorrangig das Ziel einer regionalen Entsorgungsautarkie. Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu entsorgen. Ein geeignetes Instrument zur Umsetzung der Grundsätze der Autarkie und Nähe sieht der Plan in Kooperationen und Vereinbarungen auf freiwilliger Basis, denen grundsätzlich Vorrang eingeräumt wird.

Außerdem hebt der Plan einen bedeutenden Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen hervor, den die Siedlungsabfallwirtschaft leistet. Durch eine möglichst effiziente Nutzung von Abfällen als Rohstoff- und Energiequelle sowie die Minimierung bzw. Optimierung von Transporten soll dies auch für die Zukunft sichergestellt werden.

Der AWP sieht im Einzelnen folgende Anforderungen vor, die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu beachten sind:

- Unter Berücksichtigung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union und Wahrung der Grundsätze der Autarkie sollen bei Planung, Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsleistungen Abfalltransporte und Transportentfernungen minimiert werden
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung überlassener Abfälle
- Berücksichtigung der Energie- und Ressourceneffizienz
- Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung

Verbindliche Zuweisungen der Abfälle zu einzelnen Entsorgungsanlagen sind nicht vorgesehen. Damit bleiben die Gestaltungsspielräume der ÖRE bei der Fortschreibung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte erhalten.

Der AWP unterliegt einem Anpassungsbedarf an übergeordnete gesetzliche Regelungen, wie beispielsweise der Novelle der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL), die durch das KrWG in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Der Planungszeitraum des derzeitigen AWP erstreckt sich auf die Jahre 2014 bis 2024/25.

Als Instrumente zur Umsetzung einer regionalen Entsorgungsaufteilung und des Prinzips der Nähe kommen verbindliche Zuweisungen von öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern zu einzelnen Entsorgungsanlagen oder regionale Kooperationen bzw. die Bildung von Entsorgungsregionen in Betracht. Dazu ist das Land in die Entsorgungsregionen I-III aufgeteilt worden, wobei der Kreis Coesfeld der Region III zugeordnet wurde.

Die Ausweisung der Entsorgungsregionen ist verknüpft mit dem Wunsch, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis einzugehen. Es wird empfohlen, eine Beteiligung an bestehenden oder die Gründung neuer Zweckverbände zu prüfen. Bestehende Entsorgungsverträge öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bleiben unberührt. Dies gilt somit auch für den Kontingentvertrag des Kreises Coesfeld mit der Fa. REMONDIS für die Laufzeit bis zum 31.05.2030. Unter anderem für den Kreis Coesfeld wurde festgestellt, dass die Entsorgungssicherheit



Abb. 1: Zuschnitt der Entsorgungsregionen des Abfallwirtschaftsplanes 2016

und -autarkie sowie die Umsetzung des Prinzips der Nähe durch vertragliche Vereinbarungen, Anlagenbeteiligungen und regionale Kooperationen im derzeitigen Planungszeitraum gegeben ist.

Im Weiteren muss das AWK nach § 6 LKrWG mindestens enthalten

- Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Kreis anfallenden und dem ÖRE zu überlassenden bzw. überlassenen Abfälle,
- Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem ÖRE überlassenen Abfälle, insbesondere eines flächendeckenden Angebots zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
- die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
- den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
- Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Kreises notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen ÖRE und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
- eine zusammenfassende Darstellung der Angaben und Festlegungen der vorgenannten Mindestinhalte.

Letztendlich muss das AWK die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden enthalten. Die Anregungen und Bedenken der kreisangehörigen Gemeinden sind deshalb – wie gefordert – geprüft und, soweit wie möglich, berücksichtigt worden.

Über die Umsetzung entscheiden die ÖRE im Rahmen der Gesetze, insbesondere der Vorschriften der §§ 6 – 9 KrWG (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit).

Das AWK muss fortgeschrieben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorgelegt werden.

1.2 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Im Rahmen der Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich ist. Die SUP ermittelt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in ihrer Komplexität und stellt damit ein wichtiges Instrument der Nachhaltigkeit dar.

Das vorliegende kommunale Abfallwirtschaftskonzept wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) auf die Erforderlichkeit einer SUP hin geprüft. Es beinhaltet gemäß § 35 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 5 Nr. 2 und Anlage 1 UVPG keine Vorhaben und setzt auch keine Rahmen für entsprechende Vorhaben, die nach Bundesrecht oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. Es sind keine neu zu errichtenden Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlagen oder anderweitige entsprechende Vorhaben geplant. Es wurde somit festgestellt, dass ein Erfordernis für die Durchführung einer SUP für das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept nicht besteht. Dieses wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Kreis Coesfeld im Zusammenwirken mit anderen kommunalen Aufgabenträgern im Münsterland / Westfalen eine Deponiebedarfsprüfung für mineralische Abfälle (DK O und DK 1) angestoßen hat und hierzu das weitere Vorgehen zum Ausweis geeigneter Deponierungsflächen im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanes Münsterland mit den Planungsträgern auf Landesebene abstimmt.

2

INFRASTRUKTUR DES ENTSORGUNGSGEBIETES



2. Infrastruktur des Entsorgungsgebietes

Die anthropogen geprägte Struktur eines Raumes hat erfahrungsgemäß erhebliche Auswirkungen auf das Abfallaufkommen, dessen Zusammensetzung, die Bereitschaft zur Mülltrennung sowie auf die Umsetzungsmöglichkeiten von abfallwirtschaftlichen Planungszielen.

Relevante Einflussfaktoren auf die Abfallmenge, -zusammensetzung sowie Bereitschaft zur Getrennthaltung sind insbesondere die Bevölkerungs-, die Gebiets- und die Wirtschaftsstruktur. Da Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ausgeschlossen und somit nicht Gegenstand dieses Konzeptes sind, wird auch auf die Darstellung der Wirtschaftsstruktur verzichtet.

Weitere Einflussfaktoren können Umweltkatastrophen, Pandemien oder ähnliches sein. Da diese in der Regel weder vorhersehbar sind noch in ihrer Wirkung abgeschätzt werden können, wird auch hierauf nicht weiter eingegangen.

2.1 Einwohnerverteilung und Gebietsstruktur

Der Kreis Coesfeld liegt in zentraler Lage im Regierungsbezirk Münster; angrenzende Kreise und kreisfreie Städte sind (von Norden im Uhrzeigersinn) der Kreis Steinfurt, die Stadt Münster, der Kreis Warendorf, die Stadt Hamm und die Kreise Unna, Recklinghausen und Borken.

Das Kreisgebiet umfasst eine Fläche von 1.110,40 qkm; die Einwohnerzahl belief sich am 30.06.2020 auf 220.732. Im Abfallwirtschaftskonzept werden die Berechnungen jeweils mit den aktuellsten zum 01.01. eines Jahres vorliegenden Einwohnerzahlen durchgeführt; für die Prognose der Abfallmengen in 2021 wird mit dem Wert 220.000 Einwohner gerechnet.

Tab. 1: Einwohnerzahlen und Flächenangaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 30.06.2020 (Quelle: IT.NRW)

Gebiet	Fläche qkm	Einwohner	Einwohner je qkm
Ascheberg	106,32	15.580	145,73
Billerbeck	91,36	11.592	126,94
Coesfeld	141,36	36.262	256,49
Dülmen	184,83	46.696	252,43
Havixbeck	53,18	11.956	224,58
Lüdinghausen	140,54	24.885	176,62
Nordkirchen	52,41	10.109	192,92
Nottuln	85,67	19.609	229,01
Olfen	52,43	12.968	246,48
Rosendahl	94,48	10.739	113,82
Senden	109,45	20.336	186,47
Kreis Coesfeld	1.110,40	220.732	198,65

Tab. 2: Vergleichszahlen (Stand: 30.06.2020; Quelle: IT.NRW)

Gebiet	Fläche qkm	Einwohner	Einwohner je qkm
Kreis Coesfeld	1.110,40	220.732	198,65
Kreis Borken	1.419,14	371.602	256,4
Kreis Recklinghausen	760,45	613.862	807,3
Kreis Steinfurt	1.792,60	448.585	242,2
Kreis Warendorf	1.317,05	277.615	215,4
Stadt Münster	302,92	314.713	985,5
Reg.-Bez. Münster	6.908,51	2.623.563	372,1
Land NRW	34.086,51	17.931.816	515,1

Während sich die Gebietsstruktur seit Aufstellung des AWK 2015 nur unwesentlich geändert hat, liegen inzwischen aktuellere Zahlen zur Bevölkerungsstruktur vor. Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) hat auf Basis von Einwohnerwerten 2020 (Stand 01.01.2020) für alle Kreise und kreisfreie Städte Bevölkerungsvorausberechnungen bis 2040 vorgenommen, wobei in diesem Konzept zunächst für die Planungen einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit die Entwicklung bis 2031 betrachtet werden soll.

Tab. 3: Bevölkerungsprognose 2020 bis 2031 (IT.NRW; Stand 2020)

Gebiet	2020 (Basis)	2031	
	absolut	absolut	Veränderung in %
Kreis Coesfeld	219.736	221.696	+0,9
Kreis Borken	368.934	364.352	-1,2
Kreis Steinfurt	448.354	454.295	+1,3
Kreis Warendorf	277.180	274.982	-0,8
Kreis Recklinghausen	614.305	559.769	-8,9
Münster	319.296	343.735	+7,7
Bottrop	116.692	113.094	-3,1
Gelsenkirchen	259.915	257.514	-0,9
Reg.-Bez. Münster	2.624.439	2.629.437	+0,2
Land NRW	17.964.744	18.140.237	+1,0



Im Vergleich zu Durchschnittswerten der Kreise in Nordrhein-Westfalen ist der Kreis Coesfeld mit einer Einwohnerdichte von 198,65E/km² (NRW 515,1 E/km²) und einer Fläche von 1.110,40 km² als ländlich strukturiert zu bezeichnen. Nach Zahlen des LDS (Katasterfläche 2007) entfallen von der Gesamtfläche ca. 797 km² auf landwirtschaftlich und ca. 165 km² auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; damit nehmen diese beiden Nutzungsarten mehr als 86 % der gesamten Kreisfläche in Anspruch. Es zeigt sich jedoch, dass der Anteil der Siedlungsfläche durch Ausweisung

neuer Bau- und Gewerbegebiete in den letzten Jahren stetig zunimmt (Tab. 4).

Die Verteilung der Wohnbevölkerung innerhalb der Siedlungsbereiche auf verschiedene Gebietsstrukturen (siehe auch Tabellen 4, 5 und 6) verdeutlicht nochmals die ländliche Struktur des Kreises. Rund 90 % der Bevölkerung lebt in Gebieten mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung; rund 20 % der Wohngebäude befinden sich außerhalb der Kerngemeinden.

Tab. 4: Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung im Kreis Coesfeld (Quelle: IT.NRW)

Stichtag	Bodenfläche				
	Insgesamt ha	Siedlung ha	Verkehr ha	Vegetation ha	Gewässer ha
31.12.2019	111204	9742	5746	93643	2074
31.12.2018	111205	9689	5732	93733	2051
31.12.2017	111205	9665	5707	93786	2047
31.12.2016	111205	9583	5706	93878	2038

Tab. 5: Gebietsstrukturverteilung in den Kreisen Coesfeld und Borken (aus: Entsorgung ländlich strukturierter Gebiete Gallenkemper et al., Bundesministerium für Forschung und Technologie; Förderkennzeichen 1470576/7, Bonn 1992)

Kreis	Gebietsstrukturverteilung			
	GS 2/3	GS 4	GS 4/5	GS 5
	%	%	%	%
Coesfeld	10	71	11	8
Borken	12	73	7	8

GS 2/3 Mehrfamilienhausbebauung (geschlossene, innerstädtische und offene Bebauung)
 GS 4 Ein- und Zweifamilienhausbebauung (max. 6 Wohneinheiten)
 GS 4/5 Ein- und Zweifamilienhausbebauung in Streusiedlungen im Außenbereich
 GS 5 Bauernschaften, Einzelgehöfte im Außenbereich

Tab. 6: Gebietsstrukturverteilung im Kreis Coesfeld (Stand: 09.05.2011; Quelle: iT.NRW; eigene Berechnungen)

Gebiet	Wohngebäude	davon Einfamilien- häuser in %	davon Zweifamilien- häuser in %	davon Mehrfamilien- häuser in %
Ascheberg	3.866	67,1	23,2	9,6
Billerbeck	3.280	75,5	18,4	6,1
Coesfeld	9.545	71,2	19,0	9,8
Dülmen	11.821	67,9	21,42	10,7
Havixbeck	3.166	74,1	18,4	7,5
Lüdinghausen	5.813	66,2	20,3	13,4
Nordkirchen	2.585	67,2	24,0	8,7
Nottuln	5.411	75,4	17,2	7,4
Olfen	3.371	68,4	23,7	8,0
Rosendahl	2.879	71,6	23,6	4,8
Senden	5.261	73,2	17,9	8,8
Kreis Coesfeld	56.998	70,4	20,3	9,3
Reg.-Bez. Münster	587.191	64,3	18,1	17,6
NRW	3.754.256	61,5	17,0	21,5



Die Verteilung der Wohnbevölkerung innerhalb der Siedlungsbereiche auf verschiedene Gebietsstrukturen (siehe auch Tabellen 4, 5 und 6) verdeutlicht nochmals die ländliche Struktur des Kreises. Rund 90 % der Bevölkerung lebt in Gebieten mit Ein- und Zweifamilienhausbebauung; rund 20 % der Wohngebäude befinden sich außerhalb der Kerngemeinden.

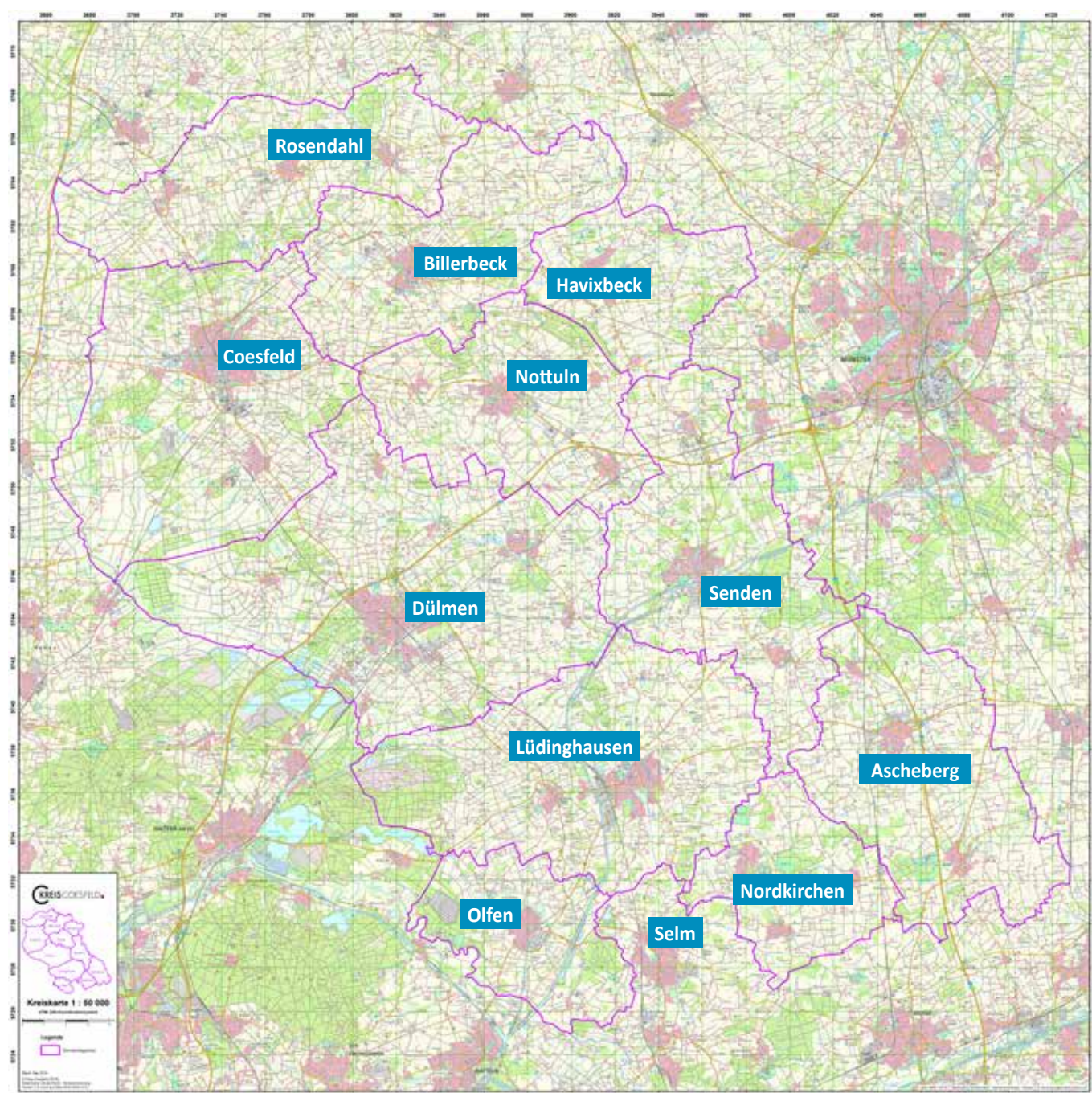


Abb. 2: Karte Kreis Coesfeld, Stand 2019

3

GRUNDSÄTZE UND PFLICHTEN IN DER ABFALLWIRTSCHAFT



3. Grundsätze und Pflichten in der Abfallwirtschaft

3.1 Definitionen

Um die Grundsätze der Abfallwirtschaft darzustellen, bedarf es zunächst einer Definition des Abfallbegriffes und einer Abgrenzung zu anderen Zuständigkeitsebenen.

Nach § 3 Abs. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Die Vorschriften des KrWG und somit auch die Regelungen in Abfallwirtschaftskonzepten gelten unter anderem nicht für Stoffe, die nach dem

- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Tierkörper, Speiseabfälle tierischer Herkunft), mit Ausnahme von denjenigen tierischen Nebenprodukten, die z. B. zur Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt sind,
- Tierseuchengesetz,
- Pflanzenschutzgesetz,
- Atomgesetz (Radioaktive Abfälle),
- Bergrecht (Abraum),
- Strahlenschutzvorsorgegesetz

zu beseitigen sind, sowie für

- Böden, die am Ursprungsort verbleiben,
- nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe,
- Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden und
- Kampfmittel.

Die unter das KrWG fallenden **Abfälle** werden differenziert in

Abfälle zur Verwertung und
Abfälle zur Beseitigung.

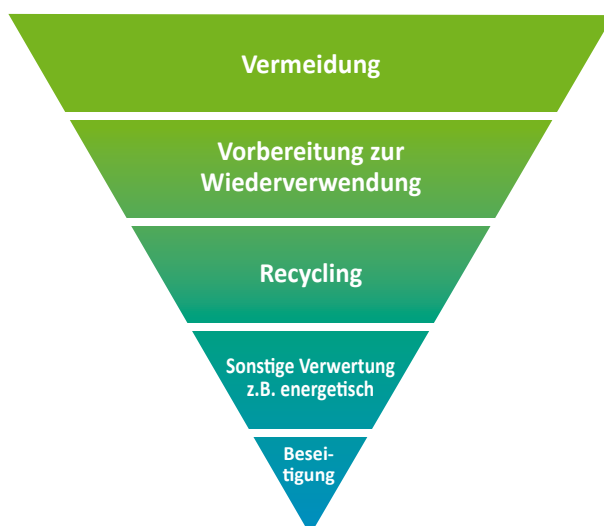
Als Abgrenzungskriterium gilt der Hauptzweck einer Maßnahme: Soll ein Abfall innerhalb einer Anlage oder der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zuge-

führt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen, ist von einer Verwertung auszugehen; bei den Abfällen handelt es sich folglich um Abfälle zur Verwertung. Bei allen Verfahren, die keine Verwertung sind, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden, liegt eine Beseitigung vor. Folglich sind die Abfälle in diesem Fall Abfälle zur Beseitigung. Als Entscheidungshilfe bei Einzelfällen gibt das KrWG in seinen Anlagen 1 und 2 Hinweise zu Beseitigungs- und Verwertungsverfahren.

3.2 Grundsätze der Abfallwirtschaft

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen sind durch das KrWG vom 24. Februar 2012 als Nachfolgegesetz des KrW-/AbfG neu festgelegt worden. Nach § 1 KrWG ist der Zweck des Gesetzes die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Nach § 6 KrWG ist folgende Abfallhierarchie als Prioritätenfolge zu Grunde zu legen:



Die Rangfolge der Entsorgung von Abfällen, die im Kreis Coesfeld anfallen, ergibt sich derzeit aus den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit § 1 des LKrWG:

Danach sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind vornehmlich zur Wiederverwendung vorzubereiten.

Nicht wiederverwendbare Abfälle sind stofflich oder energetisch zu verwerten.

Nicht verwertbare Abfälle sind, soweit erforderlich, zu behandeln.

Nicht weiter zu behandelnde Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.

In Anlehnung an die Grundsätze der Abfallwirtschaft gelten die entsprechenden Grundpflichten gem. § 7 KrWG für alle Abfallerzeuger.

Während noch keine konkreten Vorgaben für die Vermeidung existieren, hat eine Verwertung möglichst hochwertig, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Die Verpflichtung besteht jedoch nur, wenn eine Verwertung technisch möglich und zumutbar ist. Vorrang hat gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 KrWG jeweils die Verwertungsmaßnahme, die den Schutz von Mensch und Natur am besten gewährleistet. Gewährt eine Beseitigung des speziellen Abfalls den Schutz von Mensch und Umwelt am besten, ist diese zu bevorzugen (§ 7 Abs. 2 Satz 2).

Nicht vermeid- und verwertbare Abfälle müssen so beseitigt werden, dass insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Beispiele für Beeinträchtigungen nennt § 15 Abs. 2 KrWG.

3.3 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Das KrWG regelt in Verbindung mit dem LKrWG die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Danach ergeben sich für den Kreis Coesfeld nach § 17 KrWG folgende Verpflichtungen:

➤ Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten

Von dieser Verpflichtung können Abfälle gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden, für die nach entsprechenden Verordnungen gesonderte privatwirtschaftliche Sammelsysteme eingeführt worden sind (Beispiel: Das Duale System zur Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen). Zur Erfüllung der Pflichten können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger private Dritte beauftragen. Im Weiteren überträgt das LKrWG den Städten und Gemeinden in § 5 Abs. 6 die Aufgabe der Sammlung von Abfällen aus privaten Haushalten sowie den Transport dieser Abfälle zu den vom Kreis bereitgestellten Entsorgungsanlagen; dies umfasst auch die Sammlung und den Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle sowie Altfahrzeuge (siehe unten). Die Entsorgungspflicht der Abfälle verbleibt beim Kreis.

➤ Beseitigung von Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind danach auch zuständig für die Behandlung sowie die Beseitigung von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertbar sind. Von dieser Verpflichtung können Abfälle gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden, wenn beispielsweise die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen Dritten gewährleistet ist.

➤ Beseitigung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen sowie abgestellten Autos unbekannter Herkunft

Der Kreis ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen zu entsorgen, wenn

diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind, vorausgesetzt, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 20 KrWG Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 LKrWG).

➤ **Ausschluss von der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen**

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG kann der Kreis auch gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle, die in größeren Mengen in Gewerbebetrieben anfallen. Für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus dem gewerblichen Bereich gilt nach wie vor die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaft gem. § 5 Abs. 3 LKrWG , diese getrennt zu erfassen und zu entsorgen.

➤ **Beratungspflicht der Kreise gem. §§ 46 KrWG und 3 LKrWG**

Der Kreis Coesfeld ist als Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG zur Information über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet.

§ 3 LKrWG ermöglicht den Kreisen, diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Gemeinden mit deren Einvernehmen zu übertragen. Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit den Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft über eine Zusammenarbeit möglich.

➤ **Pflichten der öffentlichen Hand gem. § 2 LKrWG (Vorbildfunktion)**

Nach § 2 LKrWG sind die Dienststellen des Kreises und der Gemeinden und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis verpflichtet, Vorbildfunktionen hinsichtlich der Abfallvermeidung und Verwertung zu übernehmen.

3.4 Überlassungspflichten der Abfallerzeuger

3.4.1 Überlassungspflichten der privaten Haushalte

Eine Überlassungspflicht besteht für **alle Abfälle** aus privaten Haushalten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, soweit deren Erzeuger oder Besitzer nicht in der Lage sind, diese selbst zu verwerten oder dieses beabsichtigen. Eine Überlassungspflicht besteht nicht für Abfälle,

- die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen (z. B. Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien),
- die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden,
- die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (Altkleider)
- die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (Altkleider, Altmetalle), soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

3.4.2 Überlassungspflichten sonstiger Abfallerzeuger

Eine Überlassungspflicht besteht nach § 17 Abs.1 Satz 2 auch für Erzeuger oder Besitzer von **Abfällen zur Beseitigung** aus sonstigen Herkunftsbereichen, wenn diese nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung erfordert. Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt beispielsweise vor, wenn andernfalls eine Gefährdung der Entsorgungssicherheit zu befürchten wäre (z. B. eine ungenügende Auslastung der Anlagen) und die abfallentsorgungspflichtige Kommune ihrer Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG nicht mehr nachkommen könnte. Die Überlassungspflicht im vorgenannten Sinne für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen ist begrenzt auf Abfälle zur Beseitigung; für **Abfälle zur Verwertung** aus sonstigen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) besteht daher keine Überlassungspflicht. Zur Sicherstellung der Überlassungspflicht besteht nach § 5 Abs. 4 LKrWG eine **Getrennthaltspflicht** für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung an der Anfallstelle, sofern diese nicht bereits als Abfallgemische anfallen.

4

ZUSTÄNDIGKEITEN IM KREIS COESFELD



4. Zuständigkeiten im Kreis Coesfeld

Maßgeblich für die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld sind die §§ 20 KrWG und 5 Abs. 6 LKrWG, die konkretisierenden Paragraphen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom in der jeweils gültigen Fassung sowie die entsprechenden Satzungen der Städte und Gemeinden. Die Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld ist in Abbildung 3 dargestellt.

4.1 Sammlung und Transport

Nach § 5 Abs. 6 LKrWG haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis vorgegebenen Entsorgungsanlagen zu transportieren. Dies gilt gleichermaßen für verbotswidrig wild abgelagerte Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks auf der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken. Voraussetzung ist, dass Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

Grundsätzlich sind sowohl Abfälle zur Verwertung als auch Abfälle zur Beseitigung aus Haushalten zunächst den ÖRE überlassungspflichtig.

Über die Entsorgungssatzungen der Städte und Gemeinden im Kreis können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, vornehmlich aus dem Gewerbebereich, vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen werden, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen gemeinsam erfasst werden können. Ermächtigungsgrundlage ist der § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LKrWG. Hiervon betroffen sind Betriebe, in denen erhebliche Mengen Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung anfallen. Ebenfalls von der Erfassung ausgeschlossen werden können alle gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Erfassungssystem

über das Haushaltsschadstoffmobil entsorgt werden dürfen. Der Ausschluss vom kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang muss einzelfallbezogen nach vorheriger Überprüfung unter Anlegung eines restriktiven Maßstabes erfolgen. Unter Berücksichtigung der im Kreis Coesfeld eingesetzten Sammel- und Transportsysteme dürfte die Übernahme der Abfälle zur Beseitigung durch die Städte und Gemeinden in den überwiegenden Fällen gewährleistet sein.

Sofern Gewerbebetriebe aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit der in ihrem Betrieb anfallenden Abfälle von den kommunalen Erfassungssystemen ausgeschlossen sind, müssen sie den Abfalltransport eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben organisieren. Die Verpflichtung zum Nachweis gegenüber dem Kreis bleibt davon unberührt.

Die Städte und Gemeinden haben gemäß LKrWG in Verbindung mit dem GKG NRW die Möglichkeit, Zuständigkeiten über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde mandatierend oder delegierend auf den Kreis zu übertragen. Gleichmaßen kann der Kreis Zuständigkeiten auf die Städte und Gemeinden übertragen. Während im Falle einer Mandatierung die originäre Zuständigkeit unangetastet bleibt, wird diese im Rahmen der Delegierung mit übertragen.

Über entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen wurden folgende Zuständigkeiten jeweils mandatierend von allen Städten und Gemeinden auf den Kreis übertragen:

- Sammlung und Transport von Altmetallen und E-Schrott
- Sammlung und Transport von schadstoffhaltigen Abfällen
- Sammlung und Transport von Abfällen zur Beseitigung, Altpapier sowie Bio- und Grünabfällen mit Ausnahme der Stadt Lüdinghausen
- Betrieb der Wertstoffhöfe Dülmen und Olfen

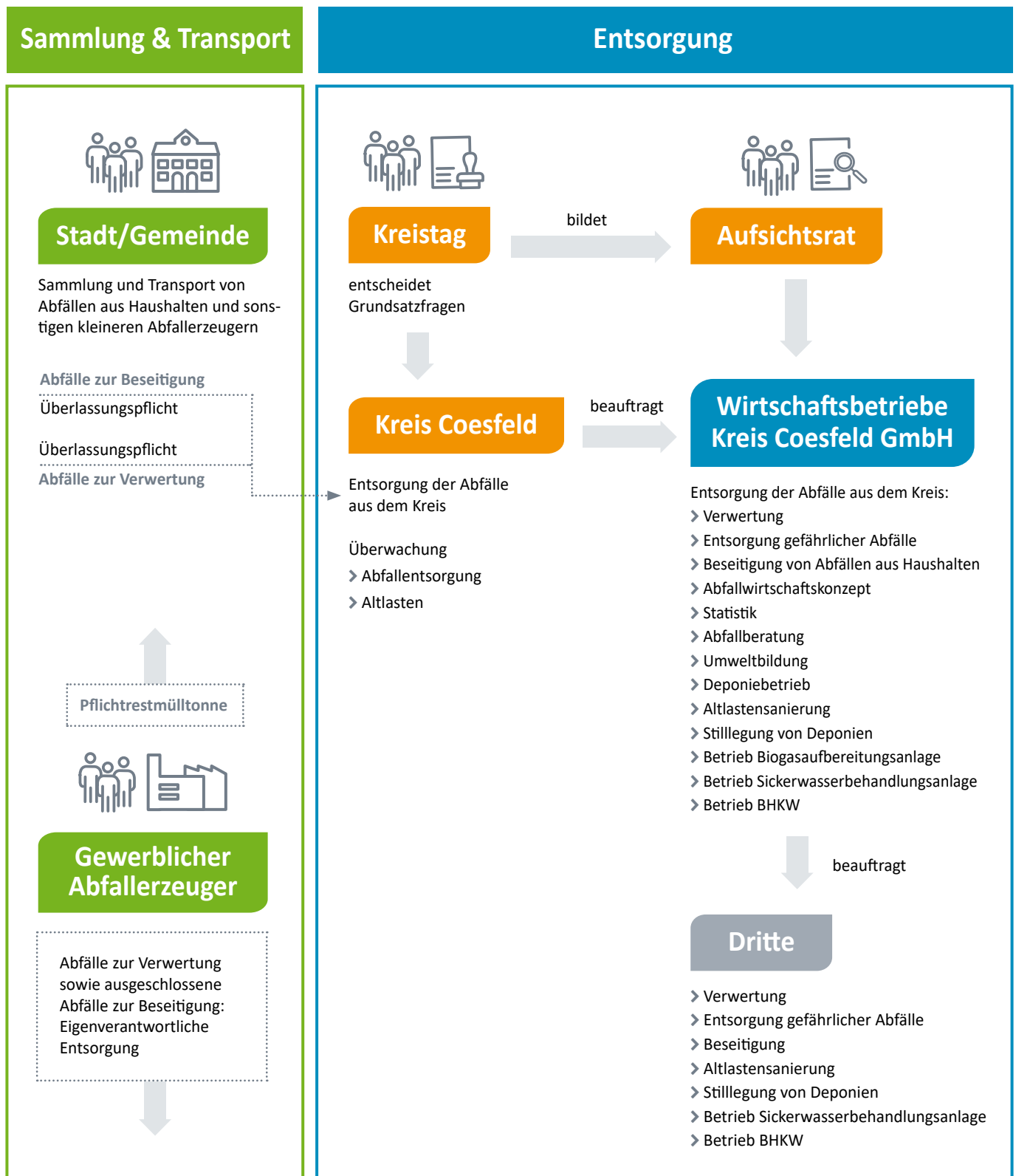


Abb. 3: Organisation der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld

4.2 Entsorgung

Nach § 5 Abs. 1 LKrWG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 KrWG ist der Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (s. a. Abschnitt 4.3) für die Entsorgung aller nicht ausgeschlossenen Abfälle aus dem Kreisgebiet einschließlich der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren zuständig.

Die grundsätzlichen Entscheidungen über die Entsorgung der nicht ausgeschlossenen Abfälle werden im Rahmen der Beschlüsse zur Gestaltung der Abfallsatzung des Kreises im Kreistag getroffen.

Zum 01.01.1997 beauftragte der Kreis auf Grundlage des damaligen § 16 (1) KrW-/AbfG, heute § 22 KrWG, die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) mit der Wahrnehmung der wesentlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft im Kreisgebiet, im Einzelnen mit der

- Verwertung von Abfällen,
- Sonderabfallentsorgung
- thermische Beseitigung
- Deponierung
- Stilllegung von Deponien
- Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes
- Statistik der Abfallmengen
- Abfallberatung
- Altlastensanierung.

Die WBC wiederum beauftragt unter Beachtung der Vergaberichtlinien Dritte mit der Durchführung des operativen Geschäfts.

Für **Abfälle zur Beseitigung** besteht grundsätzlich ein Anschlusszwang an die vom Kreis vorgehaltene Beseitigungsanlage. Ausnahmen bestehen lediglich für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten,

- sofern diese aufgrund ihrer Art mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder
- sofern der Erzeuger und Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigt und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten sind entsprechend § 20 Abs. 2 KrWG Satz 2 mit Zustimmung der Bezirksregierung von der Entsorgung ausgeschlossen worden. Ausgenommen davon sind wiederum die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges zu überlassenden Mengen, sämtliche sonstigen Abfälle aus kommunalen Einrichtungen sowie die im Rahmen des Kompostvertrages vom Kreis zu entsorgenden Sortierreste. Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges in den Städten und Gemeinden des Kreises erfasst werden, nimmt seit dem 01.01.2003 die Fa. REMONDIS, Bochum, im Rahmen einer Drittbeauftragung über einen Kontingentvertrag wahr.

Abfälle zur Verwertung aus Haushalten sind, sofern sie nicht selbst verwertet oder angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen überlassen werden, sämtlich überlassungspflichtig. Der Kreis stellt dazu die erforderlichen Verwertungsanlagen zur Verfügung. Diese Aufgabe ist ebenfalls der WBC übertragen worden. Im Weiteren bedient sich die WBC auf Grundlage vertraglicher Regelungen mit dem Kreis beauftragter Dritter zur eigentlichen Verwertung der Abfälle.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind auf Grundlage des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG Verpackungen im Sinne von § 3 VerpackG. Zur Entsorgung dieser Abfälle stehen privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme zur Ver-



fügung (Gelbe Tonnen / Säcke; Altglascontainer oder Rückgabemöglichkeiten für Transportverpackungen). Verkaufsverpackungen aus Altpapier (PPK-Verpackungen) sollen gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern gemeinsam mit dem sonstigen Altpapier (Druckerzeugnisse, Schreibwaren etc.) über die dazu von den Städten und Gemeinden vorgehaltenen Sammelsysteme erfasst werden.

Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Herkunftsbereichen sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld (Entsorgungssatzung) von der Entsorgung ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind verwertbare Abfälle, die im Rahmen des Anschlusses an die gemeindlichen Erfassungssysteme getrennt erfasst werden.



Abfälle zur Verwertung aus Haushalten sind, sofern sie nicht selbst verwertet oder angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlungen überlassen werden, sämtlich überlassungspflichtig. Der Kreis stellt dazu die erforderlichen Verwertungsanlagen zur Verfügung.

4.3 Abfallberatung

Über die Zuständigkeiten der Beratung zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen wurde zwischen dem Kreis sowie den Städten und Gemeinden mit Schreiben vom 15.12.1993 das Einvernehmen über die Übertragung von Beratungsaufgaben auf die Städte und Gemeinden hergestellt. Danach werden die Aufgaben im Bereich der Beratung wie folgt wahrgenommen:

Städte und Gemeinden:

- Bürgerberatung vor Ort über die städtische/gemeindliche Abfallwirtschaft,
- Erstellung gemeindebezogener Informationsmaterialien, z. B. Abfuhrkalender,
- Beratung der Privathaushalte zur Getrennthaltung von Wertstoffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung neuer Sammelsysteme,
- Beratung der städtischen/gemeindlichen Einrichtungen dahingehend, dass ökologische Grundsätze beachtet und Abfälle weitgehend vermieden bzw. verwertet werden.

Kreis Coesfeld:

- Beratung der Gewerbebetriebe,
- allgemeine Beratung von Bürgern, Vereinen, Verbänden, öffentlichen Einrichtungen u. ä. Dies umfasst sämtliche Bereiche der Abfallwirtschaft, die nicht gemeindespezifisch geprägt sind (allg. Vorträge, Ausstellungen, Erstellung und Beschaffung von kreiseinheitlichem Informationsmaterial etc.).

Die verbleibenden Zuständigkeiten des Kreises wurden ebenfalls zum 01.01.1997 auf die WBC übertragen.

4.4 Abfallwirtschaftskonzept

Die Planungshoheit im Bereich der Abfallentsorgung für das Kreisgebiet obliegt nach § 5 Abs.1 LKrWG dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die Leitlinien der Planung werden im Abfallwirtschaftskonzept dargestellt; dessen Erarbeitung erfolgt durch die WBC, die Beschlussfassung durch den Kreistag.

4.5 Statistik

Die Abfallstatistik des Kreises enthält die im Kreisgebiet erfassten Abfälle, aufgeschlüsselt nach Herkunft und Entsorgungswegen. Nicht enthalten sind die Abfälle zur Verwertung sowie die Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), sofern sie nicht über die kommunalen Erfassungssysteme entsorgt worden sind. Die Statistik wird jeweils Anfang des Jahres für das Vorjahr von der WBC erstellt und veröffentlicht.

4.6 Überwachung

Als hoheitliche Aufgabe nimmt der Kreis die Überwachung der Abfallentsorgung sowie der Altlasten im Kreisgebiet wahr; den Vollzug der Vorschriften des KrWG sowie des LKrWG überwacht der Kreis als Sonderordnungsbehörde.

5

BESTANDSAUFNAHME UND FORTENTWICKLUNG DER ABFALLWIRTSCHAFT

IM KREIS COESFELD



5. Bestandsaufnahme und Fortentwicklung der Abfallwirtschaft im Kreis Coesfeld

5.1 Vermeidung von Abfällen

Die Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, ist oberster Grundsatz der Abfallwirtschaft, hat jedoch lediglich den Rechtscharakter einer Zielvorstellung. Im Weiteren fehlen sowohl im KrWG als auch im LKrWG ausführende Vorschriften. In der Praxis ist die konkrete Vermeidung eines Abfallstoffes somit nicht einforderbar, sondern nur über entsprechende Appelle bzw. flankierende Maßnahmen förderbar. Die vorhandenen Instrumente des Abfallrechts zur Vermeidung von Abfällen zielen daher auf ein Hinwirken von Abfallvermeidenden Maßnahmen beim Erzeuger ab.

§ 33 KrWG sieht die Erstellung eines Abfallvermeidungsprogrammes durch den Bund vor. Das Bundeskabinett hat dieses Abfallvermeidungsprogramm am 31. Juli 2013 verabschiedet. Das Programm zeigt zielführende Ansätze der öffentlichen Hand zur Abfallver-

meidung in Form von Empfehlungen konkreter Instrumente und Maßnahmen auf, die sich hinsichtlich der Umsetzung zumeist als horizontale Maßnahmen auf höher staatlicher Ebene umsetzen lassen, im Einzelnen:

- Allgemeine horizontale Maßnahmen
- Einflussmaßnahmen auf die Produktgestaltung
- Förderung der Wiederverwendung von Produkten (hier lokal die Einrichtung von Strukturen zur Wiederverwendung (Gebrauchtwaren), Reparaturnetzwerke oder Einrichtungen zum „Nutzen statt gebrauchen“)
- Abfallvermeidungsmaßnahmen bei gewerblichen Einrichtungen, beim Konsumenten sowie im Bereich des öffentlichen Auftragswesens
- Abfallvermeidung durch verursachergerechte Entsorgungskosten (hier lokal verursachergerechte Gebührensysteme, ohne jedoch „wilde“ Entsorgung zu verursachen)
- Förderung der Vergabe von Umweltzeichen



Die Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, ist oberster Grundsatz der Abfallwirtschaft, hat jedoch lediglich den Rechtscharakter einer Zielvorstellung. In der Praxis ist die konkrete Vermeidung eines Abfallstoffes nicht einforderbar, sondern nur über entsprechende Appelle bzw. flankierende Maßnahmen förderbar.

Die Abfallberatung im Kreis Coesfeld soll daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hersteller im Kreis dahingehend beraten, möglichst Produkte schadstoff- und abfallärmer herzustellen, zu be- und verarbeiten sowie in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig soll durch eine entsprechende Beratung der Konsumenten über das Nachfrageverhalten Einfluss auf die Produktion genommen werden. Bevorzugt werden sollen Produkte, die abfall- und schadstoffarm hergestellt und vertrieben werden. Der Vertrieb umfasst u. a. auch Umweltbelastungen, die durch zusätzliche Verarbeitung, z. B. Verpackung und Konservierung, Lagerung sowie den Transport verursacht werden. Der Gesichtspunkt der Transportwege spricht daher für die Bevorzugung von Waren und Gütern lokaler Produktion. Letztendlich soll bei Produkten die Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Recyclingfähigkeit sowie ernährungsbedingte Qualität berücksichtigt werden.

Die Vorteile der Abfallvermeidung stoßen an ihre Grenzen, wenn durch eine entsprechende Verhaltensänderung zwar Abfälle vermieden werden, andererseits jedoch zusätzliche Umweltbelastungen auf anderen Sektoren (z. B. Transport, Wasserverbrauch u. ä.) auftreten. Eine gewisse Klarheit kann in derartigen Fällen nur eine unabhängige Ökobilanz bringen, bei der alle umweltbelastenden Parameter eines Konsumverhaltens berücksichtigt worden sind. Weitere begrenzende Faktoren sind der Konkurrenzdruck auf dem Markt sowie die wirtschaftliche Situation des einzelnen Konsumenten.

Ein gewisser Vermeidungsdruck, insbesondere auf Gewerbebetriebe, wird durch die äußeren Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft erzeugt. Die Verpflichtung zur Verwertung sowie hohe Entsorgungskosten zwingen heute schon viele Betriebe, die Produktionsprozesse dahingehend zu optimieren, dass Abfälle gar nicht erst entstehen oder aber betriebsintern im Sinne der Kreislaufwirtschaft dem Produktionsprozess wieder zugeführt werden.

Die Städte und Gemeinden sollen gemäß § 9 Abs. 2 LKrWG über die Gestaltung des Gebührenmaßstabes wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen schaffen. Ausdrücklich zulässig ist danach die Abrechnung verschiedener Entsorgungsleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß. Auch sollen Eigenkompostierer einen angemessenen Gebührenabschlag erhalten.

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen orientieren sich an der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, wo die Vermeidung an oberster Stelle steht. Gleichzeitig sollen aber auch überall dort, wo eine Vermeidung oder Wiederverwendung nicht möglich sind, die Aspekte der nachhaltigen Abfallsortierung und Entsorgung berücksichtigt werden.

5.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung durch den Kreis

Die wesentlichen Möglichkeiten zur Förderung der Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung auf Kreisebene liegen im Bereich der Beratung. In Anlehnung an die Zuständigkeiten erfolgt eine entsprechende Beratung durch die WBC im Auftrag des Kreises mit den Schwerpunkten

- Beratung von Abfallerzeugern, deren Abfälle von der Entsorgung über die kommunalen Erfassungssysteme ausgeschlossen sind (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Dienstleistungssektors)
- Querschnittsberatung von privaten Haushalten (Beratungsleistungen, die über die Benutzung der kommunalen Erfassungssysteme hinausgehen)

Die Möglichkeiten der Beratung werden wahrgenommen über:

- Vorträge, Diskussionsrunden u. ä. zu Themen der Abfallwirtschaft vor interessierten Kreisen,
- Führungen durch die vom Kreis Coesfeld vorgehaltenen Entsorgungsanlagen,
- telefonische Beratungsgespräche,
- Betriebsberatungen vor Ort,
- Informationsaustausch zwischen der Gewerbeabfallberatung im Münsterland,
- Zusammenarbeit mit den Beratern der Kammern und Innungen,
- Informationsveranstaltungen für Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen,
- Informationsveranstaltungen und Bildungsangebote für Schulen,
- eigene Abfall-App
- Erstellung und Weitergabe von Informationsmaterial,
- Nutzung der Sozialen Medien,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Info-Stände auf Umwelt- und Wochenmärkten,
- Koordinationsstelle für die Abfallberatung der Städte und Gemeinden.

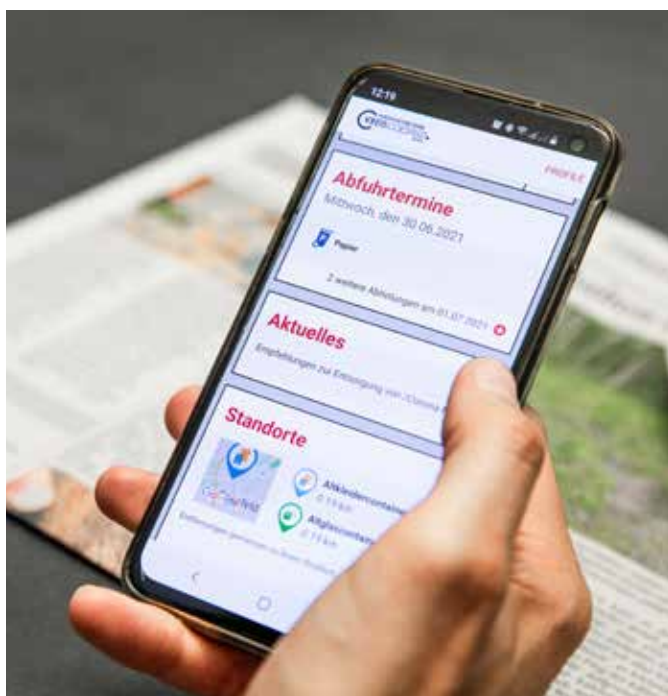
Zur Förderung der Abfallvermeidung sollen im Weiteren folgende Maßnahmen ergriffen werden:

➤ Präsentation der Angebote der Abfallberatung im Internet

Über die Präsenz im Internet sollen den Betrieben auf einem schnellen, zukunftsorientierten Weg Informationen einerseits über die Anforderungen, andererseits aber auch über die Möglichkeiten der Abfallwirtschaft vermittelt werden. Darüber hinaus bietet sich auf diesem Weg die Möglichkeit, den Zugang der Gewerbeabfallberatung zu den Betrieben durch den Abbau von Hemmschwellen zu erleichtern.

➤ Präsentation der Angebote der Abfallberatung über die Smartphone- und Tablet-Betriebssysteme

Aufgrund der zunehmenden Nutzung von Smartphones, Tablets u. ä. sollen die Informationen zur Abfallvermeidung und Sortierung der verwertbaren Abfälle einschließlich der Erfassungssysteme, Standorte, Abfuhrtermine und sonstige erforderliche Information für die digitale Kommunikationsebene bereitgestellt werden.



➤ Förderung der Vermeidung und nachhaltigen Entsorgung über die Umweltbildung

Erstellung und Beschaffung von Informationsmaterial für Schulen

Die Abfallwirtschaft hat in den vergangenen Jahren zunehmend Einzug gehalten in die Unterrichtspläne an allen Schultypen im Kreis. Geeignetes Informationsmaterial – insbesondere aufbereitet für den Einsatz im Schulunterricht – existiert dagegen nur wenig. Die Abfallberatung des Kreises stellt daher geeignete Info-Medien mit entsprechend aufbereiteten – jeweils aktuellen – Informationen zur Verfügung.

Unterrichtsangebote für Kitas und Schulen über Kooperationen mit externen Organisationen

Insbesondere durch die Zusammenarbeit mit externen Organisationen (Biologisches Zentrum, Entsorgungsgesellschaften und Entsorgungsunternehmen) soll das Bildungsangebot insbesondere für Schulen und Kitas ausgebaut werden. Beispielhaft dazu eignen sich folgende Maßnahmen:

- Beschaffung und Verleih von Themenkoffern mit Arbeitsmaterialien
- Durchführung von Unterrichtseinheiten
- Exkursionen zu Entsorgungsanlagen und Wertstoffhöfen
- Implementierung außerschulischer Lernorte

Implementierung eines außerschulischen Lernortes

An außerschulischen Lernorten können Vermeidungsmöglichkeiten, insbesondere aber Verwertungswege und Entsorgungsverfahren greifbar vermittelt werden. Daher wurde beschlossen einen außerschulischen Lernort gemeinsam mit dem Nachbarkreis Borken und der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH zu planen und einzurichten. Eine konkrete Planung wird dazu entwickelt und Umsetzungszeitplan erstellt.

➤ Intensivierung der Präsenz der Abfallberatung zu abfallwirtschaftlichen Themen mit überörtlichem Bezug

In Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden soll über eine kontinuierliche Präsenz der Abfallberatung die Akzeptanz der Bevölkerung für die Belange der Abfallwirtschaft gefördert werden; insbesondere

soll die bestehende Motivation zur Abfallvermeidung und Sortierung der verwertbaren Abfälle aufrecht gehalten und punktuell noch verbessert werden. Zum besseren Verständnis müssen den Bürgern die ökologischen und/oder ökonomischen Vorteile ihres Verhaltens nähergebracht werden. Hierzu eignet sich neben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit über Presse und sonstige Printmedien (Broschüren, Faltblätter...) die Präsenz auf lokalen Wochen- und Umweltmärkten in Form von Infoständen (siehe auch Abschnitt 5.1.2).

➤ Wahrnehmung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gem. § 2 LKrWG

Für den Bereich des Dienstleistungssektors, aber auch für den Verwaltungsapparat von Gewerbebetrieben, stellt die öffentliche Hand selbst Vorbildfunktion dar. Es ist dazu erforderlich, dass diese eine Vorreiterrolle insbesondere bei der Wahrnehmung von Abfall vermeidenden Maßnahmen übernimmt. In Gebäuden der öffentlichen Hand, insbesondere auch in Schulen, ist deshalb darauf hinzuwirken, dass im Beschaffungswesen sowie bei eigenen Baumaßnahmen langlebige, recycelbare, schadstoffarme sowie auf Recyclingbasis hergestellte Produkte verwendet werden.

➤ Repair-Cafés

Repair-Cafés oder auch Reparatur-Veranstaltungen sind temporär eingerichtete Selbsthilfewerkstätten zur Reparatur defekter Alltags- und Gebrauchsgegenstände mit kleinem Verpflegungsangebot, meist in Form von Kaffee und Kuchen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag gegen industrielle Strategien zu einem geplanten Zerfall oder einer Unbrauchbarkeit von Produkten oder Teilen davon („Geplante Obsoleszenz“), setzen darüber hinaus aber auch ein Zeichen gegen die Wegwerfgesellschaft. Obwohl ihr Beitrag zur Vermeidung von Müll zunächst gering ist, sind sie als sozialer Treffpunkt Multiplikator für die Verbreitung nachhaltigen Konsums. Vorteilhaft hat sich die Angliederung an Schulen erwiesen, da hier durch die Einbindung in den Schulalltag erhebliche Lerneffekte in den Bereichen Umwelt und Soziales erzielt werden können.

Das Netz der bereits etablierten Repair-Cafés soll durch weitere Förderung unter Mitwirkung von

ehrenamtlichen Hilfskräften sowie gemeinnützigen Organisationen ausgebaut werden.

➤ Mehrwegbecher-Pfandsystem

Die Einführung eines Mehrwegbecher-Pfandsystems zur Vermeidung von Verpackungsabfällen (Einwegbechern) wird geprüft. Laut dem Umweltbundesamt werden jährlich 2,8 Milliarden Einwegbecher für Heißgetränke genutzt (Umweltbundesamt 2018, 5). Dies ist als problematisch einzustufen, da die Becher zu einem großen Teil aus Kunststoff bestehen. Als Alternative sollen Mehrwegbecher angeboten werden, die in allen teilnehmenden Bäckereien/ Tankstellen etc. gegen Pfand ausgegebenen und ebenfalls wieder zurückgenommen werden.

5.1.2 Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung durch die Städte und Gemeinden

In den Städten und Gemeinden des Kreises erfolgt die Förderung der Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Verwertung und umweltgerechten Beseitigung im Rahmen der örtlichen Beratung über persönliche Bürger:innenberatung sowie über Informationsmaterial. Die Beratung wird in der Regel von Abfallberater:innen bzw. sonstigen Mitarbeiter:innen neben anderen Tätigkeiten wahrgenommen.

Schwerpunkte sind hierbei:

- Telefonische und persönliche Beratung
- gezielte Abfallberatung und Aktionen in Großwohnanlagen und Flüchtlingsunterkünften
- Erstellung von Abfallkalendern; Flyern (auch fremdsprachig), Broschüren etc. mit Informationen rund um die Abfallwirtschaft
- Bereitstellung von Informationen über die Presse, lokalen Rundfunk sowie auf Homepage, Facebook, Instagram u. ä.
- Kooperation und Unterstützung des Kreises bei der Umsetzung dessen Beratungsangebote

Daneben gibt es weitere Instrumente, die eine Vermeidung von Abfällen fördern können:

➤ Vorbildfunktion gemäß § 2 LKrWG

Wie für den Kreis gilt auch für die Städte und Gemeinden die Vorbildfunktion gemäß § 2 LKrWG. Für die Verfahrensweise wird auf den Abschnitt 6.1.1 verwiesen.

➤ Gebührenmaßstäbe

Die Städte und Gemeinden sollen gemäß ihrer Verpflichtung in § 9 Abs. 2 LKrWG Gebührenmaßstäbe anwenden, die wirksame Anreize zur Vermeidung von Abfällen schaffen.

Mit der Schaffung von Gebührenvorteilen über eine Abfallvermeidung ist erfahrungsgemäß auch ein Anstieg an ordnungswidriger Abfallentsorgungen zu beobachten (wilde Müllkippen, Entsorgung über Gelbe Säcke/Tonnen, Benutzung von öffentlichen Abfallkörben z. B. auf Autobahnrastplätzen u. ä.). Bei einer entsprechenden Gebührengestaltung soll daher einer nicht ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zur Erlangung von Gebührenvorteilen über geeignete Öffentlichkeitsarbeit sowie Kontrollmaßnahmen vorgebeugt werden.

➤ Eigenkompostierung

Durch eine Reduzierung der Überlassung von Bio- und Grünabfällen können Belastungen der Umwelt, die von erforderlichen Transporten und maschinellen Einsatz ausgehen, vermieden werden; gleichermaßen entlastet dies die kommunalen Abfallgebühren. Die Überlassung dieser Abfälle ist daher eine mögliche Option. Die energetische Nutzung des Bioabfalls entfällt dabei allerdings. Aus hygienischen Gründen sollte schwerpunktmäßig außerdem nur die Eigenkompostierung von Grünabfällen, die ansonsten über die Biotonnen sowie über Grünabfuhr beziehungsweise Wertstoffhöfe erfasst werden, gefördert werden.

Bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Eigenkompostierung kann eine **Befreiung von der Biotonne** insbe-

sondere mit entsprechenden Gebührenerlässen ausgesprochen werden. Dabei darf dies nicht dazu führen, dass kompostierbare Abfälle über die Restmüllbehälter, Kanalisation, über sonstige nicht zugelassene Erfassungssysteme oder als wilde Ablagerungen entsorgt werden, um in den Genuss von Gebührenerlässen aufgrund des Verzichts auf die Biotonne zu kommen. Bei Befreiungen von der Biotonne sind deshalb regelmäßig stichprobenartige Kontrollen der ordnungsgemäßen Eigenkompostierung durchzuführen. Eine vollständige Befreiung von der Biotonne ist nur zulässig, wenn alle im Haushalt anfallenden Bioabfälle, d. h. auch die Küchen- und Speiseabfälle, eigenkompostiert werden.

Für Grünabfälle bietet sich darüber hinaus die Durchführung von **Schreddereinsätzen** vor Ort an; das Schreddergut soll an die Bürger zurückgegeben werden. Sofern im Rahmen von Pflegemaßnahmen öffentlicher Grünanlagen Strauchschnitt und ähnliches anfällt, soll dieser ebenfalls geschreddert und in die entsprechenden Anlagen zurück verbracht werden. Hier dient er einerseits als umweltfreundlicher Langzeitdünger und verhindert andererseits den Wuchs unerwünschter Wildkräuter.

➤ **Ausnutzung der (satzungsrechtlichen) Möglichkeiten hinsichtlich der Abfallvermeidung auf öffentlichen Veranstaltungen**

Die Städte und Gemeinden sollen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei öffentlichen Veranstaltungen Auflagen zur Vermeidung von Abfällen machen. Mit einer Standvergabe beispielsweise kann die Auflage zur Verwendung von Mehrweggeschirr verbunden werden; geeignete Geschirrmobile können vorgehalten oder bei Bedarf vermittelt werden.

➤ **Warentauschtage; Verschenk- und Tauschmärkte**

Es können Warentauschtage, Staudenbörsen, Trödelmärkte oder Fundgruben auf Wertstoffhöfen angeboten werden, wo Bürger ausgediente, noch brauchbare oder reparierbare Gegenstände abgeben, tauschen oder mitnehmen können.

- Betrieb von, Förderung von oder Kooperationen mit Sozialkaufhäusern, Repair-Cafes, Tafeln, Unverpacktläden und ähnlichen Einrichtung
- Durchführung oder Förderung von flächendeckenden oder lokalen Müllsammelaktionen
- Teilnahme mit eigenen Aktionen an der Europäischen Woche der Abfallvermeidung

5.1.3 Einfluss der Vermeidung auf die Mengenentwicklung

Nach verschiedenen älteren Studien kann bei optimaler Beratung und Motivation durch Vermeidung eine Reduzierung des Hausmüllaufkommens um bis zu 30 % erreicht werden. Dieser Idealwert ist jedoch aus folgenden Gründen in der Praxis nicht mehr erreichbar:

1. Durch die Vermeidungswirkung beispielsweise der Verpackungsverordnung ist bereits ein erhebliches Potenzial zur Vermeidung abgebaut.
2. Die tatsächliche Vermeidungsleistung der Haushalte seit Durchführung der Studien dürfte auch im Kreis Coesfeld ihre Wirkung zumindest teilweise bereits erzielt und somit das verbliebene Potenzial weiter reduziert haben.
3. Nicht in allen Haushalten wird selbst bei intensiver Beratung eine optimale Vermeidungsbereitschaft zu erzielen sein.
4. Der Aufwand für die erforderliche Überzeugungsarbeit wäre angesichts der vergleichsweise geringen Erfolge viel zu hoch.
5. Der Reduzierung zumindest der absoluten Abfallmengen steht das positive Bevölkerungswachstum Kreises einerseits und der insgesamt weiter steigende Lebensstandard kontraproduktiv gegenüber.

5.2 Entsorgung von Siedlungsabfällen

5.2.1 Abfallaufkommen

Die Zusammenstellung aller erfassten Abfälle im Kreisgebiet befindet sich im Anhang A; die Entwicklung der Gesamtmengen an Abfällen zur Beseitigung (bis 2003 Deponierung) und der Abfälle zur Verwertung ist in Tabelle 8 und Abbildung 4 dargestellt. Insgesamt ist erkennbar, dass die Gesamtmenge aller erfassten Abfälle stark schwankt, wobei der Anteil an beseitigten Mengen bis 2015 stark zurückgegangen ist, die verwerteten Mengen im gleichen Maße stark zugenommen haben. Die geringfügigen Zu- und Abnahmen seitdem sind auf zeitlich begrenzte Einflüsse, wie z. B. die klimatischen Verhältnisse auf die Menge der Bio- und Grünabfälle oder die Corona-Pandemie auf das Aufkommen von Abfällen in 2020 insgesamt, zurückzuführen.

In Folge des ZENSUS 2011 wurden die Einwohnerzahlen des Kreises Coesfeld um rund 3.500 Einwohner nach unten korrigiert. Diese Korrektur hatte und hat erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung des Aufkommens an Abfällen je Einwohner. Während die absoluten Mengen sich nicht änderten, stieg aufgrund der geringeren Einwohnerzahlen das Pro-Kopfauftkommen (statistisch) erheblich. Im Rahmen der Statistik wurde bis einschließlich 2013 mit den alten Werten gerechnet. Seit 2014 erfolgt die Berechnung des Pro-Kopfauftkommens nach den neuen reduzierten Zahlen, so dass von 2013 zu 2014 ein deutlicher Anstieg des Pro-Kopfauftkommens zu verzeichnen ist.

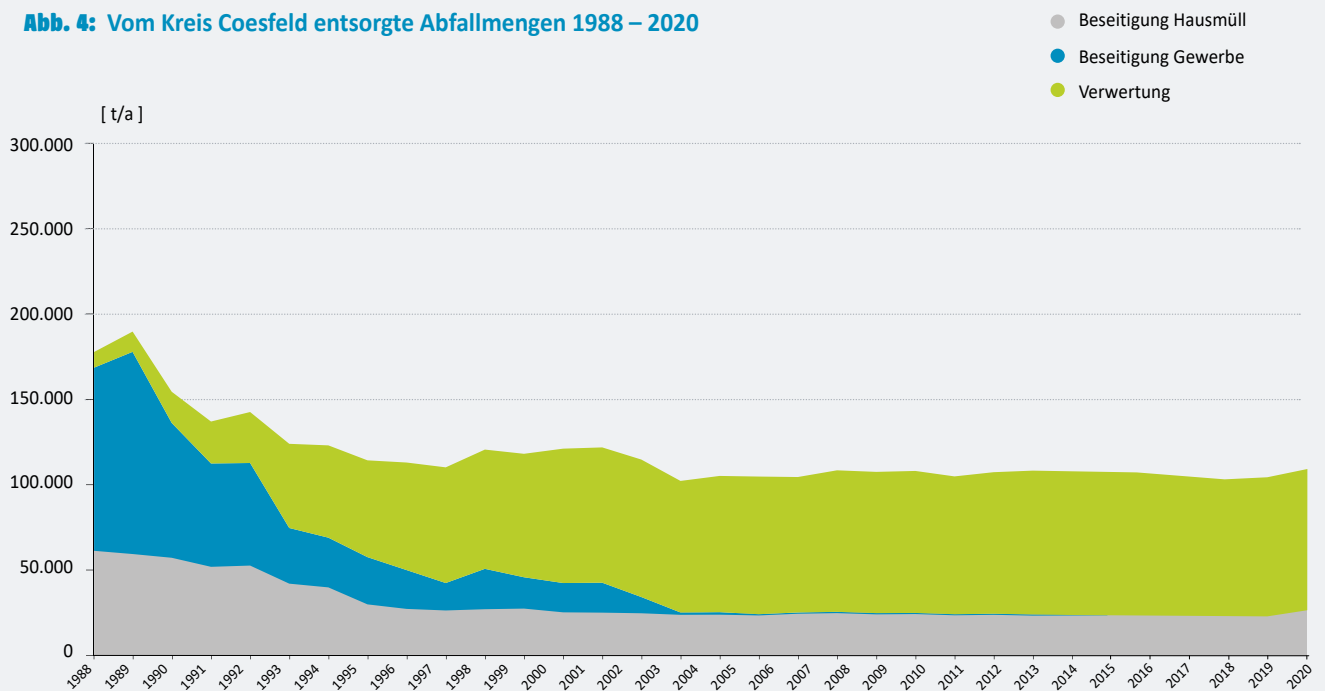
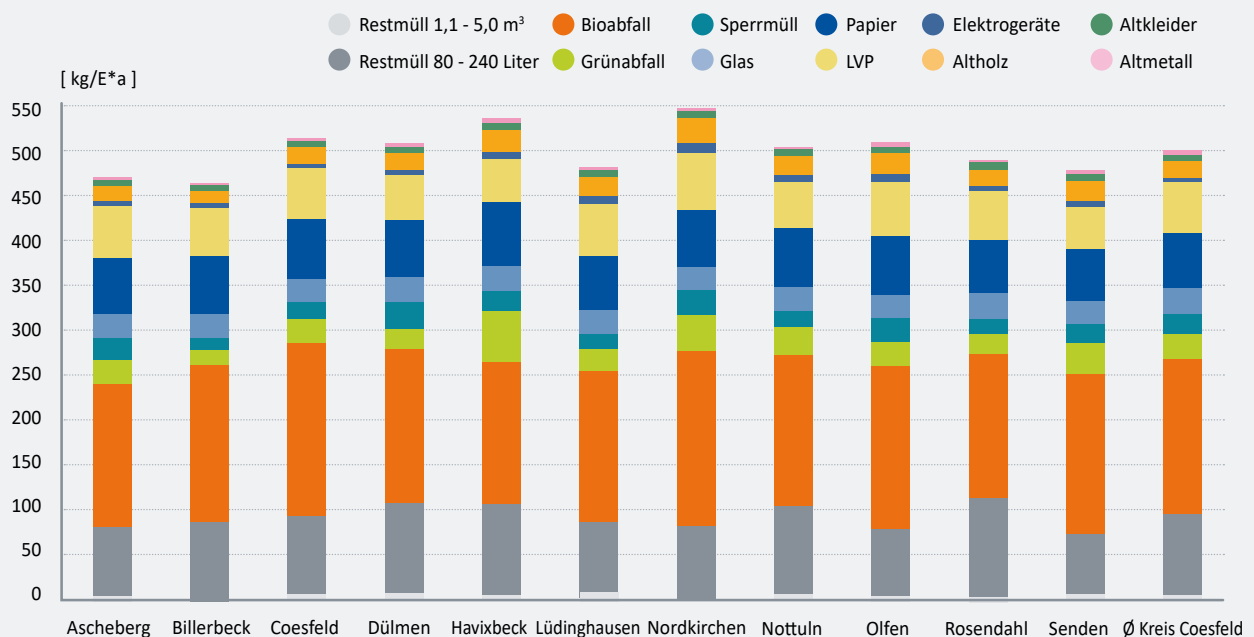
Unter dem Begriff „Hausmüll“ werden alle Abfälle subsummiert, die über die Sammelsysteme der Städte

und Gemeinden im Kreis erfasst werden. Daher enthält der Hausmüll auch Anteile an Abfällen, die nicht aus Haushalten, sondern von sonstigen Abfallerzeugern (z. B. Kleingewerbe i. w. S.) stammen, die auch an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossen sind. Bei den gesondert aufgeführten Abfällen aus dem gewerblichen Bereich (Beseitigung Gewerbe) handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung von Abfallerzeugern, deren Abfälle von einer Entsorgung über die kommunalen Abfallsysteme aufgrund ihrer Art oder Menge ausgeschlossen, jedoch gegenüber dem Kreis überlassungspflichtig waren bzw. teilweise noch sind.

Der Rückgang der erfassten Menge an Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen ist darauf zurückzuführen, dass der überwiegende Teil der Gewerbeabfälle zunehmend in nicht bekannten Anlagen außerhalb des Kreises entsorgt wird. Seit 2005 setzen sich diese Abfallmengen nur noch aus sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen (z. B. Bauhöfe, Schulen) zusammen. Abfälle zur Beseitigung sonstiger Abfallerzeuger wurden ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.2012 im Rahmen einer Beleihung durch die Fa. REMONDIS entsorgt. Ausgenommen davon wiederum sind mineralische, nicht brennbare Abfälle wie Bodenaushub, Asbest, Mineralwolle oder sonstige mineralische Abfälle zur Beseitigung. Diese sind seit Schließung der Deponie für Siedlungsabfälle Coesfeld-Höven ab dem 01.01.2003 bzw. Schließung der Bodendeponie Coesfeld-Flamschen ab dem 01.06.2005 gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG gänzlich von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ausgeschlossen. Mit der Beendigung der Beleihung wurden auch die hierüber entsorgten Abfälle zur Beseitigung mit Zustimmung der Bezirksre-

Tab. 8: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1987 – 2020 (in t)

	1987	1991	1995	1999	2003	2007	2009	2011	2013	2015	2017	2019	2020
Beseitigung Hausmüll	61.691	52.957	30.963	28.498	24.879	25.767	25.008	24.670	24.436	19.287	19.302	19.400	20.721
Beseitigung Gewerbe	91.822	60.503	27.669	18.349	1.362	746	658	658	623	663	661	524	686
Bodendeponie Flamschen	25.531	10.576	22.087	78.306	3.818	-	-	-	-				
Verwertung	4.953	24.596	56.717	72.320	77.017	82.968	83.209	82.892	83.604	90.145	89.333	87.050	90.039

Abb. 4: Vom Kreis Coesfeld entsorgte Abfallmengen 1988 – 2020**Abb. 5: Abfallmengen 2020, die von den Städten und Gemeinden erfasst worden sind, nach Entsorgungswegen**

gierung von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen, da deren Entsorgung auch über Dritte sichergestellt werden kann.

In Abbildung 5 sind die über die Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfassten Abfälle in Kilogramm

pro Einwohner und Jahr dargestellt (kg/Ea). Die unterschiedlichen Erfassungsmengen resultieren u. a. aus den zum Teil voneinander abweichenden Erfassungssystemen sowie und aus dem unterschiedlichen Anschlussgrad von Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

5.2.2 Prognose der Mengenentwicklung

Wichtige Grundvoraussetzung für die Planung und Gewährleistung einer Entsorgungssicherheit in den kommenden Jahren ist die Kenntnis über die weitere Entwicklung der Abfallmengen.

Darüber hinaus ist nach § 6 Abs.2 Nr. 4 LKrWG im Abfallwirtschaftskonzept die Entsorgungssicherheit für die folgenden 10 Jahre darzustellen, für die eine verlässliche Prognose Voraussetzung ist. Durch die Aufstellung und den Beschluss des AWK in 2021 muss daher die bestehende Prognose des Abfallaufkommens bis für das Jahr 2031 fortgeschrieben werden.

Die weitere Entwicklung der erfassten Abfallmengen hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Bevölkerungsentwicklung, zum Teil von der Wirtschaftslage, von gesetzlichen Änderungen in Zuständigkeitsbereichen, vom Umweltverhalten, von der Optimierung der Getrennterfassungssysteme, der Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Entwicklung der Entsorgungskosten im Vergleich zu Nachbarregionen. Letzteres sowie die Wirtschaftslage betreffen im Rahmen dieses Konzeptes jedoch noch nur die über die kommunalen Sammelssysteme erfassten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten.

Im Folgenden erfolgt die Prognose

- für die im Rahmen der Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 1 KrWG erfassten Abfälle nach Abfallarten sowie
- für die über privatwirtschaftlich betriebene Rücknahmesysteme entsorgten Abfallarten aus Haushalten (bzw. von privaten Endverbrauchern), da hier kurzfristig Änderungen bei der Zuständigkeit möglich sind.

5.2.2.1 Abfälle zur Verwertung

I. Bioabfälle

Die Menge der Bioabfälle hat seit Einführung der Getrennterfassung kontinuierlich zugenommen. Sprünge in den Steigerungsraten in der Anfangsphase der getrennten Erfassung sind zurückzuführen auf den sukzessiven Anschluss von Gemeinden bzw. Gemeindegebieten an die Biotonne. Darüber hinaus hat das Klimagefüge (z. B. trockene Sommer) unter Umständen erhebliche Auswirkungen auf die Menge der Bioabfälle, da sich diese neben einem relativ gleichbleibenden geringfügigen Anteil an organischen Küchenabfällen zu einem überwiegenden Anteil aus mülltonnengängigen Grünabfällen, wie z. B. Rasenschnitt, Heckenschnitt, Laub, Unkraut etc., zusammensetzen. Auch der Wirbelsturm Kyrill im Januar 2007 hatte erhebliche Auswirkungen auf die Bioabfallmengen in jenem Jahr. Nachdem mittlerweile alle Gemeinden an die Biotonne angeschlossen sind, stagnieren die Mengen seit 2007 auf einem Niveau von rund 37.000 t mit einer Schwankungsbreite von +/- 1.500 t bei einem Ausnahmewert von 39.010 t im Jahr 2014. In 2020 betrug die erfasste Menge, teilweise auch durch die Corona-Pandemie bedingt, hohe 38.617 t. In den kommenden Jahren sind noch geringfügige Steigerungen der Mengen durch den Anschluss einiger Außenbereiche an die Biotonne sowie durch eine weitere Verlagerung des Wohnens in Neubaugebiete mit kleinen Gartenflächen und eingeschränkter Eigenkompostierung zu erwarten. Auch ist eine gewisse Verlagerung von Grünabfällen aus getrennten Sammlungen in die Biotonnen zu beobachten. Auf dieser Basis wird daher in 2031 mit einer durchschnittlichen Menge von rund **37.000 t** Bioabfällen gerechnet, wobei aufgrund der klimatischen Verhältnisse starke Abweichungen nach oben oder unten möglich sind.

II. Grünabfälle

Lässt man die bis 2003 am Wertstoffhof auf der ehemaligen Deponie Coesfeld Höven sowie die unmittelbar am Kompostwerk im Rahmen der Entsorgungs-

pflicht bis 2004 angenommenen Mengen außer Acht, ist die jährliche Erfassungsmenge von 2.347 t (1994) bis 2014 auf 9.163 t angestiegen, seitdem sind die Mengen jedoch bis 2020 mit 6.231 t wieder stark rückläufig.

Zuwächse in den kommenden Jahren werden noch durch die Ausweisung neuer Baugebiete mit kleinen Grundstücken, auf denen wenig Eigenkompostierung betrieben wird, erwartet. Rückgänge dürfte es dagegen durch weitere Verlagerungen von Grünabfällen aus getrennten Sammlungen in die Biotonnen geben. Insgesamt wird daher in 2031 mit einer durchschnittlichen Menge von rund **6.500 t** Grünabfällen gerechnet.

III. Altpapier

Die Menge an getrennt erfasstem Altpapier (einschließlich PPK-Verpackungen) erreichte 2007 ihren Höhepunkt mit 15.732 t. Das entsprach einem Pro-Kopf-Aufkommen von 71 kg bei einem Landesdurchschnitt von 73 kg/Ea. Seit diesem Zeitpunkt ist ein Rückgang der Sammelmengen um fast 1.700 t auf 14.085 t bzw. 63,9 kg/Ea zu verzeichnen. Dieser Trend verläuft parallel zu dem bundesweiten Papierverbrauch sowie Altpapieraufkommen. Ursache ist unter anderem die Abkehr der Verbraucher von den Printmedien hin zu den digitalen Angeboten. Dagegen nimmt das Aufkommen an gebrauchten Verpackungen aus PPK durch die intensivere Nutzung des Versandhandels kontinuierlich zu. Deren Anteil wurde vor dem Hintergrund einer Kostenbeteiligung an Sammlung, Transport und Umschlag von ursprünglich durchschnittlich 16,46 % auf heute (2021) 35,00 % hochgesetzt. Da einerseits die Druckanteile weiter rückläufig sind, andererseits die Verpackungsanteile weiter steigen, wird für 2031 mit einem jeweiligen Anteil von 50 % gerechnet. Die Erfassungsmenge wird daher auch in 2031 ca. **14.100 t** betragen; derzeit werden die für die Dualen Systeme mit erfassten Anteile ebenfalls über den Kreis verwertet. Sollten die Dualen Systeme jedoch zukünftig auf einer physischen Herausgabe ihrer Anteile bestehen, könnte sich die zu verwertende Menge auf etwa **7.050 t/a** reduzieren.

IV. Leichtverpackungen

Leichtverpackungen (LVP) sind nach Ausschluss von der Entsorgung durch die ÖRE dennoch in das AWK aufgenommen worden, da Veränderungen dieser Mengen nach unten oder oben unmittelbar Auswirkungen auf die sonstigen Abfallmengen, vornehmlich beim Restmüll, haben. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass die Zuständigkeiten der Entsorgung ganz oder teilweise auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rücküberführt werden. Seit Einführung der Gelben Tonne 1993 ist die Erfassungsmenge je Einwohner und Jahr von 18,0 kg/Ea auf inzwischen 54,8 kg/Ea (12.087 t) gestiegen. Seit 2016 schwanken die Sammelmengen jedoch auf einem Niveau um 11.800 t; die Steigerung in 2020 ist voraussichtlich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen. Auch bis 2031 wird nicht erwartet, dass die jährlichen Sammelmengen deutlich über **12.000 t** hinausgehen.

V. Altglas

Die Erfassung und Verwertung von Altglas ist, ebenso wie LVP, trotz der privatwirtschaftlichen Zuständigkeit auch deshalb in das AWK aufgenommen worden, da auch hier eine Änderung der Zuständigkeiten möglich ist. Das Gesamtaufkommen liegt derzeit bei 5.841 t und ist mit Schwankungen seit 1999 (7.066 t) rückläufig, wenngleich es in den letzten drei Jahren wieder eine Zunahme der Mengen gab, in 2020 vermutlich insbesondere bedingt durch die Corona-Pandemie. Corona-bereinigt wird in den Jahren bis 2031 mit jährlichen Sammelmengen von ca. 5.500 t gerechnet.

VI. Altholz

Nach Etablierung der Erfassungssysteme für Altholz und Ausschluss aller nicht im Rahmen der Haushaltsführung anfallender sowie belasteter Hölzer (Bauholz, Gartenbauholz, Eisenbahnschwellen, Industrieholz etc.) liegt das Aufkommen an Altholz zwischen ca. 4.500 bis 4.600 t. Auch im Weiteren wird mit keiner wesentlichen Änderung gerechnet, so dass für 2031 eine Menge von **4.600 t** angesetzt wird. Das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von rund 21 kg/a.

VII. Altmetall

Der starke Rückgang der Mengen von 1.560 t (2003) auf zeitweise unter 600 t ist zurückzuführen auf die privatwirtschaftlichen Sammel- und Ankaufstätigkeiten in Folge des hohen Marktwertes von Altmetall sowie die Herausnahme der Elektrogroßgeräte aus der Altmetallstatistik ab 2006. In den Folgejahren bis 2031 wird ein Einpendeln des Aufkommens auf ca. **750 t** erwartet.

VIII. Altkleider

Die Sammlung und Verwertung von Altkleidern im Kreis erfolgt derzeit außerhalb der Zuständigkeit der ÖRE. Die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Erfassungs- und Verwertungssystem, im Rahmen einer Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen, wurde geprüft und zunächst weiter ausgesetzt. Auch in den kommenden Jahren ist von einem weiteren Bedarf an Altkleidern auszugehen. Die von gemeinnützig anerkannten Organisationen gesammelten und gemeldeten Mengen schwanken seit 2013 zwischen 1.300 und 2.000 t, sind jedoch in den letzten zwei Jahren wieder auf dem unteren Niveau, da vermutlich die Sammelaktivitäten aufgrund des starken Preisverfalls für Altkleider deutlich gesunken sind. Für die weiteren Jahre bis 2031 wird daher mit Sammelmengen um 1.500 t gerechnet. Dies entspräche einem Aufkommen von dann ca. 6,9 kg pro Einwohner. Die sonstigen mehr oder weniger privatwirtschaftlich gesammelten Mengen sind nicht bekannt.

IX. Elektroaltgeräte

Die bundesdurchschnittliche Sammelmenge an Elektroaltgeräten lag 2018 bei etwa 9,31 kg pro Kopf und Jahr. Bis 2018 wurden noch sämtliche Sammelgruppen der Elektroaltgeräte von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfasst und verwertet. Die Sammelmenge lag 2017 daher bei 8,6 kg/E. Inzwischen werden nur noch Elektrogroßgeräte (Sammelgruppe 4) und Elektrokleingeräte (Sammelgruppe 5) öffentlich-rechtlich erfasst und verwertet. Dies entspricht einer Menge von 1.359 t bzw. 6,2 kg/E (2022). Sämtliche anderen Sammelgruppen werden inzwischen von den Herstellern und Vertreibern beauftragten Entsorgern übergeben.

Angaben über die Sammelmengen liegen den ÖRE nicht vor. Insgesamt zeigen Vergleichswerte aus anderen Ländern, dass das Erfassungspotenzial deutlich über den derzeit erfassten Mengen liegt. Die Deutsche Umwelthilfe schätzte bereits 2006 das jährliche Pro-Kopf-Aufkommen an Elektroaltgeräten aus Haushalten auf rund 13 kg; bezieht man gewerblich genutzte Geräte mit ein, sogar auf über 20 kg. Ein erheblicher Anteil an Elektroaltgeräten wird daher im Kreisgebiet anderweitig, etwa über Altmetallsammler, Rückgabe an den Einzelhandel oder Restmüllbehälter, entsorgt. Zugelassene Entsorgungswege sind jedoch ausschließlich die kommunalen Sammelsysteme sowie die Rückgabe an den Verteiler (z. B. bei der Lieferung eines Neugerätes). Durch konsequentere Überwachung nicht zugelassener Sammlungen sowie Optimierung der kommunalen Sammelsysteme soll die Sammelmenge bis 2031 insgesamt gesteigert werden. Aus den Zahlen der Vorjahre und einem Zuschlag aufgrund der gestiegenen Verkaufszahlen ist in den Jahren bis 2031 von Erfassungsmengen von insgesamt bis zu 2.500 t zu rechnen. Ob der Kreis Coesfeld auch in den kommenden Jahren ausgewählte Sammelgruppen optiert, hängt von den entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten ab. Sofern diese nicht mindestens auskömmlich gegeben sind, erfolgt eine Weitergabe an die nach dem ElektroG zuständigen privatwirtschaftlichen Stellen. Nach gegenwärtiger Lage ist weiterhin mit einer Optierung der Sammelgruppen 4 und 5 zu rechnen. Die darüber zu erfassenden Mengen dürften noch geringfügig steigen, so dass für 2031 ca. 1.500 t zu erwarten sind.

X – Altkunststoffe aus der Sperrmüllerrfassung

Nach Einführung der Getrennterfassung von Hartkunststoffen Mitte 2013 ist die Menge zwischenzeitig auf 272 t gestiegen. Da Kunststoffprodukte sowohl in Haus als auch Garten weiter starke Verbreitung finden, wird für die Jahre bis 2031 von jährlichen Mengen um **300 t** ausgegangen.

XI – Mineralische Abfälle aus Haushalten

Mineralische Abfälle aus Haushalten werden über Bauschuttcontainer auf den Wertstoffhöfen getrennt erfasst. Während das Gesamtpotenzial im verbliebenen

Restmüll je nach derzeitiger Verwertungsquote in den Städten und Gemeinden auf 5-10 % geschätzt wird, liegt die überschlägliche Erfassungsquote bei circa 7,5 % und somit bei einer Gesamtmenge von jährlich circa 1.400 t.

XII – Gemischter Sperrmüll

Die seit dem 01.01.2014 über eine Sortierung sowohl stofflich als auch thermische Verwertung des gemischt erfassten Sperrmülls soll auch bis 2031 fortgeführt werden. Das **Sperrmüllaufkommen** ist seit 2002 trotz Optimierungsmaßnahmen zur Getrennterfassung insbesondere von Altholz von 2.696 t kontinuierlich auf 5.229 t in 2013 angestiegen und 2014 erstmals wieder deutlich auf 4.518 t zurückgegangen. Inzwischen bewegen sich die Sammelmengen zwischen 4.500 und 4.800 t pro Jahr. Für eine gewisse Zunahme spricht der ungebremste Trend zu kleineren Abfallgefäßen, was dazu führt, dass immer mehr Restmüll als sperriger Abfall zu den Wertstoffhöfen gebracht wird. Einsparungen sind dagegen durch eine weiter verbesserte getrennte Erfassung dieser sperrigen Abfälle auf den Wertstoffhöfen zu erwarten. Insgesamt ist damit zu rechnen, dass sich die Menge bis 2031 auf rund 5.000 t einpendeln dürfte.



Die Menge der über 60-240 l-Restmülltonnen erfassten Abfälle hat von 1993 bis 2019 um rund 11.700 t von 30.080 t auf 18.333 t abgenommen. Ursächlich für den Rückgang insgesamt sind hier insbesondere die Optimierung bestehender sowie Einführung weiterer Verwertungsmaßnahmen.

5.2.2.2 Gefährliche Abfälle

Da keine Änderung am Erfassungssystem zu erwarten ist und die Erfassungsmengen seit Jahren zwischen 130 und 170 t pendeln, wird in den Jahren bis 2031 eine durchschnittliche Menge von 150 t pro Jahr erwartet.

5.2.2.3 Abfälle zur Beseitigung

Thermische Beseitigung

Die Mengen des Restabfalls, der thermisch beseitigt werden muss, setzen sich aus Abfällen zusammen, die über **60-240 l-Restmülltonnen** oder **1.100 l-Container** im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges oder die aus sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen, Umweltsäuberungsaktionen, Hochwasserschäden u. ä. angeliefert werden.

Die Menge der über **60-240 l-Restmülltonnen** erfassten Abfälle hat von 1993 bis 2019 um rund 11.700 t von 30.080 t auf 18.333 t abgenommen. Ursächlich für den Rückgang insgesamt sind hier insbesondere die Optimierung bestehender sowie Einführung wei-



terer Verwertungsmaßnahmen. Außerdem dürfte der Trend zu kleineren Abfallgefäßen zu einer Verlagerung von Mengen in den Sperrmüllbereich sowie teilweise auch in nicht zugelassene Entsorgungssysteme (hier insbesondere die Gelben Tonnen) führen. Der Wiederanstieg in 2020 auf 19.614 t dürfte ausschließlich auf Einflüsse der Corona-Pandemie (weniger außerhäusliche Aufenthalte) zurückzuführen sein und nach Abklingen der Auswirkungen wieder zurückgehen. Während die Pro-Kopf-Mengen auch in den letzten Jahren weiter gesunken sind, ist seit 2014 eher ein geringfügiger Anstieg zu verzeichnen, der auf das Bevölkerungswachstum im Kreis zurückzuführen sein dürfte. Unter Einberechnung weiterer geringfügiger Mengenrückgänge infolge verbesserter Getrennt-

haltung sowie Berücksichtigung naturbedingter Mengenschwankungen wird für das Jahr 2031 mit einem durchschnittlichen Aufkommen von **18.500 t** gerechnet.

Seit Ausschluss der gewerblichen Abfallerzeuger von der Erfassung sind die über **1.100-Container** erfassten Mengen von damals 1.362 kontinuierlich auf inzwischen 1.107 t (2020) zurückgegangen. Seitdem schwanken die Mengen mit geringfügigen Abweichungen um **1.100 t** pro Jahr. Änderungen daran sind bis 2031 derzeit nicht erkennbar.

Seitdem ab 2005 die Zuständigkeit für die Entsorgung von Abfällen aus dem gewerblichen Bereich zunächst über eine Beleihung, dann durch Ausschluss per Satzung entfallen ist, obliegt dem Kreis nur noch die Beseitigung von Abfällen aus den sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen. In den letzten 10 Jahren liegen diese Mengen jährlich zwischen 500 und 700 t. Da keine Änderungen an dieser Erfassungsstruktur zu erkennen sind, wird für die nächsten Jahre bis 2031 ein durchschnittlicher Wert von **600 t** angesetzt.

Im Rahmen der Beleihung eines Dritten zur Beseitigung der Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten hat sich herausgestellt, dass jährlich nur noch deutlich weniger als 1.000 t über dieses Entsorgungsangebot angedient wurden. Alle anderen Abfälle aus diesen Herkunftsbereichen wurden stattdessen als Abfälle zur Verwertung eigenverantwortlich entsorgt. Da für die verbleibende Restmenge an Abfällen zur Beseitigung, die nicht über die kommunalen Sammelsysteme entsorgt werden können, ausreichende und wirtschaftlich zumutbare Entsorgungsmöglichkeiten in Anlagen außerhalb des Kreises zur Verfügung stehen, hat der Kreis Coesfeld diese zum 01.01.2013 mit Zustimmung von der oberen Abfallbehörde von seiner Entsorgung ausgeschlossen.

Deponierung

Abfälle, die nach Überlassung unmittelbar deponiert werden können (mineralische Abfälle, Schlacken etc.), sind von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Für diese Abfälle stehen im Umfeld bis 2031 aus-

Tab. 9: Abfallaufkommen 2020 und Prognose für 2031

Abfallart	Menge 2020 in t	Prognose 2031 in t
Bioabfälle	38.617	37.000
Grünabfälle	6.231	6.500
Altpapier (kommunal)	9.155	7.050
Altpapier (DSD)*	4.930	7.050
LVP*	12.087	12.000
Altglas*	5.841	5.500
Altholz	4.497	4.600
Altmetall	740	750
Altkleider*	1.353	1.500
E-Schrott gesamt (geschätzt)		
Optierungsmenge:	2.100 / 1.359	2.200 / 1.500
Altkunststoffe	245	300
Mineralische Abfälle*	1.400	1.500
Gemischter Sperrmüll	4.831	5.000
Gefährliche Abfälle	170	150
<i>Thermische Beseitigung</i>		
➤ 60-240 l-Behälter	19.614	18.500
➤ 1.100 l-Behälter	1.107	1.100
➤ sonstige kommunale Anlieferungen	686	600

*Entsorgung außerhalb der kommunalen Zuständigkeit

reichend wirtschaftlich zumutbare Entsorgungsanlagen zur Verfügung.

Bodenablagerungen

Aufgrund der Verfüllung wurde die Bodendeponie Coesfeld-Flamschen seit Mitte 2005 als Beseitigungsanlage des Kreises Coesfeld geschlossen. Da eine Ersatzanlage des Kreises weder zur Verfügung steht noch geplant ist, ist Bodenaushub seit diesem Zeitpunkt von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Auch für diese Abfälle stehen im Umfeld bis 2031 ausreichend wirtschaftlich zumutbare Entsorgungsanlagen zur Verfügung.

5.2.3 Entsorgungssicherheit

Der Kreis Coesfeld ist nach § 6 LKrWG verpflichtet, im Abfallwirtschaftskonzept eine 10-jährige Entsorgungssicherheit darzustellen. Durch die letzte Fortschreibung dieses Konzeptes in 2015 muss die Entsorgungssicherheit daher die kommenden Jahre bis einschließlich mindestens 2025 umfassen. Die Entsorgungssicherheit bezieht sich auf die dem Kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassenen Abfälle, die nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die voraussichtlichen Mengen können dem vorhergehenden Abschnitt „Prognose der Mengenentwicklung“ entnommen werden.

5.2.3.1 Abfälle zur Verwertung

Bei den **Abfällen zur Verwertung** beschränkt sich die Entsorgungssicherheit auf Abfälle, die getrennt über Sammelsysteme der Städte und Gemeinden erfasst worden sind. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten müssen von den entsprechenden Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden; sofern sie nicht nach Art und/oder Menge über die kommunalen Erfassungssysteme entsorgt werden können. Es ist insgesamt nicht zu erwarten, dass zukünftig Verwertungsmöglichkeiten für größere Mengen an Abfällen entfallen, für die dann zusätzlich entsprechende Beseitigungskapazitäten vorgehalten werden müssten.

Eine Verwertung soll möglichst hochwertig, ordnungsgemäß im Sinne der rechtlichen Anforderungen und schadlos sein. Eine Verwertung gilt nach § 7 Abs. 3 des KrWG als schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Darüber hinaus muss eine Verwertungsmaßnahme im Sinne von § 7 Abs. 4 KrWG für die Gebührenzahler wirtschaftlich zumutbar sein. Die Zumutbarkeit ist einzelfallbezogen im Gesamtzusammenhang einer Maßnahme zu beurteilen. Zur weiteren Entlastung der Gebühren sollen die Kosten von Verwertungsmaßnahmen durch Beobachtung der Marktlage für Sekundärrohstoffe, regelmäßige Neuausschreibungen, Kooperationen und ähnliches niedrig gehalten werden. Kosten für einen zusätzlichen Transportaufwand bei den Städten und Gemeinden sollen bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Das Gebot der Kostenreduzierung gilt entsprechend für die Erfassung der Abfälle bei den Städten und Gemeinden.

Sofern sich für derzeit noch thermisch zu beseitigende Abfallfraktionen (z. B. Wegwerfwindeln) Verwertungswege eröffnen, sollen diese im vorgenannten Sinne auf die Möglichkeiten einer entsprechenden Getrennterfassung im Kreisgebiet oder nachträglichen Separierung mit anschließender Verwertung geprüft werden.

Im Einzelnen soll die derzeitige Verwertung von folgenden Abfallfraktionen auch zukünftig gesichert werden:

Bio- und Grünabfälle | Für Bio- und Grünabfälle ist die Entsorgungssicherheit aufgrund des bestehenden Verwertungsvertrages bis Ende 2028 gesichert. Für den darauffolgenden Zeitraum besteht vor dem Hintergrund der eigenen Investitionen am Standort Coesfeld-Höven die Möglichkeit der Weiterführung der Behandlung und Verwertung der Bioabfälle am derzeitigen Standort im Rahmen der vertraglich vorgesehe-

nen Prolongationsoption. Die abschließende Entscheidung über die weitere Vorgehensweise wird so rechtzeitig getroffen, dass ausreichend Zeit zur Umsetzung der gewählten Verwertungsmaßnahme bzw. zur Ausschreibung der Leistungen verbleibt.

Altpapier | Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2022 gesichert. Aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll die Verwertung jeweils in Zeitabständen von 2-3 Jahren neu ausgeschrieben werden. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altpapier als Sekundärrohstoff nicht zu erwarten; lediglich die Höhe der zu erzielenden Erlöse bzw. eventueller Zuzahlungen ist nicht absehbar.

Altholz | Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2022 gesichert. Aufgrund der derzeit steigenden Nachfrage soll die Verwertung jeweils in kürzeren Zeitabständen neu ausgeschrieben werden. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altholz als Sekundärrohstoff bzw. Ersatzbrennstoff nicht zu erwarten; es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich Altholz weiterhin nahezu kostenneutral entsorgen lässt oder ob zukünftig Zuzahlungen oder Erlöse fließen.

Altmetall | Die Entsorgung ist derzeit vertraglich bis Ende 2022 gesichert. Auch zukünftig ist von gesicherten Absatzmöglichkeiten auszugehen. Da der Marktpreis für Altmetalle starken Schwankungen unterlegen ist, soll die Verwertung jeweils in kürzeren Zeitabständen neu ausgeschrieben und vergeben werden.

E-Schrott | E-Schrott bzw. Teilmengen (Sammelgruppen nach dem ElektroG) sollen nur dann weiterhin verwertet werden, wenn unter Berücksichtigung von Sammel- und Verwertungsaufwand insgesamt Erlöse erzielt werden können. Andernfalls ist deren Entsorgung durch Überlassung an die von den Vertreibern/Herstellern beauftragten Entsorger sichergestellt.

Altkunststoffe aus der Sperrmüllfassung | Die stoffliche Verwertung von Kunststoffabfällen, die auf den Wertstoffhöfen separat erfasst werden, ist derzeit bis Mitte 2023 vertraglich gesichert. Die zunehmende

Nachfrage an Altkunststoffen auf dem Rohstoffmarkt lässt erwarten, dass auch in 2031 diese Verwertungsmaßnahme fortgeführt werden kann. Insgesamt bietet die Verwertung dadurch neben ökologischen auch wirtschaftliche Vorteile.

Gemischter Sperrmüll | Die Entsorgung des gemischt erfassten Sperrmülls ist vertraglich abgesichert bis zum 31.05.2030, unabhängig davon, ob eine Verwertung oder Beseitigung erfolgt.

Alttextilien | Die Erfassung von Alttextilien erfolgt derzeit ausschließlich über gemeinnützige sowie gewerbliche Sammlungen. Entsprechend § 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG sind Alttextilien ab dem 1. Januar 2025 auch durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getrennt zu erfassen. Der Kreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ordnungsgemäße Weiterverwendung und Verwertung der getrennt erfassten Alttextilien nach den Vorschriften des KrWG ab diesem Zeitraum sicherzustellen.

Es wurden daher die verschiedenen Möglichkeiten der notwendigen Umsetzung erörtert. Einvernehmlich wird davon abgeraten, ein umfassendes Konkurrenzsystem zu den bisherigen gemeinnützigen sowie gewerblichen Sammlungen zu etablieren. Vorgabegemäß sind zukünftig alle Alttextilien getrennt zu erfassen, dabei ist zu beachten, dass sich die bisherigen Sammelaktivitäten vornehmlich auf Altkleider und Altschuhe, möglichst noch tragbar, beschränken. Dies ist aus fachlicher Sicht auch sinnvoll, da im Hinblick auf die Abfallhierarchie mit der bestehenden karitativen Altkleidersammlung die höherwertige Wiederverwendung im Vordergrund steht und ermöglicht wird.

Die nun umzusetzende getrennte Sammlung „aller“ Textilabfällen (auch Bettwäsche, Gardinen, Stoffreste, Handtücher etc. – auch verschlissen und verschmutzt) hat hingegen die stoffliche Verwertung, also das Recycling zum Ziel, damit die hochwertigen Faserrohstoffe nicht als Sperr- und Restmüll in die Verbrennung gehen.

Es wird daher vorgesehen, jeweils einen geeigneten Sammelbehälter für „alle“ Alttextilien (auch Bettwäsche, Gardinen, Stoffreste, Handtücher etc.) auf den

Wertstoffhöfen aufzustellen. Diesem Vorschlag wurde auch seitens der Städte und Gemeinden einheitlich zugestimmt.

5.2.3.2 Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle oder auch Sonderabfälle genannt setzen sich aus verschiedenen Abfallarten zusammen, die aufgrund ihres Gefährdungspotenzials gesondert über das Schadstoffmobil erfasst werden und im Weiteren Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen zugeführt werden. Insgesamt handelt es sich bei den einzelnen Sonderabfallarten um Kleinmengen, für die ausreichende Entsorgungskapazitäten auf dem Markt auch zukünftig zur Verfügung stehen.

Die Entsorgungssicherheit ist derzeit über einen bestehenden Vertrag bis Ende 2024 gegeben. Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde die Erfassung dieser Mengen von den Städten und Gemeinden zum 06.01.2014 auf den Kreis übertragen. Die Sammlung und Entsorgung werden jeweils für geeignete Zeiträume ausgeschrieben. Entsorgungseingänge werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht erwartet.

5.2.3.3 Abfälle aus Haushalten sowie Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung

Sofern Abfälle zur Entsorgung überlassen werden, für die keine Verwertungsmöglichkeit im Sinne der Vorschriften des KrWG besteht, müssen diese Abfälle als **Abfälle zur Beseitigung** durch den Kreis entsorgt werden.

Die zunächst vom Kreis Coesfeld am Standort Coesfeld-Höven betriebene zentrale **Siedlungsabfalldepotie** für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Haushalten und von sonstigen Abfallerzeugern aus dem Kreisgebiet ist Ende 2002 aufgrund der Verfüllung geschlossen worden. Um langfristig die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, hatte der Kreistag bereits 1996 beschlossen, im Rahmen einer abfallwirtschaftlichen Kooperation die Entsorgungssicherheit ab 2003 herzustellen.

Um innovative Verfahren der Abfallwirtschaft nicht im Vorhinein auszuschließen und um Planungsräume für die Ausgestaltung/Einbindung alternativer Lösungen zu ermöglichen, wurde am 07.01.1998 ein Kontingentvertrag über die thermische Beseitigung von mindestens 20.000 bis zu 25.000 Jahrestonnen mit der Fa. REMONDIS, Bochum, unterzeichnet. Darüberhinausgehende Mengen können mit vorheriger Zustimmung des Entsorgers (jeweils bis zum 30.06. des Vorjahres) ebenfalls im Rahmen dieses Vertrages entsorgt werden. Einstieg in die thermische Beseitigung war mit dem 01.01.2003 der Zeitpunkt der Verfüllung der Deponie Coesfeld-Höven.

Im Rahmen des Kontingentvertrages sollen überlassene Abfälle zur Beseitigung zunächst soweit wie möglich innerhalb der entsprechenden Vorschriften des § 8 Abs. 3 KrWG thermisch verwertet bzw. beseitigt werden. Die verbleibenden Verbrennungsrückstände werden, sofern der Kreis nicht auf die Überlassung besteht, durch den Entsorger verwertet beziehungsweise ordnungsgemäß entsorgt.

Der Vertrag hat insgesamt eine Laufzeit bis zum 31.05.2030. Mit der vertraglich vereinbarten Menge lassen sich sämtliche Abfälle aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Sammelsysteme derzeit und auch zukünftig erfasst werden, bis dahin ordnungsgemäß entsorgen. Soweit vergaberechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll soll von der im Kontingentvertrag vorgesehenen jeweils über fünf weitere Jahre laufenden Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Andernfalls wäre eine Neuausschreibung nach den vergaberechtlichen Vorschriften erforderlich.

Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen | Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten unterliegen bei Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme ebenfalls der Getrennthaltspflicht. Kleinmengen verschiedener Abfälle zur Verwertung können dazu über die Wertstoffersammlungssysteme der Kommunen, aber auch über privatwirtschaftlich aufgestellte Behälter für Abfälle zur Verwertung entsorgt werden. Da im Zuge der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung grundsätzlich alle

gewerblichen Abfallerzeuger zumindest über das kleinste Müllgefäß (Pflichtrestmülltonne) an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sollte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit geprüft werden, bedarfsorientiert einzelne Behälterangebote zu nutzen (Biotonnen, Papiertonnen...); unter Umständen erforderlich bzw. nützlich ist dazu eine Ausweisung gesonderter Gebühren, z. B. bei Bedarf an mehreren Behältern für eine Wertstoffart. Als Begleitmaßnahmen sind eine entsprechende Information der Gewerbebetriebe über die Möglichkeiten und Vorteile sowie Kontrollen über die Versorgung mit entsprechenden Behältern erforderlich. Bei ausgesprochenen Befreiungen bzw. Verzicht auf Behälter für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung ist die anderweitige ordnungsgemäße Verwertung der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere dann erforderlich, wenn zu befürchten ist, dass Abfälle zur Verwertung über die kommunalen Restmüllbehälter entsorgt werden.

5.2.3.4 Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

Da nicht absehbar war, wie sich die Mengen an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten weiter entwickeln würden, hatte der Kreis zum 01.01.2005 zur Herstellung der Entsorgungssicherheit die Entsorgungsverpflichtung für diese Abfälle auf ein privates Entsorgungsunternehmen gemäß § 16 Abs. 2 KrWG übertragen.

Nicht davon betroffen waren Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die über den Anschluss an die kommunalen Erfassungssysteme überlassen wurden sowie Abfälle aus kommunalen Einrichtungen (Bauhöfe, Schulen, Friedhöfe etc.). Für diese gilt nach wie vor die Entsorgungssicherheit im Rahmen des Kontingentvertrages gemäß Abschnitt 5.2.3.3.

Nach Beendigung der Beleihung wurden die davon betroffenen Abfälle zum 01.01.2013 gänzlich von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Aufgrund der derzeit bestehenden Überkapazitäten in thermischen Entsorgungsanlagen ist davon auszugehen, dass auch in 2031 eine Entsorgungssicherheit dieser Abfälle außerhalb der kommunalen Zuständigkeit gegeben ist.

Von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen wurden ferner sämtliche mineralischen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten (Bauschutt, Straßenaufbruch etc.), für die innerhalb und außerhalb des Kreises ausreichende Kapazitäten an geeigneten Beseitigungsanlagen zur Verfügung stehen. Bei einem Großteil dieser Mengen entfällt die Entsorgungspflicht allein schon durch die Verwertungsmöglichkeit, z. B. im Rahmen des Einbaus in Lärmschutzwälle, im Straßen- und Wegebau etc.

Bodenaushub | Auch Bodenaushub ist von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Zunächst ist bei Bodenaushub grundsätzlich von einer Verwertungsmöglichkeit in genehmigten privatwirtschaftlichen Verfüllungsflächen und Lärmschutzwälle auszugehen. Im Falle der Beseitigung steht für unbelasteten Bodenaushub der Deponieklasse 0 bis 2025 innerhalb des Kreises eine genehmigte Anlage eines Dritten zur Verfügung. Für den Zeitraum danach ist die weitere Entsorgungssicherheit zunächst über geplante Deponiekapazitäten bis 2030 gegeben; danach sowie für Material der Deponieklasse 1 ab 2025 sollen Erweiterungen der bestehenden Anlagen in den Nachbarkreisen die Entsorgungssicherheit gewährleisten. Dazu ist gemeinsam mit dem Nachbarkreis Borken eine gemeinsames Standortsuchverfahren für das Westmünsterland vorgesehen.

Zur Verhinderung unkontrollierter Entsorgung von (z. T. belasteten) Böden auf dazu ungeeigneten Flächen sind entsprechende Maßnahmen zunächst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf die Belange des Boden-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzes hin zu überprüfen.

5.2.4 Erfassung und Verwertung von Abfällen

5.2.4.1 Rahmenbedingungen

Selbst durch intensivste Bemühungen lassen sich von den derzeit anfallenden Abfällen nur geringe Anteile vermeiden. Greifenden Erfolgen einer Abfallvermeidung steht ein zusätzliches Abfallaufkommen durch weiteres Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum sowie weiter steigender Konsum gegenüber. Auch in der Zukunft müssen deshalb Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.

Die grundlegenden Anforderungen an die Entsorgung werden im KrWG festgelegt. Gemäß § 6 KrWG in Verbindung mit § 1 LKrWG sind nicht vermeidbare Abfälle vornehmlich stofflich oder energetisch zu verwerten. Die entsprechende Grundpflicht für den Abfallerzeuger ergibt sich aus § 7 KrWG.

Der Vorrang der Verwertung vor der sonstigen Entsorgung ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Durch den Einsatz von Abfällen als Sekundärrohstoffe können wichtige Ressourcen eingespart werden. Darüber hinaus werden Umweltbelastungen vermieden, die generell mit der Bereitstellung (Abbau, Transport, Aufbereitung) der Ressourcen einhergehen. Im Einzelfall kann es jedoch notwendig werden, (über Ökobilanzen) zu prüfen, ob eine Verwertung aus umweltpolitischer Sicht tatsächlich Vorteile gegenüber einer relativ schadlosen Beseitigung hat.

Je umfangreicher die Maßnahmen der Verwertung sind, desto geringer wird der zukünftige Bedarf an Behandlungskapazitäten in Anlagen außerhalb des Kreises. Gemäß der Abfallhierarchie in § 6 KrWG hat das Recycling grundsätzlich Vorrang vor der sonstigen, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung. Nach § 8 Abs. 1 KrWG ist im Einzelfall entscheidend, welche Verwertungsmaßnahme den Schutz von Mensch und Umwelt nach der Art und Beschaffenheit des Abfalls unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 festgelegten Kriterien am besten gewährleistet.

Des Weiteren sind Abfälle zur Verwertung nach § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Verwertung erforderlich ist. Eine Getrennthaltung ist beispielsweise erforderlich, sofern dies die Hochwertigkeit einer möglichen Verwertung verbessert.

Konkretisiert wird die Forderung zur Verwertung über entsprechende Vorgaben in den Satzungen des Kreises und der Gemeinden. In der Satzung des Kreises Coesfeld werden gemäß § 9 LKrWG konkrete Vorgaben über die notwendige Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung gemacht, die dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Die Städte und Gemeinden organisieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Erfassungssysteme und regeln über ihre Satzungen die Verpflichtung der angeschlossenen Haushalte und Gewerbebetriebe zur Getrennthaltung von Abfällen.

Getrennt zu halten vom Abfall zur Beseitigung sind darüber hinaus Abfälle, für die privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme aufgrund entsprechender Verordnungen eingerichtet sind. Die entsprechende Verpflichtung soll jeweils in die Satzungen mit aufgenommen werden, sobald ein geeignetes Erfassungssystem zur Verfügung steht. Konkret gilt diese Vorgabe zurzeit für

Altautos | Seit dem 01.01.1998 gilt für den Letztbesitzer eines Altautos die Verpflichtung, dieses einem anerkannten Verwertungsbetrieb beziehungsweise einer zugelassenen Annahmestelle zu überlassen (§ 4 Abs. 1 Altfahrzeugeverordnung v. 30.06.2002).

Altbatterien | Das Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 verpflichtet Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme und Hersteller zur Verwertung beziehungsweise umweltverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Altbatterien.

Sofern sich Städte und Gemeinden auf freiwilliger Basis weiterhin bereiterklären, über kommunale Sammelsysteme (z. B. Schadstoffmobil) ebenfalls Altbatterien zu erfassen, darf dies aus gebührenrechtlicher Sicht nur noch bei Kostenneutralität oder Erlössituationen (z. B. im Rahmen einer Eigenverwertung) erfolgen.

Die Rücknahme von Starterbatterien erfolgt im Rahmen des Neukaufs oder gegen Erstattung des Pfandentgelts.

Altöle | Vertreiber von Altölen müssen gemäß § 8 der Altölverordnung, Stand 24.12.2012, diese über eine von ihnen eingerichtete Annahmestelle am Verkaufsort oder in dessen Nähe zurücknehmen. Altöl ist deshalb von der Rücknahme am Haushaltsschadstoffmobil ausgeschlossen. Zur Vereinfachung der Entsorgung von Altbeständen wird von der WBC bis auf Weiteres über das Schadstoffmobil eine kostenpflichtige Abgabemöglichkeit von Kleinmengen vorgehalten.

Verpackungen | Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) in der Fassung vom 24. 12. 2012 sind entsprechend ihrer Stoffart über die Sammelsysteme der dualen Systembetreiber zu entsorgen; Transport- und Umverpackungen können an die Vertreiber (Einzelhandel, Lieferanten) bzw. deren Beauftragte zurückgegeben werden.

E-Schrott | Nach Umsetzung der EU-Richtlinie Elektroschrott 2002/96/EG vom 13.02.2003 durch das ElektroG vom 16.03.2005 sind Hersteller und Vertreiber von Elektrogeräten verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen und gemäß den Vorschriften des ElektroG zu entsorgen. Die Städte und Gemeinden sind als ÖRE nach wie vor für das Einsammeln dieser Geräte zuständig. Eine Eigenverwertung einzelner Erfassungsgruppen ist gebührenrechtlich zulässig, wenn diese mindestens kostenneutral erfolgt und gemäß § 25 ElektroG i. V. m. § 14 Abs. 5 Satz 1 mindestens sechs Monate vorher für mindestens zwei Jahre optiert wurde.

5.2.4.2 Regelungen auf Kreisebene

Der Kreis legt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Entsorgungssatzung fest, für welche nichtausgeschlossenen Abfälle gesonderte Erfassungssysteme eingerichtet werden müssen. Voraussetzung dafür sind zum einen die grundsätzliche Verwertbarkeit, zum anderen die Zumutbarkeit einer getrennten Erfassung.

Pflichten zur erforderlichen Getrennthaltung im Sinne von § 9 Abs. 1 KrWG ergeben sich für Haushalte und an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlosse-

ne sonstige Abfallerzeuger aus der Forderung des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld, wonach die Städte und Gemeinden geeignete Sammelsysteme für eine ordnungsgemäße Verwertung der von ihnen erfassten Abfälle einzurichten haben. Die Art und Weise der Getrennthaltung in den Haushalten und bei sonstigen angeschlossenen Abfallerzeugern regeln die örtlichen Entsorgungssatzungen entsprechend der eingeführten Erfassungssysteme.

Die Pflicht zur Getrennthaltung von Abfällen, deren Verwertung vom Kreis Coesfeld sichergestellt wird, ist in § 10 Abs.1 i. V. m. Abs. 3 der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld derzeit für folgende Abfallarten geregelt:

- Altpapier (hier: Druckerzeugnisse)
- Altholz
- Elektronikschrott (betrifft derzeit die Sammelgruppen 4 und 5)
- Altmetall
- Bio- und Grünabfällen
- Bekleidungsgegenstände / Textilien
- Altkunststoffe.

Bereits auf freiwilliger Basis wurden auf allen Wertstoffhöfen in Absprache zwischen Städten, Gemeinden und dem Kreis über die WBC Sammeleinrichtungen zur getrennten Erfassung und Verwertung von **Korken** und **CDs/DVDs** eingerichtet. Ergänzt werden soll eine entsprechende Erfassung und Verwertung von **Toner-Farbkartuschen** u. ä.

Darüber hinaus fallen in Haushalten verschiedene Abfälle auf mineralischer Basis (**mineralische Abfälle**) an, die derzeit noch ausschließlich über den Restmüll entsorgt werden müssen, wie z. B. Geschirr, Schüsseln, Gläser, Aquarien, Übertöpfe, Blumentöpfe usw. Der Kreis hat hierzu über die WBC zunächst auf freiwilliger Basis ab April 2021 die Möglichkeit zur Entsorgung dieser Abfälle über die Mitbenutzung der privatwirtschaftlich aufgestellten Bauschuttcontainer auf Wertstoffhöfen im Kreisgebiet geregelt. Darin wird eine erfolgsversprechende Möglichkeit gesehen, die Restabfallmengen bei gleichzeitigen Kosteneinsparungen weiter zugunsten einer höheren Verwertungsquote zu senken und Rohstoffe dem Rohstoffmarkt zurückzuführen. Nach einer Testphase von einem halben

Jahr soll entschieden werden, ob die Getrennterfassung eingeführt und satzungsrechtlich verankert werden soll. Analog zu Altkunststoffen wird erwartet, dass die Getrennterfassung ausschließlich im Bringsystem und somit nur im Rahmen der Zumutbarkeit erfolgt.

Letztendlich ergibt sich durch den Ausschluss von der Entsorgung gem. § 3 Abs. 1 der Entsorgungssatzung des Kreises eine Pflicht zur Getrennthaltung vom Restmüll für

- Papier-/Pappe-/Karton- (PPK-), Glas- und Leichtverpackungen (LVP)
- Elektronikschrott (betrifft derzeit lediglich die Sammelgruppe 4)

Für das Einrichten von Erfassungssystemen für Verpackungen und Elektrogeräte sind grundsätzlich die Hersteller/Vertreiber zuständig. Eine für die Städte und Gemeinden über den 24.03.2006 hinausgehende Pflicht zur getrennten Erfassung gibt es dagegen für sämtliche Sammelgruppen von Elektronikschrott, wobei die Entsorgung der Sammelgruppen 1, 2, 3 und 5 weiterhin im Rahmen einer Eigenverwertung durch

den Kreis als ÖRE sichergestellt wird. Die von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossene Sammelgruppe 4 ist bis auf Weiteres an die von den Herstellern/Vertreibern beauftragten Entsorger zu übergeben.

Die Städte und Gemeinden des Kreises richten entsprechend den Vorgaben der Entsorgungssatzung des Kreises sowie sonstiger, sie unmittelbar betreffender Rechtsgrundlagen, geeignete Erfassungssysteme ein, die einerseits eine ordnungsgemäße Verwertung ermöglichen, andererseits sicherstellen, dass Abfälle zur Verwertung in ihrem Zuständigkeitsbereich getrennt vom Restmüll gehalten werden. Die Erfassungssysteme sollen so beschaffen sein, dass ein möglichst hoher Anteil der im Abfall enthaltenen verwertbaren Anteile erfasst wird. Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten zu den einzelnen Abfallfraktionen.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass sich neben Holsystemen insbesondere über **Recycling-/ bzw. Wertstoffhöfe** gute Sammelergebnisse erzielen lassen. Entsprechende Einrichtungen finden sich derzeit in Ascheberg (Ascheberg und

Wertstoffhof Stadt Olfen



Herbern), Coesfeld (für Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl), Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen sowie Senden. Die dort angenommenen Abfallstoffe können der Übersicht im Anhang B zum AWK entnommen werden. Im Rahmen des Betriebes ist aus gebührenrechtlichen Gründen darauf zu achten, dass nur an die jeweils kommunale Erfassung angeschlossene Abfallerzeuger haushaltsübliche Mengen anliefern. Abfallerzeuger aus Nachbargemeinden sind deshalb von der Anlieferung ebenso auszuschließen wie Abfälle, die nach Art und/oder Menge nicht über den Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung abgedeckt sind. Die Ausschlusspflicht gilt nicht für Abfälle, deren Entsorgung außerhalb der Gebührenerhebung über ein privatwirtschaftliches Entgelt abgedeckt ist.

Sofern eine unzureichende Getrennthaltung bei den an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Abfallerzeugern die Verwertung beeinträchtigt bzw.

sich erhebliche Anteile verwertbarer Abfälle im Restabfall befinden, sind von den Städten und Gemeinden geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, beispielsweise über

- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit
- Kontrollen der Behälterinhalte vor Ort
- Kontrollen des Behälterbestandes vor Ort
- Information der Verursacher über das Fehlverhalten
- Abfuhr von falsch befüllten Abfallbehältern erst nach erfolgreicher Nachsortierung
- Bußgelder bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen.

Die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges im Holsystem sowie auf gemeindlichen Recycling- bzw. Wertstoffhöfen erfassten Abfälle sind grundsätzlich den vom Kreis über die WBC zur Verfügung gestellten Übergabestellen zuzuführen. Eine Eigenver-



wertung im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG sollte nur dann erfolgen, wenn diese nachweislich die wirtschaftlichere und umweltverträglichere Lösung darstellt.

Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verwertung der getrennt erfassten Abfälle sicher. Die Einzelheiten der Abwicklung obliegen der WBC; die eigentliche Aufbereitung bzw. Verwertung soll in der Regel von Dritten im Rahmen einer entsprechenden Beauftragung ausgeführt werden.

Soweit in Rahmen der eigentlichen Verwertung Vermarktungserlöse für bestimmte Abfallfraktionen zu erzielen sind, sollen diese zur Förderung der Verwertungsbestrebungen verursachergerecht an die Städte und Gemeinden weitergeleitet werden.

5.2.4.3 - I Organische Abfälle

Chronologie

Die getrennte Erfassung und Verwertung von organischen Abfällen umfasst einerseits die **Bioabfälle** (Küchen- und biotonnengängige Gartenabfälle), andererseits die gesondert erfassten **Grünabfälle**.

Bemühungen zur Verwertung von organischen Abfällen haben im Kreis Coesfeld bereits sehr früh eingesetzt. Schon 1987 wurden Grünabfälle aus einigen Gemeinden des Kreises gesondert abgefahren, auf Flächen der Deponie geschreddert und als Mulchmaterial veräußert; die anderen Gemeinden setzten vor Ort Schredder ein. Dieses Material wurde und wird auch heute noch zum Teil in gemeindeeigenen Grünanlagen eingesetzt, zum Teil auch zur privaten Nutzung an Bürger zurückgegeben.

Ebenfalls 1987 wurden auf der Deponie Coesfeld-Höven erste Versuche zur Kompostierung von Grünabfällen durchgeführt. Im Rahmen eines Modellversuches zur getrennten Erfassung von organischen Abfällen wurden diese Versuche ab März 1988 intensiviert.

Dazu wurden in verschiedenen Siedlungsbereichen von Coesfeld, Havixbeck, Lüdinghausen, und Olfen Bioabfälle über drei verschiedene Tonnensysteme (MGB-System; MST-System; Mekam-System) getrennt erfasst. Aufgrund der Versuchsergebnisse entschied man sich für die Einführung von 120 und 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB) in brauner Farbe.

Mit Ende des Versuchs im Oktober 1989 nahm die beteiligte Entsorgungsfirma im November 1989 eine Mietenkompostierungsanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deponie Coesfeld-Höven in Betrieb, so dass bis Mitte 1990 Coesfeld, Havixbeck und Rosendahl sowie die Versuchsgebiete in Lüdinghausen und Olfen an die Biotonne angeschlossen werden konnten. Die Außenbereiche wurden zunächst nicht angeschlossen, da man davon ausging, dass dort überwiegend Eigenkompostierung betrieben würde.

1993 konnten die restlichen Stadtbereiche Lüdinghausens und Olfens komplett angeschlossen werden, da der beauftragte Entsorger eine Kompostierungskapazität von 3.000 Jahrestonnen in einem Kompostwerk in Olpe (Sauerland) zur Verfügung stellte. Zu diesem Zeitpunkt lag der Anschlussgrad bei etwa 44 %.

Am 03.05.1995 nahm die beauftragte Entsorgerfirma ein neues Kompostwerk am selben Standort als Ersatz für die Mietenkompostierungsanlage in Betrieb. Auf diese Weise konnten zum einen die Geruchsemissionen gesenkt, zum anderen die Kapazitäten durch die kürzere Durchlaufzeit und maschinelle Verarbeitung erheblich erweitert werden. Bis Mitte 1995 wurden alle übrigen Gemeinden im Kreis an die Biotonne angeschlossen.

Zum 01.01.1997 übertrug der Kreis die Aufgaben im Bereich der Verwertung von Abfällen auf die WBC (siehe auch Kapitel 4.2). Die Zuständigkeit für die Verwertung organischer Abfälle liegt seitdem bei der WBC, während die eigentliche Verwertung wie bisher im Rahmen einer Beauftragung von einem Entsorgungsunternehmen wahrgenommen wird.

Erfassungssysteme

Die Erfassungssysteme von Grün- und Bioabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises sind in den Tabellen 10 und 11 dargestellt.

Um eine hochwertige Verwertung bei einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung sicherzustellen, sind deren

Erfassungssysteme so zu gestalten und zu betreiben, dass

- Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere, vermieden werden,
- Bioabfälle möglichst frei von Fremdstoffen sind und
- möglichst schadstofffreie Bioabfälle erfasst werden.

Tab. 10: Die Getrennterfassung von Bioabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 2021)

Stadt/ Gemeinde	Abfuhrtag/ Anschluss- grad Innen/ Außen	Abfuhr- Rhythmus	Gefäßtypen (Volumen in l)	Gesonderte Gebühr (€)	Nachbar- schafts- tonne	Möglichkeit der Befreiung	Gebührener- mäßigung bei Befreiung (€)
Ascheberg	Do. / Do.	14-täglich	120; 240	nein für zusätzl. Gefäß: 120 l: 111,60 240 l: 193,68	ja	ja	30,00 €
Billerbeck	Fr. / Fr.	14-täglich	120; 240	30 € ab 3. Gefäß	ja	ja	30,00 €
Coesfeld	Mi. / Mi.	14-täglich	120; 240	nein 37,50 € für zusätzl. Gefäß	ja	ja	50,00 €
Dülmen	Do. / Do.	14-täglich	120; 240	nein 12 € für zusätzl. Gefäß	ja	ja	30,00 €
Havixbeck	Mi. / Mi.	14-täglich	120; 240	120 l: 85,80 € 240 l: 141,72 € *91,56/147,60 €	ja	ja	voll
Lüding- hausen	Mi. / Mi.	14-täglich	120; 240	nein für zusätzl. Gefäß: 120 l: 98,00 € 240 l: 146,00 €	ja	ja	40,00 €
Nordkirchen	Mo. / Mo.	14-täglich	120; 240	nein für zusätzl. Gefäß: 120 l: 71,00 € 240 l: 112,00 €	ja	ja	25,00 €
Nottuln	Di. / Di.	14-täglich	120; 240	nein 75,84 € für zusätzl. Gefäß	ja	ja	53,88 €
Olfen	Di. / Di.	14-täglich	120; 240	nein 26 € für zusätzl. Gefäß	ja	ja	20,45 €
Rosendahl	Mo. / Mo.	14-täglich	80; 120; 240	80 l: 52,90 € 120 l: 66,80 € 240 l: 109,60 €	ja	ja	voll
Senden	Di. / Mo.	14-täglich	120; 240	nein 35 € für zusätzl. Gefäß	ja	ja	25,00 €

*mit Biofilterdeckel (in den übrigen Städten und Gemeinden müssen diese käuflich erworben werden)

Tab. 11: Die Getrennterfassung von Grünabfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 2021)

Stadt/ Gemeinde	Abfahren Weihnachts- bäume	Abfahren Grün	Abgabemög- lichkeit am Wertstoffhof	Schredderaktionen/Sonstiges
Ascheberg	ja	nein	ja	2 x im Frühjahr; 2 x im Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Billerbeck	ja	1 x im Herbst	ja	
Coesfeld	ja	1 x im Frühj. + 1 x im Herbst	ja	nein
Dülmen	ja	1 x im Herbst	ja	Presswageneinsatz im Herbst in 4 Ortsteilen
Havixbeck	ja	nein	ja	nein
Lüdinghausen	ja	1 x im Herbst	ja	Aktionen im Frühjahr + Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)
Nordkirchen	ja	1 x im Herbst	ja	nein
Nottuln	nein	nein	ja	Presswageneinsatz im Herbst in 3 Ortsteilen
Olfen	nein	nein	ja	1 x im Herbst
Rosendahl	nein	nein	ja	nein
Senden	nein	nein	ja	1 x im Frühjahr, 1 x im Herbst (Abgabe des Schreddergutes an die Bürger)

Für die **Erfassung** von Grün- und Bioabfällen stehen kreisweit 120- und 240-Liter sowie in Rosendahl auch 80-Liter Biotonnen (braun bzw. grau mit braunem Deckel) zur Verfügung.

Inzwischen gibt es spezielle Biofilter als Einsatz für die Deckel der Sammelgefäße, die Geruchsemissionen sowie hygienische Belastungen in Form von Maden- oder Pilzbefall reduzieren sollen. Ein entsprechender Versuch in der Gemeinde Havixbeck hat diese Wirkung weitgehend bestätigt.

Der **Abfuhrhythmus** der Biotonnen ist generell vierzehntägig; längere Abfuhrintervalle sind aus hygienischen Gründen nicht zugelassen.

Der **Anschlussgrad** innerhalb der einzelnen Gemeinden umfasst inzwischen überall auch die Außenbereiche. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zur **Befreiung von der Biotonne** in unterschiedlicher Weise mit Gebührenermäßigungen berücksichtigt (siehe Tabelle

10). Nach § 20 (1) KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LKrWG müssen die Kommunen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle ohne Einschränkungen einsammeln. Dabei gilt:

1. Im Außenbereich muss grundsätzlich die Möglichkeit zum Anschluss an die Biotonne vorgehalten werden, da nicht unterstellt werden kann, dass alle Haushalte im Außenbereich sämtliche Grün- und Bioabfälle selbst kompostieren (insbesondere in den Fällen, wo ehemalige landwirtschaftliche (Wohn)Gebäude zu Mietobjekten umgenutzt worden sind). Darüber hinaus ist auch hier der Grundsatz zu wahren, dass alle Abfallerzeuger gleichberechtigt behandelt werden. Insgesamt ist sicherzustellen, dass Bioabfälle auch in den Fällen getrennt gehalten werden können, in denen die Erzeuger ausdrücklich keine Eigenkompostierung durchführen wollen.
2. Im Hinblick auf die auf die Eigenkompostierung soll grundsätzlich bei nachgewiesener ordnungsgemäßer

Eigenkompostierung die **Möglichkeit zur Befreiung** von der Biotonne eingeräumt werden; hinsichtlich der Gebührengestaltung stehen zwei grundlegende Verfahren zur Verfügung, über deren gebührenrechtliche sowie umweltpolitische Vor- und Nachteile jedoch noch keine einheitliche Auffassung besteht:

Die Ausweisung einer **gesonderten Gebühr** für Biotonnen, die sich an der Höhe der Erfassungs- und Verwertungskosten orientiert. Bei nachgewiesener ordnungsgemäßer Eigenkompostierung kann diese Gebühr (gegebenenfalls abzüglich einer Grundgebühr für die theoretische Anschlussmöglichkeit an die Biotonne) als Anreiz zur Eigenkompostierung bei Verzicht auf die Biotonne soweit wie möglich entfallen. Hierbei besteht insbesondere die Gefahr der illegalen Beseitigung der zu kompostierenden Abfälle, um auf diese Weise in den Genuss von Gebührennachlässen zu kommen. Bei diesem Gebührenmodell ist daher sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung sämtlicher kompostierbarer Abfälle erfolgt; eine temporäre Entsorgung von Überkapazitäten sowie die Entsorgung von problematischen Bioabfällen (z. B. Fleisch- und Wurstreste) über die Restmülltonne ist nicht statthaft. Erforderlichenfalls sind geschlossene Kompostierungssysteme vorzuschreiben. Ausgesprochene Befreiungen sollen stichprobenartig auf eine ordnungsgemäße Kompostierung hin überprüft werden, insbesondere um zu verhindern, dass Restmülltonnen oder sonstige nicht zugelassene Erfassungssysteme genutzt werden, um in den Genuss des Gebührennachlasses zu kommen. Gegen die in diesem Zusammenhang häufig auftretenden wilden Ablagerungen an Weg- oder Feldrändern sowie in angrenzenden Wäldern bietet sich eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit an.

Die Erhebung der Gebührenanteile für die Erfassung und Verwertung der Grün- und Bioabfälle über eine **Paketgebühr**, die alle Entsorgungsleistungen beinhaltet und sich beispielsweise an der Größe des Restmüllgefäßes orientiert. Im Fall der Eigenkompostierung bietet sich die Möglichkeit, einen Nach-

lass bis zur Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten für die Bioabfälle zu gewähren. Die Gefahr des Missbrauches von Gebührenvorteilen und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung gelten auch in diesem Fall entsprechend.

3. In der Regel fallen auch in Gewerbebetrieben im Büro- und Verwaltungsbereich Bioabfälle an; die getrennte Erfassung dieser Kleinmengen bereitet jedoch insbesondere in den Betrieben Probleme, die vom Anschluss- und Benutzungszwang an das kommunale Erfassungssystem befreit sind. In diesen Fällen fehlt in der Regel ein geeignetes Abfuhrsystem. Im Rahmen einer restriktiven Handhabung des Anschluss- und Benutzungszwanges des Gewerbes an die kommunalen Erfassungssysteme sollen Gewerbebetriebe deshalb soweit wie möglich auch an die Biotonne angeschlossen werden. Andernfalls ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen.

Die Erfassung von **Grünabfällen** erfolgt darüber hinaus auf 10 Wertstoffhöfen (2 davon in Ascheberg; Coesfeld, Billerbeck und Rosendahl betreiben einen gemeinsamen in Coesfeld). Als weitere Ergänzung finden gesonderte Gebietsabfahren für Grünabfälle in 5 der 11 Gemeinden statt (siehe auch Tabelle 11). Diese Erfassungssysteme sollen vornehmlich zur Entsorgung von Ast- und Strauchwerk; Stauden und Laub dienen. Unkraut, Rasenschnitt u. ä. soll grundsätzlich über die Biotonnen entsorgt werden, auch um auszuschließen, dass diese bei Befreiung von der Biotonne über den Wertstoffhof entsorgt werden.

Schreddereinsätze werden von 5 der 11 Gemeinden angeboten. Dabei wird das Schreddergut teilweise wieder an den Bürger zurückgegeben.

Zur Vermeidung des öffentlichen Kompostierungs- bzw. sonstigen Verwertungsaufwandes eignen sich insbesondere auch Schredderaktionen vor Ort, bei denen das Material wieder in die Anlagen verbracht wird sowie Staudenaustauschbörsen. Grünabfälle, die im Rahmen der Pflege von Wallhecken anfallen, sollen am Ort als Deckungs- und Erosionsschutz sowie Lang-

zeitdünger verbleiben. Anderenfalls ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen.

Das Verbrennen von Grünabfällen (= Form der Abfallbeseitigung) ist grundsätzlich nicht zulässig. Dazu stehen im Kreis Coesfeld verschiedene andere, umweltfreundlichere Verfahren zur Verfügung. Ein Verbrennen von Grünabfällen ist nur in Fällen unzumutbarer Härte (z. B. bei Schlagabraum) bzw. Notwendigkeit (z. B. zur Schädlingsbekämpfung) sowie als Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) zulässig. Die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen erteilen die örtlichen Ordnungsämter.

Optimierung der Erfassungssysteme

Angesichts der zum Teil erheblichen Mengenunterschiede in den Sammelergebnissen der Städte und Gemeinden des Kreises ist zu vermuten, dass diese nicht allein aufgrund der unterschiedlich ausgeprägten Eigenkompostierung beruhen. Insgesamt ist deshalb eine Optimierung der Erfassungssysteme zum Beispiel über den Anschluss der Außenbereiche und des Gewerbes in allen Städten und Gemeinden des Kreises erforderlich. Zur Vermeidung einer Behinderung der Eigenverwertung wird von einem anzustrebenden einheitlichen Erfassungswert abgesehen; stattdessen sollen die Restmüllanlieferungen auf den Gehalt an Bio- und Grünabfällen hin kontrolliert werden. Bei überdurchschnittlich hohen Anteilen sind geeignete Gegenmaßnahmen in den betreffenden Gemeinden erforderlich. Entsprechendes gilt auch, wenn vermehrt wilde Ablagerungen von Grünabfällen an Wegrändern, Böschungen, in Wäldern o. ä. festzustellen sind.

Eine Optimierung der Erfassungssysteme ist so zu gestalten, dass zusätzlich ausschließlich Grün- und Bioabfälle erfasst werden, die bis dahin noch über Restmüllgefäße bzw. anderweitig nicht ordnungsgemäß entsorgt werden. Abweichungen nach unten sind erwünscht, sofern sie durch ausgedehnte und nachgewiesene Eigenkompostierung bedingt sind. Insgesamt soll eine Steigerung der erfassten Mengen nicht auf der Einschränkung der Eigenkompostierung beruhen.

Zugelassene Abfälle

Alle organisch abbaubare Abfälle sind getrennt zu erfassen und der dafür vorgehaltenen Entsorgungsanlage des Kreises Coesfeld anzudienen:

- biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle mit dem AVV-Schlüssel 20 01 08 mit Ausnahme von Speiseresten aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) anderweitig zu entsorgen sind,
- biologisch abbaubare Abfälle mit dem AVV-Schlüssel 20 02 01 (Garten- und Parkabfälle oder auch Grünabfälle).

Nicht zugelassen sind – soweit der Stand der Technik dieses weiter vorgibt – biologisch abbaubare Folienbeutel sowie sonstige Produkte aus biologisch abbaubaren Kunststoffen.

Oberstes Ziel ist eine möglichst störstofffreie Anlieferung der getrennt erfassten Abfälle. Die Definition von Störstoffen ergibt sich als Negativ-Liste zu den jeweils zugelassenen Abfällen. Sofern Anlieferungen einen erheblichen Anteil an Störstoffen enthalten und/oder diese erhebliche negative Auswirkung auf die Qualität und Vermarktbarkeit der Endprodukte haben, können diese zu Lasten der Anlieferer an den Übergabestellen abgewiesen oder nachsortiert bzw. behandelt werden.

Verwertungsverfahren

Bis Ende 2013 wurden die über die Biotonnen erfassten Grün- und Bioabfälle im Rahmen des so genannten Brikollare-Verfahrens ausschließlich kompostiert. Um die Verwertung dieser Abfälle sowohl kostengünstiger als auch ökologisch nachhaltiger zu gestalten, ist der Kompostierung seit 2014 eine Vergärung vorgeschaltet. So kann das gewonnene Biogas nach einer entsprechenden Aufbereitung und Einspeisung in das Erdgasnetz energetisch genutzt werden.

Im Rahmen des Aufbereitungsverfahrens werden Stör- und Fremdstoffe als Sortierrest ausgesiebt und je nach Qualität anderweitig verwertet oder beseitigt. Durch regelmäßige Kontrollen der Biotonne und intensive Öffentlichkeitsarbeit mit Beteiligung an der bundesweiten Kampagne #wirfuerbio konnte der Stör- und Fremdstoffanteil in den letzten Jahren deutlich reduziert werden. Die Fortsetzung der Kontrollen und regelmäßige Information über die Teilnahmen an der bundesweiten Kampagne #wirfuerbio der Bürgerinnen und Bürger ist vorgesehen. Insgesamt dürfte der reine Fehlwurfanteil (Dinge, die eigentlich nicht in die Biotonnen bzw. Grünsammlungen gehören) inzwischen unter 2 Gew.-% des Gesamtinputs liegen. Der aufbereitete Bio- und Grünabfall wird im sogenannten Kompogas-Verfahren vergoren. Hierbei wird der Abfall einem liegenden, zylinderförmigen Pfropfenstrom-Fermenter zugeführt. Nach einer Verweilzeit von 18 bis 21 Tagen wird der Gärrest in die nachfolgende Tunnelkompostierung gegeben und dort aerob behandelt. Das im Fermenter entstehende Biogas wird zwischengespeichert und zu einer Biogasaufbereitungsanlage auf dem angrenzenden Gelände der Deponie Coesfeld-Höven geleitet. Mittels Aktivkohle und physikalischer Wäsche mit Einsatz einer chemischen Waschlösung wird das Roh-Biogas gereinigt, um so als

Biomethan in Erdgasqualität in das überörtliche Gastransportnetz eingespeist zu werden.

Kompostqualitäten

Der erzeugte Kompost muss die Anforderungen des LAGA-Merkblattes M 10 (in der jeweils geltenden Fassung) erfüllen. Auch bei der Anwendung (mehrmalige Anwendung, einmalige Meliorationsgabe) sind die Anforderungen des LAGA-Merkblattes einzuhalten. Im Übrigen sind bei der Aufbringung die Bestimmungen des Düngemittelrechts zu berücksichtigen.

Der im Kompostwerk Coesfeld-Höven erzeugte Kompost wird in regelmäßigen Abständen im Auftrag der Bundesgütegemeinschaft Kompost durch unabhängige Gutachter der Landwirtschaftskammer auf Schadstoff-, Störstoff-, Nährstoffgehalt u. ä. hin untersucht. Aufgrund der bisher positiven Analyseergebnisse trägt der Kompost seit 1991 das Umweltzeichen „Blauer Engel“ (weil schadstoffarmes Produkt) sowie seit 1992 das RAL-Gütezeichen 251 (weil Qualitätskompost). Die Anforderungen an das RAL-GZ 251 hinsichtlich Schadstoff- und Fremdstoffgehalt, Deklarationspflicht u. ä. liegen jeweils deutlich höher als die des LAGA-Merkblattes.



Das im Fermenter entstehende Biogas wird zwischengespeichert und zu einer Biogasaufbereitungsanlage auf dem angrenzenden Gelände der Deponie Coesfeld-Höven geleitet. Mittels Aktivkohle und physikalischer Wäsche mit Einsatz einer chemischen Waschlösung wird das Roh-Biogas gereinigt, um so als Biomethan in Erdgasqualität in das überörtliche Gastransportnetz eingespeist zu werden.

Biogasaufbereitungsanlage



Die im Zuge der Aussiebung anfallenden Sortierreste setzen sich zusammen aus Fehlwürfen sowie überwiegend aus (verfahrensbedingten) Resten von Strauch- und Astwerk und liegen unter 2,5 %, so dass gegenwärtig nur gelegentliche, gezielte Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist. Problematisch hinsichtlich des Fehlwurfanteils sind nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Siedlungsgebiete mit hohem Anteil an Mehrfamiliengebäuden sowie Ausfallstraßen. Hier ist ggf. entsprechende zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Um die Qualität der Sortierung insgesamt nicht weiter absinken zu lassen, ist ein Mindestmaß an kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit über die Städte und Gemeinden erforderlich.

Bei offensichtlich falsch befüllten Behältern ist das beauftragte Abfuhrunternehmen entsprechend anzuweisen, diese erst nach erfolgreicher Nachsortierung abzufahren.

Über die ständige Anpassung an den Stand der Technik ist im Zuge des Kompostierungsverfahrens ein weiterer Rückgang des Sortierrestanteils anzustreben.

Vermarktung

Die Vermarktung erfolgt durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen; größere Absatzschwierigkeiten gibt es zurzeit nicht. Der überwiegende Teil des erzeugten Kompostes wird an

- den Garten- und Landschaftsbau,
- Baumschulen,
- und an die Landwirtschaft

vermarktet.

Ein weiterer geringer Teil wird abgesackt und über verschiedene Verkaufsstellen im Kreis veräußert.

Gebühr

Der Kreis erhebt für die Kompostierung von Grün- und Bioabfällen eine einheitliche tonnagebezogene Gebühr für die an der Übergabestelle angelieferten Mengen. Von den Städten und Gemeinden wird die Erfassung und Verwertung von Bioabfällen überwiegend innerhalb eines Entsorgungspaketes über die

Restmüllbehälter abgegolten, zum Teil wird aber auch eine gesonderte Gebühr für die Biotonnen erhoben (die Einzelheiten sind in Tabelle 9 dargestellt). Bei Refinanzierung der Kosten über die Restmülltonnen ist zu prüfen, ob bei zusätzlichem Bedarf an weiteren Biotonnen im Zuge der Gebührengerechtigkeit diese gesondert abgerechnet werden müssen.

Bioabfälle aus Gewerbebetrieben

Nach einer alten Hochrechnung des BÜROS TÖPFER, Aschaffenburg, im Rahmen der Erstellung eines Gewerbeabfallkatasters 1991 beträgt das Aufkommen an haushaltsähnlichen Bioabfällen in Gewerbebetrieben, Büros, Verwaltungen u. ä. pro Jahr etwa 1.350 t. Insbesondere Kleinbetriebe und Büros sind in der Regel an die kommunalen Erfassungssysteme angeschlossen – so auch an die Biotonne. Sofern (größere) Betriebe nicht im Rahmen des allgemeinen Anschlusses an die kommunalen Erfassungssysteme auch an die Biotonne angeschlossen sind, ist zu vermuten, dass die dort anfallenden Bioabfälle über einen Sammelbehälter für Abfallgemische zur Verwertung entsorgt werden, da keine geeigneten (privatwirtschaftlichen) Erfassungssysteme zur Verfügung stehen. In diesen Fällen soll deshalb vornehmlich der Anschluss an die kommunale Müllfassung erfolgen. Vorteilhaft bzw. gebührengerechter kann in diesem Zusammenhang die Ausweisung einer gesonderten Gebühr für die (gewerbliche) Biotonne sein, wenn nicht das gesamte Entsorgungspaket einer Kommune in Anspruch genommen wird. Bei Befreiungen ist dementsprechend eine privatwirtschaftliche Verwertung nachzuweisen. Sofern Speisegaststätten oder andere Anfallstellen von tierischen Nebenprodukten an die Biotonne angeschlossen werden, ist zu prüfen, ob gegebenenfalls deren Speiseabfälle aufgrund der Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) oder aus sonstigen hygienischen Gründen anderweitig entsorgt werden müssen.

Statistik

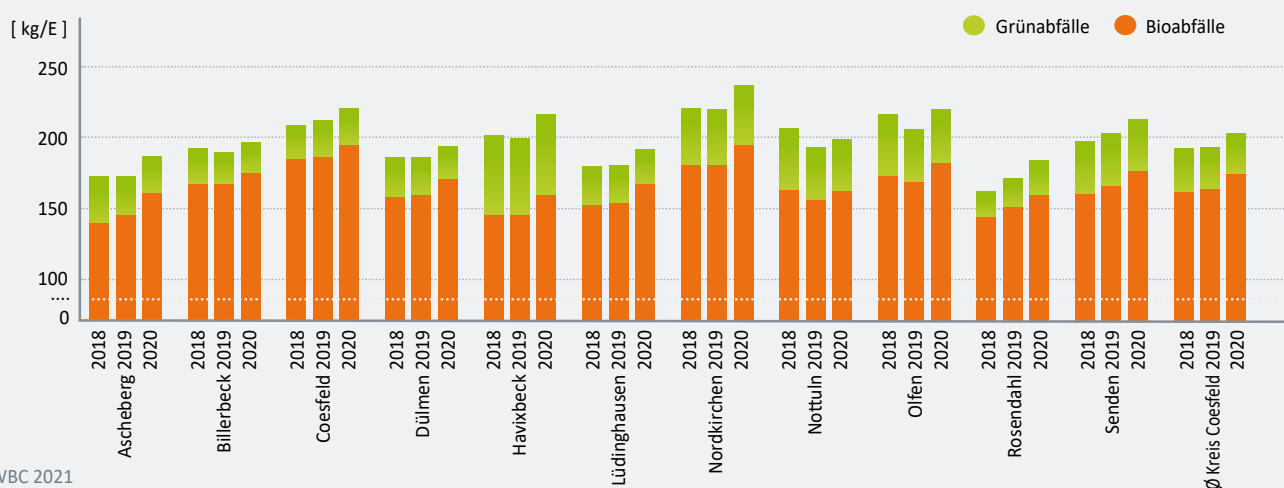
2020 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 44.848 t an Grün- und Bioabfällen getrennt erfasst; das entspricht einer Pro-Kopf-Menge von 203 kg. Der Anteil der

erfassten Bioabfälle betrug davon 38.617 t (175 kg/Ea), der Anteil der Grünabfälle 6.231 t (28 kg/Ea).

In Abbildung 7 ist die Entwicklung der erfassten Mengen an Bio- und Grünabfällen für die Jahre 1987 bis 2020 in Tonnen dargestellt. Die in Abbildung 6 dargestellten Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte

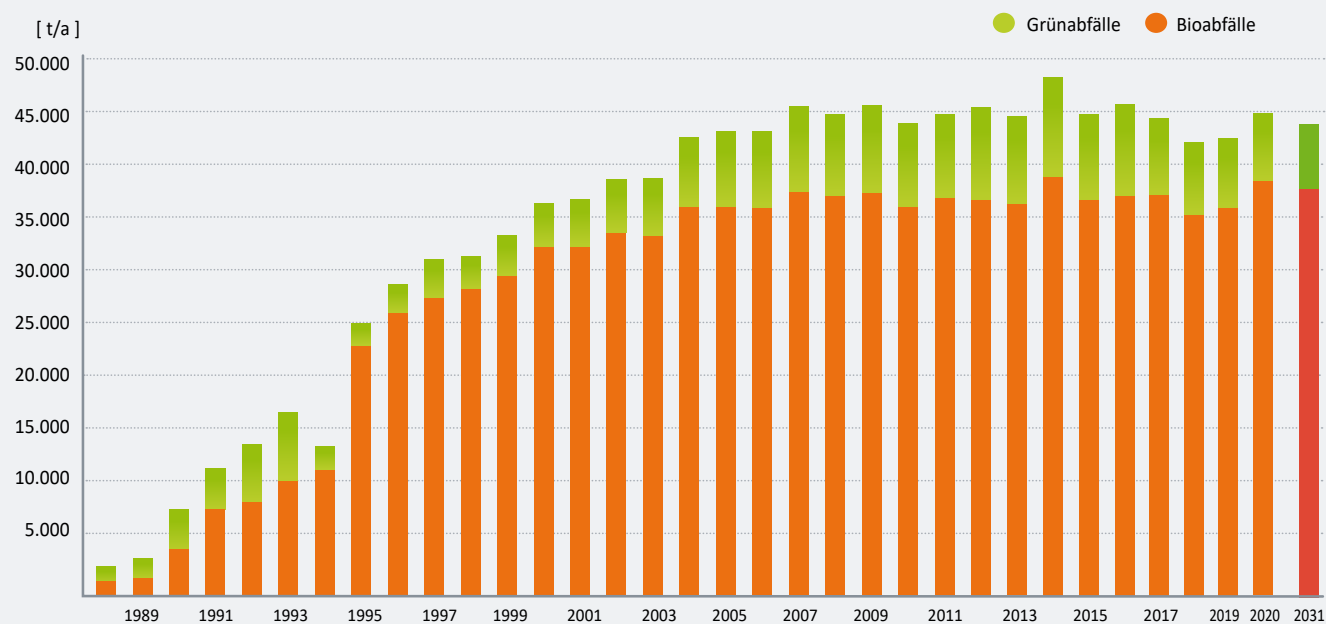
und Gemeinden variieren im Jahr 2020 zwischen 237 (max.) und 183 (min) kg/Ea. Deren Ursachen liegen im Wesentlichen am Anschlussgrad an die Biotonne, an der durchschnittlichen Behältergröße, an der Ausgestaltung des Erfassungssystems für Grünabfälle und der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.

Abb. 6: Erfasste Mengen Bio- und Grünabfälle 2018-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner (inkl. Sortierreste)



© WBC 2021

Abb. 7: Entwicklung der Bio- und Grünabfälle im Kreis Coesfeld von 1988-2020 und Prognose für das Jahr 2031



© WBC 2021

5.2.4.3 - II Papier/Pappe/Karton

Erfassungssysteme

Seit Juli 2008 stehen kreisweit 120- und 240-Liter Papiermonotonnen (blau bzw. grau mit blauem Deckel) sowie in Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Olfen und Rosendahl 1.100-l Behälter für die Erfassung von Altpapier (Druckerzeugnisse) zur Verfügung. In Coesfeld wird dieses darüber hinaus von gemeinnützigen Organisationen gesammelt. Außerdem wird insbesondere sperriges Altpapier auf allen 10 Wertstoffhöfen im Kreis über entsprechend große Sammelbehälter erfasst.

Grundsätzlich sind die ÖRE zunächst nur für die Erfassung von Druckerzeugnissen zuständig. Verkaufsverpackungen aus PPK (PPK=Papier/Pappe/Karton) sind den Vertreibern bzw. einem von ihnen ersatzweise eingerichteten Rücknahmesystem zu überlassen und können dementsprechend von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Zur Vereinfachung für die Abfallerzeuger soll jedoch die Miterfassung von PPK-Verpackungen über die kommunalen Sammelsysteme im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den ÖRE und den von der Landesregierung festgestellten Systembetreibern geregelt werden, wobei auch eine entsprechende Kostenbeteiligung festgelegt werden muss. Grundlage dazu ist der Anteil der beim jeweiligen Systembetreiber lizenzierten Verpackungsmenge am Gesamtaufkommen. Sofern es zu der gemeinsamen Erfassung kommt, kann je nach Vereinbarung eine gemeinsame Entsorgung über den vom Kreis/der WBC vorgehaltenen Verwerter oder aber eine eigenverantwortliche Verwertung nach Übergabe der definierten Menge an den/die Systembetreiber (bzw. deren beauftragte Dritte) erfolgen. Für die Übernahme von Erfassungskosten ist dabei insbesondere der Volumenanteil ausschlaggebend; während die Vermarktung auf Grundlage der erfassten Tonnagegewichte erfolgt und daher das jeweilige spezifische Gewicht bei der Quotierung der Anteile von Belang ist. Die Anteile der PPK-Verpackungen an der Gesamtmenge Altpapier ist nach Abstimmung zwischen Kreis, WBC, Städten und Gemeinden mit den Systembetreibern einschlägiger Sortieranalysen, beispielsweise des VKU (Verband kommunaler Unternehmen) auf derzeit

35 % festgelegt worden. Aufgrund der weiteren Zunahme der Verpackungsanteile wird dieser Anteil für den Zeitraum nach 2024 neu verhandelt.

Sollte es in den Folgejahren zu einer Änderung der dualen Zuständigkeit bei der Entsorgung von PPK-Verpackungen kommen (siehe auch Kap. 5.2.4.3- III Leichtverpackungen), wären die Städte und Gemeinden ggf. vorbehaltlich einer anderen gesetzlich geregelten Zuständigkeit auch für die Erfassung dieser Anteile am Altpapier zuständig.

Optimierung der Erfassungssysteme

Die erfassten Altpapiermengen in den Städten und Gemeinden des Kreises differieren zum Teil erheblich. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der Ausgestaltung der Erfassungssysteme, zum anderen darin, dass gewerbliche Mengen in unterschiedlicher Weise miterfasst werden.

Im Weiteren sollte in Anbetracht der erreichbaren Sammelergebnisse eine Optimierung der Sammelsysteme insbesondere in den Städten und Gemeinden mit unterdurchschnittlichen Sammelquoten erfolgen. Dazu bietet sich insbesondere an:

- Eine Kombination von flächendeckender Papiertonne mit zusätzlichen karitativen Sammlungen und/oder Papiercontainern auf Recyclinghöfen oder an sonstigen Standorten.
- Gewerbebetrieben sollte im Rahmen des allgemeinen Anschlusses auch der Anschluss an die Papiermonotonne ermöglicht werden, da für Kleinmengen keine geeigneten privatwirtschaftlichen Erfassungssysteme zur Verfügung stehen. Im Fall der Befreiung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwertung nachzuweisen.
- Für die Erhebung der Gebühren bieten sich die zwei auch auf die Biotonne anwendbaren Modelle an (Paketgebühr sowie gefäßbezogene Gebühr für Papiertonnen); eine gefäßbezogene Gebühr sollte möglichst nur für Zusatzgefäße ausgewiesen werden, um die Getrennthaltung weiter zu fördern.

Verwertung

Die Vermarktung des im Kreis Coesfeld erfassten Altpapiers erfolgt unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften über kurzfristige Verträge mit geeigneten Verwertungsbetrieben. Ausschlaggebend ist die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Transportkosten bei den Städten und Gemeinden sowie die Zuverlässigkeit des Verwerter.

Aufträge zur Verwertung können sowohl an Betreiber von Umschlag- oder Sortieranlagen wie auch direkt an Papierhersteller im In- und Ausland vergeben werden. Die Anlieferungs- bzw. Übergabeorte für die Städte und Gemeinden richten sich nach der Wirtschaftlichkeitsprüfung und sind flexibel. Im Rahmen der Vergabe von Sammel- und Transportaufträgen ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Es bietet sich in diesem Zusammenhang an, Transportkosten gestaffelt nach Entfernungskilometern zu vereinbaren.

Sofern es zu einer gemeinsamen Erfassung von Druckerezeugnissen und PPK-Verkaufsverpackungen kommt,

sind dem ÖRE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorger zunächst die im Vorfeld festgelegten Gewichtsanteile zu überlassen. Sollte es in den Folgejahren zu der Abschaffung der dualen Zuständigkeit bei der Entsorgung von PPK-Verpackungen kommen (siehe auch Kap. 5.2.4.3- III Leichtverpackungen), wäre der Kreis bzw. die von ihm beauftragte WBC auch für die Verwertung dieser Anteile am Altpapier zuständig.

Statistik

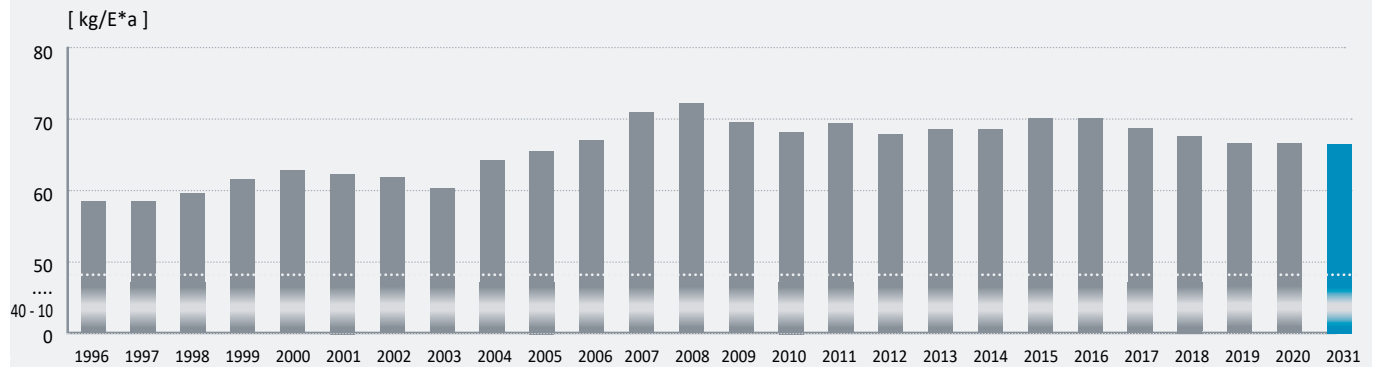
2021 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 14.085 t Altpapier getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 64 kg pro Einwohner (kg/Ea). Hierin enthalten ist eine hochgerechnete Menge von 4.930 t entsprechend 22,4 kg/Ea, die als Verkaufsverpackungen miterfasst worden ist.

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 variieren zwischen 58,1 und 73,0 kg/Ea. Deren Ursachen liegen im Wesentlichen an dem Anschlussgrad des (Klein)Gewerbes sowie der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur.



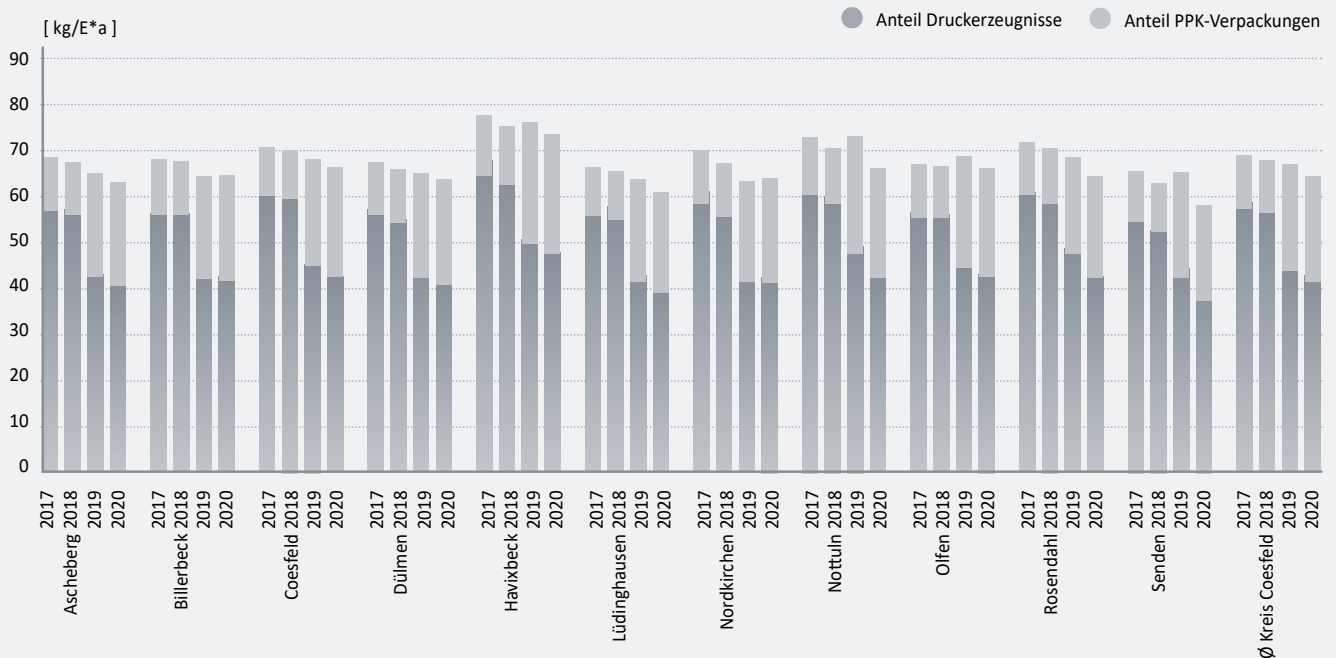
2021 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 14.085 t Altpapier getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 64 kg pro Einwohner (kg/Ea).

Abb. 8: Altpapiermengen aus den kommunalen Erfassungssystemen im Kreis Coesfeld 1996-2020 und Prognose für 2031 (in kg/Ea)



© WBC 2021

Abb. 9: Erfasste Mengen Altpapier 2017-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner



© WBC 2021

5.2.4.3 - III Leichtverpackungen

Rahmenbedingungen für die Entsorgung von Verpackungen

Für Verpackungen, die nicht vermeidbar sind, gilt ein Rücknahme- und Verwertungsgebot für die Vertreiber nach den Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV). Die konkreten Anforderungen an die Verwertung richten sich nach der Art und Herkunft der Verpackungen. Verpackungen sind aufgrund dieser Verpflichtungen von der Entsorgung durch die ÖRE im Kreis Coesfeld ausgeschlossen.

Nach ihrer Art werden Verpackungen unterschieden in Verkaufsverpackungen, Um- und Transportverpackungen.

Um- und Transportverpackungen | Für diese im Wesentlichen im gewerblichen Bereich anfallenden Verpackungen gilt nach den §§ 4 und 5 VerpackV die Verpflichtung, dass der Vertreiber sie zurücknehmen und einer Wiederverwendung oder Verwertung zuführen muss. Sofern Einrichtungen des Einzelhandels Waren in Umverpackungen anbieten, müssen sie daher ein Rücknahmesystem für die Umverpackungen vorhalten. Zur Umgehung der Rücknahmepflicht wurden ersatzweise für verschiedene Branchen bzw. für verschiedene Verpackungsarten nach ihrem Material privatwirtschaftliche Rücknahmesysteme eingerichtet. Ausnahme: Besteht ein privater Endverbraucher auf der Überlassung von Waren in einer Umverpackung, so kann er diese Verpackung nach den Vorschriften über die Zurücknahme von Verkaufsverpackungen entsorgen.

Verkaufsverpackungen | An die Stelle der Rücknahmeverpflichtung im Geschäft ist ein dreiteiliges Rücknahmesystem im Sinne der Verpackungsverordnung getreten:

Vertreiber von Verkaufsverpackungen haben privatwirtschaftliche Organisationen mit der flächendeckenden Rücknahme und Entsorgung ihrer in Verkehr gebrachten und im privaten Bereich (Haushalte und vergleichbare Anfallstellen) als Abfall anfallenden Verkaufsverpa-

ckungen beauftragt. Die so tätigen Systembetreiber müssen mindestens landesweit von der jeweiligen Landesregierung anerkannt sein und ihre Systeme mit den im Entsorgungsgebiet zuständigen ÖRE abgestimmt haben. Mit der eigentlichen Entsorgungstätigkeit werden (lokale) Entsorgungsunternehmen beauftragt. Über derartige Rücknahmesysteme dürfen aus kartellrechtlichen Gründen bei gewerblichen Anfallstellen lediglich gleichartige Verkaufsverpackungen, die im Rahmen des Endverbrauches anfallen, mit entsorgt werden (z. B. aus dem Personal- oder Kantinenbereich). Alle sonstigen im gewerblichen Bereich anfallenden Verkaufsverpackungen müssen den Vertreibern zurückgegeben oder über für den gewerblichen Bereich eingerichtete Rücknahmesysteme entsorgt werden.

Die Pflicht zur Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen umfasst die Entsorgung von **Altglas, Leichtverpackungen** (Verpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundmaterialien) sowie **Papier-/Pappverpackungen**. Die Finanzierung der entsprechenden Erfassungs- und Verwertungssysteme erfolgt ausschließlich über Lizenzentgelte, die die Vertreiber der Verpackungen entsprechend der in Verkehr gebrachten Mengen an die Systembetreiber entrichten. Das entsprechende Lizenzzeichen auf Verpackungen ist der Grüne Punkt.

Die Sammlung nach § 14 Absatz 1 VerpackG ist auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen, wobei die Belange der ÖRE besonders zu berücksichtigen sind. Mit den landesweit anerkannten Systembetreibern wurde daher im Rahmen der **Abstimmungsvereinbarung** getrennt nach einzelnen Verpackungsmaterialien ein kombiniertes Hol- und Bringsystem aus Gelben Tonnen/Säcken, Altpapiertonnen und Altglascontainern mit Vorgaben für die Erfassung und Verwertung vereinbart.

Durch den neuen § 14 Abs. 3 VerpackG haben die Systeme eine eigenständige Verpflichtung erhalten, die privaten Endverbraucher unter Beteiligung der kommunalen Abfallberatung z.B. über die erzielten Verwertungsergebnisse zu informieren. Soweit die Kommunen diese lokalen Informationspflichten im

Auftrag der Systeme erfüllen möchten, wäre dazu eine gesonderte Vereinbarung außerhalb der Abstimmungsvereinbarung zu schließen. Gleichmaßen sind die ÖRE und die Systeme verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.

Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann mit den Systemen im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Bei Abschluss der Abstimmungsvereinbarung wurde zunächst auf eine Miterfassung verzichtet, da die Mehrkosten in einem unzumutbaren Verhältnis zu möglichen Erfolgen hinsichtlich höherer Verwertungsmengen gesehen wurden.

Seit den letzten Jahren sind zunehmend Zahlungsschwierigkeiten sowie Abstimmungsprobleme der dualen Systembetreiber untereinander zu beobachten. Insbesondere die Zuordnung der im Markt befindlichen Verpackungen zu den Systembetreibern bereitet erhebliche Probleme, da zum einen die jeweils gemeldeten Mengen angezweifelt und zum anderen für einen erheblichen Anteil der Verpackungen aus verschiedenen Gründen überhaupt keine Lizenzgebühren gezahlt werden. Hinzu kommt die mangelhafte Akzeptanz insbesondere des Erfassungssystems für Leichtverpackungen (Gelbe Säcke bzw. Tonnen), die zu einer hohen Fehlwurfrate im System führt. In der Folge ist ein Anstieg der Systemkosten zu beobachten, der mit Finanzierungslücken einhergeht, die jährlich durch Zuschüsse seitens der Lizenznehmer neu geschlossen werden müssen.

Zur Abhilfe wird sowohl auf kommunaler Seite als auch in Teilen der privaten Entsorgungswirtschaft über das Abschaffen des Systems diskutiert. Ersatzweise soll die Zuständigkeit von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommen werden. Ob

dabei das Verursacherprinzip zur Übernahme der Kosten, z. B. in Form einer Abgabe auf das In-Verkehr-Bringen von Verpackungen, aufrecht erhalten bleibt, ist zweifelhaft. Vielmehr müssten die Kosten in diesem Fall voraussichtlich über den Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung refinanziert werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Entsorgungssicherheit für die zu übernehmenden Mengen sicherzustellen. Analog der Zuständigkeiten der WBC für die Entsorgung der von den Städten und Gemeinden erfassten Abfälle sollte auch für die Entsorgung der Verpackungen eine Übertragung durch den Kreis auf die WBC erfolgen.

Leichtverpackungen (LVP) – Gelbe Tonne

Unter den Leichtverpackungen werden Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundmaterialien zusammengefasst.

Erfassungssysteme

Seit Einführung des „Dualen Systems“ kommen inzwischen flächendeckend überwiegend Gelbe Tonnen zum Einsatz. Gelbe Säcke werden noch vereinzelt ersatzweise oder als Ergänzung eingesetzt. Für größere Anfallstellen sind über den beauftragten Entsorger auch 1,1 cbm-Umleerbehälter erhältlich. Aufgrund des vermehrten Missbrauchs der Gelben Säcke für andere Zwecke werden diese grundsätzlich nur noch über den zuständigen Entsorger auf Anforderung ausgegeben. In Abstimmung zwischen den Systembetreibern und den Städten und Gemeinden erfolgt die Abfuhr der Gelben Säcke / Tonnen seit 2004 in einem zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus.

Das Erfassungssystem Gelbe Tonne unterliegt aufgrund der geringeren Akzeptanz und der mitunter willkürlich erscheinenden Sortieranforderungen von allen Erfassungssystemen der höchsten Missbrauchsgefahr. Daher ist hier neben Vorortkontrollen eine nachhaltigere Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Oberste Ziele sind dabei, dass

- sämtliche bei Endverbrauchern anfallende Um- und Verkaufsverpackungen getrennt vom Restmüll gehalten und über die jeweils vorgesehenen Erfassungssysteme entsorgt

- Transportverpackungen an die Lieferanten/Verkaufs- oder Rücknahmestellen zurückgegeben und
- nicht systemzugelassene Abfälle wie Restmüll, Bioabfälle Altpapier etc. außerhalb der Gelben Tonnen über die dazu vorgesehenen Erfassungssysteme entsorgt werden.

Die Städte und Gemeinden weisen in ihren Informationsmedien auf die richtige Benutzung der Erfassungssysteme für Verpackungen, die Abfuhrtermine und die Ansprechpartner bei Reklamationen hin. Der Kreis stellt über die WBC entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung und vermittelt bei Abstimmungsangelegenheiten.

Hinsichtlich der Kontrollen wurde folgende Vorgehensweise mit den Systembetreibern vereinbart: Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Behälter („Gelbe Tonnen“) / Sammelsäcke („Gelbe Säcke“) zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten entgegenstehen, erheblich fehlbefüllt sind, ist die jeweilige Gelbe Tonne / der jeweilige Gelbe Sack mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, sofern für diese eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und kann im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Befugnisse eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne / den Gelben Sack ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren. Die Einzelheiten zum Umgang mit fehlbefüllten Gelben Tonnen / Gelben Säcken zur Entsorgung von Leichtverpackungen sind in der „Systemfestlegung LVP“ (Anlage 3 Abstimmungsvereinbarung) festgelegt.

Aufbereitung und Verwertung

Nach Sammlung und Transport erfolgt zunächst eine **Aussortierung** nach folgenden Stofffraktionen:

- Weißblech
- Aluminium
- Kunststoffhohlkörper
- Kunststofffolie
- Mischkunststoffe
- Getränkeverbundverpackungen
- Sonstige Verbunde.

Es verbleibt ein **Sortierrest**, der sich zusammensetzt aus

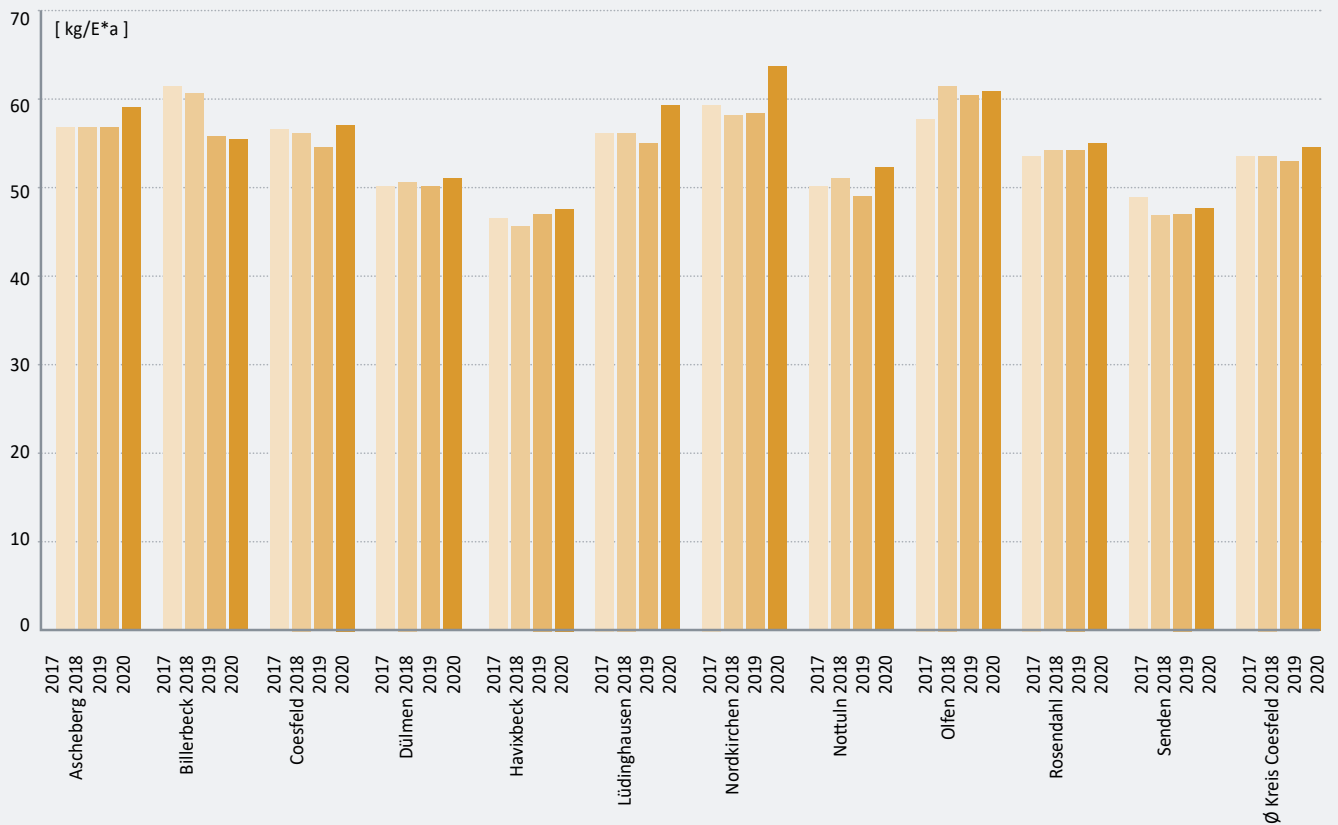
- nicht aussortierten (Klein)Verpackungen
- stark verschmutzten und/oder nicht trennbaren Verpackungen
- nicht systemzugelassenen Verpackungen (Altglas / Altpapier)
- sonstigem Hausmüll

Der stark variierende prozentuale Anteil der Sortierreste resultiert somit zum einen aus dem Sortierverhalten der Abfallerzeuger, zum anderen aber auch aus der nachgeschalteten Sortierleistung der Aufbereitungsanlagen. Diese beiden Einflussfaktoren sind wiederum abhängig von zahlreichen Randbedingungen, z. B. der vorgegebenen Verwertungsquoten, der Anlagentechnik und sonstiger Standortfaktoren einerseits sowie der Möglichkeit des Missbrauchs der gelben Erfassungssysteme zur Entledigung von Restmüll andererseits, um dadurch Entsorgungsgebühren zu sparen.

Die aussortierten Wertstofffraktionen werden an weitere Aufbereiter (Verbunde, Mischkunststoffe) bzw. Direktverwerter vermarktet, während die Sortierreste in Abhängigkeit ihrer Beschaffenheit thermisch verwertet werden.

Statistik

2020 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 12.087 t LVP getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 55 kg pro Einwohner (kg/Ea). Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden variieren dabei zwischen 47,49 und 63,83 kg/Ea.

Abb. 10: Erfasste Mengen LVP 2017-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner (incl. Sortierreste)

5.2.4.3 - IV Altglas

Zuständig für die Erfassung und Verwertung von Altglas sind ausschließlich die dualen Systembetreiber (Einzelheiten siehe Kap. 5.2.4.3-III), da dieses in der Regel ausschließlich als Einwegverpackungen anfällt.

Flachglas, das in Haushalten gelegentlich anfällt, wird nicht getrennt erfasst. Ganzes Fensterglas, Fensterscheiben u. ä. sind als Bauabfälle einzustufen und dementsprechend von der Entsorgung durch die ÖRE ausgeschlossen. Die Abfallerzeuger müssen diese vielmehr eigenverantwortlich entsorgen. Für Kleinmengen stehen in der Regel auf den Wertstoffhöfen im Kreisgebiet kostenpflichtige Sammelsysteme zur Verfügung. Größere Mengen Flachglas können auch über die Rücknahme des Handels/Handwerkes (z. B. bei Austausch von Fenstern) entsorgt werden.

Erfassung

Sammelbehälter | Die Erfassung von Altglas erfolgt über **öffentliche Depotcontainer** getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas bzw. lokal auch nach Weiß- und Buntglas. Darüber hinaus sind an diversen Standorten (Mehrfamilienhäuser, Gaststätten, Krankenhäuser...) privatwirtschaftlich **zusätzliche Sammelbehälter** aufgestellt worden, wobei die darüber erfassten Mengen jedoch ebenfalls im Auftrag der zuständigen Systembetreiber verwertet werden.

Systemdichte | Die Containerdichte in den Städten und Gemeinden des Kreises variiert derzeit zwischen einer Sammelstation je 633 Einwohner (Billerbeck) und einer Sammelstation je 2.200 Einwohner (Rosendahl); der Durchschnitt liegt bei rund 860 Einwohnern pro Sammelstation. In weitläufigen Siedlungsberei-

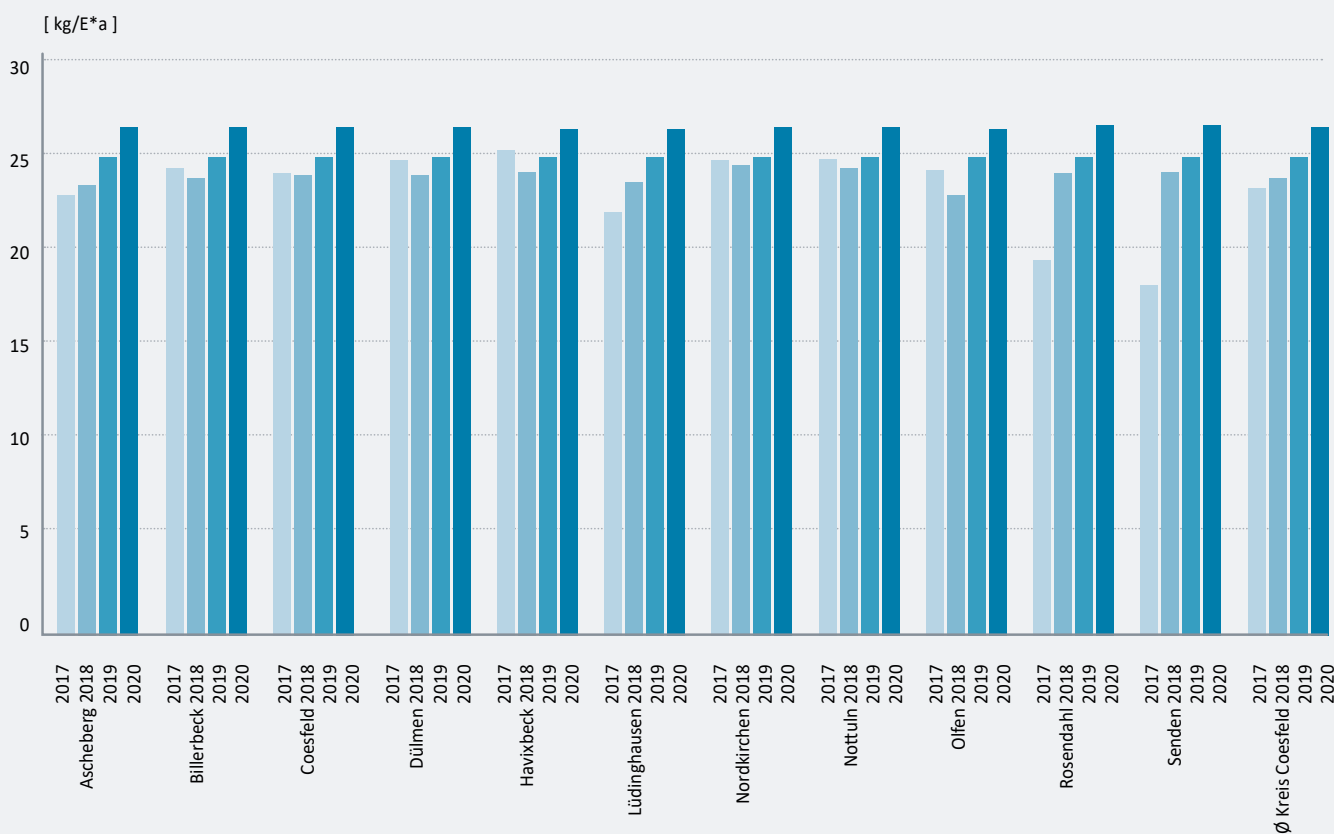
chen ist zur bürgernahen Versorgung eine größere Versorgungsdichte anzustreben, wogegen in Gebieten mit hoher Einwohnerdichte der Leerungsrhythmus eine größere Bedeutung erhält. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen sind die Systembetreiber vor dem Hintergrund zurückgehender Altglasmengen aufgrund der Pfandpflicht sowie des zu beobachtenden Umstiegs auf Kunststoffverpackungen vorrangig an einer Reduzierung der Standorte interessiert. Stattdessen sollte aber im Bedarfsfall der Entleerungsturnus gestreckt werden.

Bei der Standortdichte nicht berücksichtigt sind privatwirtschaftlich aufgestellte Sammelgefäße an Großwohnanlagen, Gaststätten oder Krankenhäusern,

wobei die darüber erfassten Mengen jedoch ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber verwertet werden.

Standortbedingungen | Die Standorte der Sammelstationen sollen so gewählt werden, dass einerseits ein möglichst hoher Ausnutzungsgrad erreicht wird, andererseits auch abgelegene Wohnlagen berücksichtigt sind. Darüber hinaus soll die Belästigung der Anwohner durch An- und Abfahrten sowie durch die eigentliche Befüllung so gering wie möglich gehalten werden. In den Städten und Gemeinden des Kreises mit unterdurchschnittlichen Sammelergebnissen soll durch die Optimierung der Standortbedingungen eine Verbesserung des jeweils aktuellen Durchschnittswertes erreicht werden.

Abb. 11: Erfasste Mengen Altglas 2014-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner



Die **Leerung** der Behälter erfolgt in der Regel 14-täglich, bei Bedarf wöchentlich. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten sowie von Umweltbelastungen wird mit einem Dreikammerfahrzeug getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas abgefahren.

Eine weitere Steigerung der erfassten Mengen soll ausschließlich auf der Optimierung der Getrennterfassungssysteme beruhen. Insgesamt ist jedoch ein Rückgang der Einweg(glas)verpackungen anzustreben, der schon heute aufgrund der Substitution durch Kunststoffflaschen zu beobachten ist.

Aufbereitung und Verwertung

Vor der eigentlichen Verwertung beispielsweise in der Behälterglasindustrie erfolgt eine Aufbereitung in gesonderten Anlagen. Im Rahmen der Aufbereitung anfallende Fremdstoffe wie beispielsweise Blech-, Kunststoff- oder Aluminiumschraubverschlüsse sowie Papieretiketten werden durch unterschiedliche Ausschleusungsverfahren weitestgehend sortenrein erfasst und können daher ebenfalls verwertet werden. Die Entsorgung der verbleibenden nicht verwertbaren Sortierreste erfolgt als Abfall zur Beseitigung in den entsprechenden Standortkreisen der Aufbereitungsanlagen.

Statistik

2020 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 5.841 t Altglas getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 26 kg pro Einwohner (kg/Ea).

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 variieren dabei laut Angaben des Entsorgers kaum noch.



2020 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 5.841 t Altglas getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 26 kg pro Einwohner (kg/Ea).

5.2.4.3 - V Altkleider, Schuhe und sonstige Alttextilien

Erfassungssysteme

Die Erfassung von Altkleidern und Schuhen umfasst sämtliche ausgedienten Altkleider und Schuhe, die im Wesentlichen in Privathaushalten anfallen, unabhängig davon, ob sie noch tragbar sind. Ausgeschlossen sind stark verschmutzte Teile sowie solche mit schädlichen Verunreinigungen.

Die Erfassung umfasst das Einrichten geeigneter Erfassungssysteme, die Leerung, eine Vorabsortierung sowie den Transport zu einer Sortieranlage eines privatwirtschaftlichen Vermarkters. Im Kreisgebiet erfolgt die Erfassung über

- karitative und kommerzielle Straßensammlungen
- karitative und kommerzielle Sammelcontainer
- Sammelbehälter für Altschuhe an Schuhgeschäften
- karitative Altkleiderkammern.

Darüber hinaus gibt es in einigen Städten und Gemeinden die Möglichkeit, noch tragbare Bekleidung über Secondhand-Läden, Flohmärkte oder allgemein übers Internet zu veräußern.

Im Kreis Coesfeld besteht zwischen Kreis, Städten und Gemeinden Einvernehmen darüber, dass die Erfassung und Verwertung von Alttextilien und Schuhen vornehmlich über als gemeinnützig anerkannte Organisationen erfolgen soll. Dabei sollen die einzelnen Leistungen (insbesondere die Sammlung) soweit wie möglich von diesen selbst und nicht über private Dritte ausgeführt werden. Nicht für eigene Zwecke (Kleiderlager, Weitergabe an Bedürftige) benötigte Posten können zur Mittelbeschaffung veräußert werden.

Im Kreis Coesfeld sind derzeit folgende karitativen Organisationen mit der Erfassung von Altkleidern und Schuhen beschäftigt:

CAJ Diözesanverband
Deutsches Rotes Kreuz
Kolpingfamilien
Malteser Hilfsdienst
Pater Beda

Altschuhe werden darüber hinaus von weiteren gemeinnützigen Organisationen über Sammelbehälter an Schuhgeschäften erfasst. Dieses System sollte ausgebaut und unterstützt werden; mit der Erfassung und Vermarktung sollten ebenfalls gemeinnützige Organisationen befasst sein.

Die Sammelsysteme refinanzieren sich zurzeit ausschließlich über den Verkauf der erfassten Mengen. Dabei werden für bessere Qualitäten entsprechend höhere Erlöse, für schlechtere entsprechend niedrigere Erlöse erzielt. Insgesamt hängen die Preise stark von Angebot und Nachfrage sowie weiteren indirekten Einflussfaktoren (z. B. Transportkosten) ab. In besonders nachfrageschwachen Zeiten rechnet sich der Aufwand für gemeinnützige Organisationen in diesem Bereich daher kaum, unter Umständen muss sogar für die Sorten Nicht mehr tragbare Kleidung/Stoffreste u. ä. zugezahlt werden. Da jedoch auch für diese Textilien Verwertungsmöglichkeiten bestehen und deshalb miterfasst werden sollen, ist von den Städten und Gemeinden sicherzustellen, dass die Sammlungen auch dann fortgesetzt werden, wenn die Gesamterlöse den Aufwand nachweislich nicht mehr rechtfertigen und die Sammlung ansonsten eingestellt würde.

Über die Optimierung der Erfassungssysteme (Verdichtung der Containerstandorte) sollte in den kommenden Jahren in allen Städten und Gemeinden mindestens der Durchschnittswert von 7 kg/Ea erreicht werden.

Aufgrund der hohen Nachfrage von Alttextilien und Schuhen ist derzeit eine unkontrollierte Ausdehnung von gewerblichen Altkleidersammlungen über Container auf nicht öffentlichen Grundstücken oder Straßen-

sammlungen in Konkurrenz zu den gemeinnützigen Sammlungen zu beobachten. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung dieser außerhalb der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Abfälle und zum Schutz der gemeinnützigen Sammlungen ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen an gewerbliche Sammlungen entsprechend der Vorschriften des KrWG eingehalten werden. Dazu gehört auch die Reglementierung von Sondernutzungsrechten zur Aufstellung von Sammelbehältern nach den Vorschriften des Straßengesetzes. In diesem Zusammenhang empfehlen sich die Erarbeitung und der Beschluss eines städtebaulichen Konzeptes zur Festlegung der Containerstandorte.

Sonstige Alttextilien

Entsprechend § 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG sind Alttextilien ab dem 1. Januar 2025 getrennt zu erfassen. Für die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergibt sich daraus die Verpflichtung zur Einrichtung eines rechtskonformen Erfassungssystems. Für die an die kommunale Entsorgung angeschlossenen Haushalte sowie sonstige Abfallerzeuger ist eine entsprechende Getrennthaltungsverpflichtung für Alttextilien in ihren kommunalen Entsorgungssatzungen aufzunehmen. Ein Verweis auf ein funktionierendes System aus gemeinnützigen und kommerziellen Sammelaktivitäten ist ab dann nicht mehr ausreichend.

In diesem Zusammenhang ist geplant die Zuständigkeiten für Sammlung und Transport von Alttextilien gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LKrWG NRW auf den Kreis Coesfeld zu übertragen. Im Weiteren ist dann vorgesehen entsprechenden Sammelbehälter für alle Alttextilien (auch Bettwäsche, Gardinen, Stoffreste, Handtücher etc.) auf den Wertstoffhöfen aufzustellen, so dass darüber ein flächendeckendes öffentlich-rechtliches Sammelsystem für Alttextilien sichergestellt wird.

Der Kreis hat als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ordnungsgemäße Weiterverwendung und Verwertung der getrennt erfassten Alttextilien nach den Vorschriften des KrWG sicherzustellen.

Die öffentlich-rechtliche Sammlung von Alttextilien an den Wertstoffhöfen soll dabei ausdrücklich kein Konkurrenzsystem zur parallelen karitativen Sammlungen von Altkleidern über vorhanden Sammelcontainer sein und diese nur ergänzen. Gemeinnützige Sammlungen sind weiterhin zulässig, gewerbliche nur dann, solange die öffentlich-rechtliche Sammlung nicht gefährdet ist.

Verwertung

Von karitativen Organisationen erfasste Mengen werden in der Regel zunächst vorsortiert, wobei ein Teil der noch tragbaren Kleidungsstücke in Kleiderkammern, Katastrophenschutzlagern oder über direkte Weitergabe an bedürftige Dritte oder in der Dritten Welt eine Wiederverwendung findet. Nicht selbst weiter verwendbare Textilien werden ebenso wie die kommerziell gesammelten Posten an gemeinnützige oder privatwirtschaftliche Sortierbetriebe veräußert. Dort erfolgt eine Sortierung für die Weitergabe an Secondhand-Läden (1-3 %), zum Export in Schwellenländer (10-12 %), zum Export in Entwicklungsländer (30-34 %), zur Wiederverwertung beispielsweise über die Herstellung von Industrieputzlappen (25-35 %) und zum Faserrecycling (22-27%). Der Rest von 2-5 % wird thermisch verwertet.

Altschuhe werden in drei verwertbare Qualitätskategorien sortiert:

- Kat. I:** Hochmoderne, kaum oder gar nicht getragene Schuhe (1,4 %),
- Kat. II:** Sofort tragbare Schuhe verschiedener Moden (33 %),
- Kat. III:** Unmoderne und/oder reparaturbedürftige Schuhe (45 %).

Der Rest von ca. 20 % ist Ausschussware und wird thermisch verwertet.

Für die öffentlich-rechtliche Sammlung von Alttextilien an den Wertstoffhöfen ist eine stoffliche Verwertung durch Dritte sicherzustellen.

Statistik

2020 wurden im Kreis Coesfeld von den bekannten gemeinnützigen Organisationen insgesamt 1.353 t Altkleider getrennt erfasst (ohne sonstige gewerblich erfasste Mengen); das entspricht einer Menge von 6 kg pro Einwohner (kg/Ea). Da die karitativen Sammler zum Teil gemeindeübergreifend tätig sind, ist eine Differenzierung der Sammelmengen nach einzelnen Gemeinden nicht möglich. Eine deutliche Steigerung der Menge wird angestrebt.

5.2.4.3 - VI Korken und CDs

Korken

Bei Kork handelt es sich um ein hochwertiges Material, für das es inzwischen verschiedene Möglichkeiten des werkstofflichen Recyclings gibt. Voraussetzung ist, dass es unbehandelt, sortenrein und nicht im Verbund mit anderen Stoffen vorliegt. Im Bereich der Haushaltsabfälle bietet sich daher insbesondere die getrennte Erfassung und Verwertung von Flaschenkorken aus Kork an. Nach eigenen Hochrechnungen steht bundesweit ein Potenzial von etwa 6.500 t gebrauchter Korken zur Verfügung; bei einer Pro-Kopf-Menge von 80 g entspricht dies einer Gesamtmenge von rund 16 t im Kreisgebiet. Aufgrund der vergleichsweise geringen Mengen und des hohen Aufwandes für die Erfassung macht eine Verwertung nur Sinn, wenn mit der Erfassung und Verwertung ein gemeinnütziger Zweck verbunden ist. Andere Produkte aus Kork, z. B. Einlagen, Untersetzer, Tapeten u. ä., werden nicht erfasst, da diese in der Regel chemikalienbehandelt sind.

Im Bundesgebiet existieren mittlerweile verschiedene Initiativen, die sich mit der Aufbereitung und Vermarktung von Flaschenkorken aus Kork beschäftigen.

Der Kreis Coesfeld hat sich daher 1995 entschlossen, die Sammlung von Flaschenkorken aus Kork zu organisieren und die erfassten Mengen dem Epilepsiezentrum Kork in Kork bei Kehl für die weitere Aufbereitung zu überlassen.

Das Epilepsiezentrum Kork ist eine diakonische Einrichtung in Kork, die für ca. 500 epilepsiekranken Menschen Therapie, Förderung und Pflege bietet. In der betriebs-eigenen Werkstatt bereiten Behinderte bundesweit gesammelte Korken für die Weiterverwendung als Granulat in der Wärme- und Schalldämmung auf.

Federführend hat sich ansässiges privates Entsorgungsunternehmen bereiterklärt, eine zentrale Sammelstelle zur Abholung kreisweit gesammelter Korken einzurichten und den Kontakt zum Epilepsiezentrum zu pflegen. Die Abholung erfolgt über eine ortsansässige, bundesweit tätige Spedition, die auf Leerfahrten in speziellen Mehrweggebinden Mengen ab 5 cbm mitnimmt. Für die Initiatoren von Sammlungen ist der Abtransport kostenlos.

Die Erfassung erfolgt heute über 240-l-Mülltonnen auf allen Wertstoffhöfen im Kreis. Zur Erfassung größerer Mengen soll das System an eingerichteten Sammelstellen dichter vernetzt und die Bürger bzw. infrage kommende gewerbliche Einrichtungen wie z. B. Gaststätten über die Aktion ausreichend informiert werden.

Statistik

Das Jahresaufkommen an getrennt erfassten Korken beträgt inzwischen etwa 3 cbm (2014: 7 cbm); das entspricht einer Stückzahl von rund 120.000. Der starke Rückgang der Sammelmengen wird auf die zunehmende Verdrängung von Kork-Korken durch Kunststoff-Korken oder Schraubverschlüsse zurückgeführt.

CDs (inkl. DVDs)

CDs und DVDs bestehen aus Polycarbonat sowie einer dünnen Metallschicht (z. B. Aluminiumbedampfung) mit Schutzlack und Druckfarben.

CDs und DVD können grundsätzlich als Restmüll entsorgt werden; bei einer sortenreinen Erfassung ist jedoch eine Rückgewinnung der hochwertigen Rohstoffe möglich. Der Kreis hat daher eine Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen eingerichtet. Hier können private Abfallerzeuger*innen, aber auch sonstige Erzeuger sowie gewerblich Sammler anliefern.

Die Erfassung erfolgt dort über 240-l-Mülltonnen. In 2020 wurden diese insgesamt 26-mal geleert, was hochgerechnet einer jährlichen Sammelmenge von 6-7 cbm entspricht.

Die Sammelmengen werden über die Niederlassung eines Entsorgungsunternehmens in Coesfeld dem stofflichen Recycling zugeführt.

5.2.4.3 - VII Altautos

Für Autobesitzer, die ihr Altauto mit dem Ziel der Entsorgung endgültig stilllegen wollen, gelten seit dem 1. April 1998 die Vorschriften der Altautoverordnung vom 04.07.1997 bzw. nachfolgend Altfahrzeugverordnung vom 30.06.2002.

Nach der Altautoverordnung gilt für Letztbesitzer von Altautos die Verpflichtung, diese einem anerkannten Verwertungsbetrieb gegen einen Verwertungsnachweis zu überlassen. Dieser Verwertungsnachweis ist der Kfz-Zulassungsstelle bei der Abmeldung vorzulegen.

Darüber hinaus haben sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung die Hersteller und Importeure bereiterklärt, Altautos, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals zugelassen worden sind, kostenlos zurückzunehmen, sofern sie nicht älter als 12 Jahre, vollständig, rollfähig, frei von Abfällen und keine „Grauimporte“ sind. Da derartige Fahrzeuge aller Voraussicht nach zukünftig ohnehin nicht „wertlos“ sein werden, wird sich in der Regel in solchen Fällen auch nicht die Frage nach einer endgültigen Entsorgung stellen.

Unabhängig davon, ob von dem Angebot der Hersteller und Importeure zukünftig überhaupt Gebrauch gemacht wird, gilt für die Letztbesitzer von Altautos in den kommenden Jahren vornehmlich die Verpflichtung, ihre Altautos auf eigene Kosten einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Da die Entsorgung von Altautos je nach Zustand mit Kosten verbunden ist, kommt es immer wieder zum Abstellen von Autowracks im öffentlichen Verkehrsraum, auf Parkplätzen oder in der Landschaft. Gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 KrWG

sind die Städte und Gemeinden für die Beseitigung von unerlaubt abgestellten Altautos verantwortlich, sofern keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen und sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind. Vorgenannte Verpflichtung der Städte und Gemeinden gilt aber nur, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist.

5.2.4.3 - VIII Altmetall

Altmetall ist entsprechend den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 KrWG grundsätzlich als Abfall zur Verwertung einzustufen. Die ÖRE sind daher ausschließlich für die Verwertung von Altmetallen aus privaten Haushalten und vergleichbaren Altmetallabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Sammelsystem über deren Erfassungssysteme entsorgt werden, zuständig. Sämtliches sonstiges Altmetall aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist dementsprechend von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld gemäß § 3 der Entsorgungssatzung ausgeschlossen und muss von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.

Für nicht ausgeschlossene Altmetalle haben die Städte und Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle zu schaffen und die Getrennthaltung von den sonstigen Abfällen sicherzustellen. Der Kreis seinerseits beauftragt im Rahmen seiner Zuständigkeit geeignete Entsorgungsunternehmen mit der Aufbereitung und Verwertung.

Erfassungssysteme

Für Altmetalle, die als Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung anfallen, gelten die Vorschriften und Ausführungen in Abschnitt 6.2.1.1.- III Leichtverpackungen. Die Erfassung und Verwertung erfolgt danach über die Gelben Säcke bzw. Tonnen.

Die Erfassung aller sonstigen sperrigen Altmetallabfälle erfolgt in allen Städten und Gemeinden über die Wertstoffhöfe; Kleinteile aus Altmetall können darüber hinaus auch über die im Kreisgebiet aufgestellten Wertstoffcontainer entsorgt werden.

Aufbereitung und Verwertung

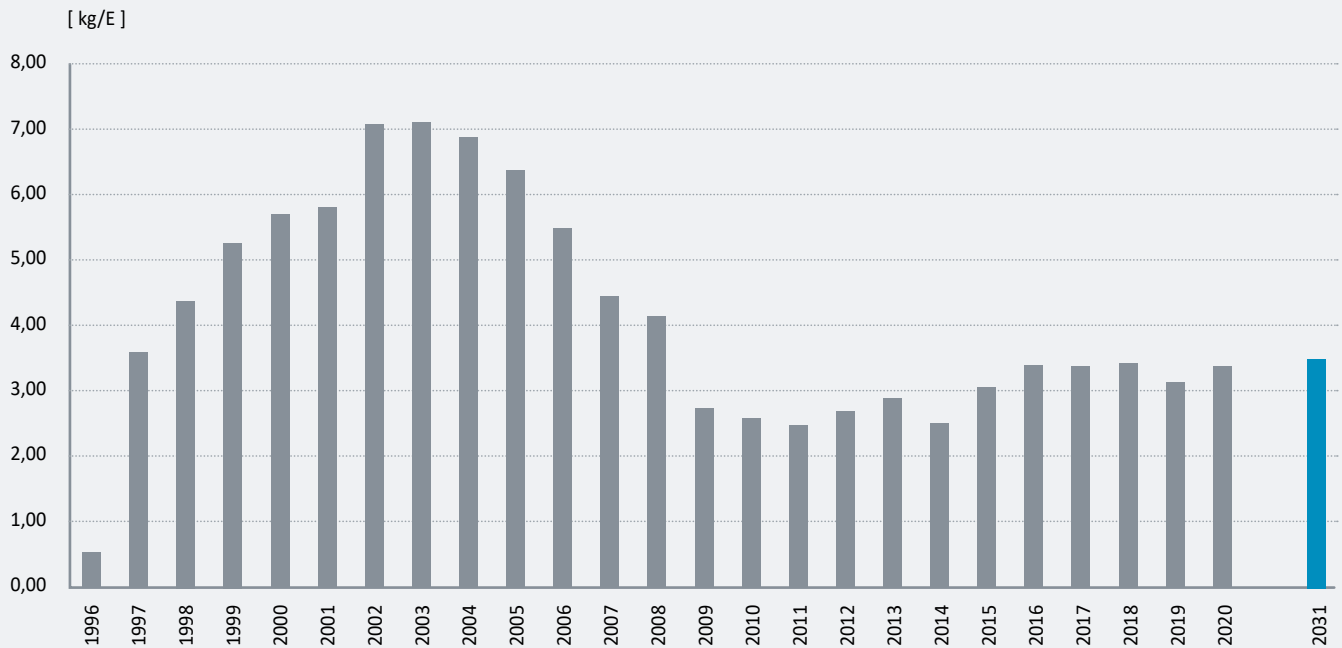
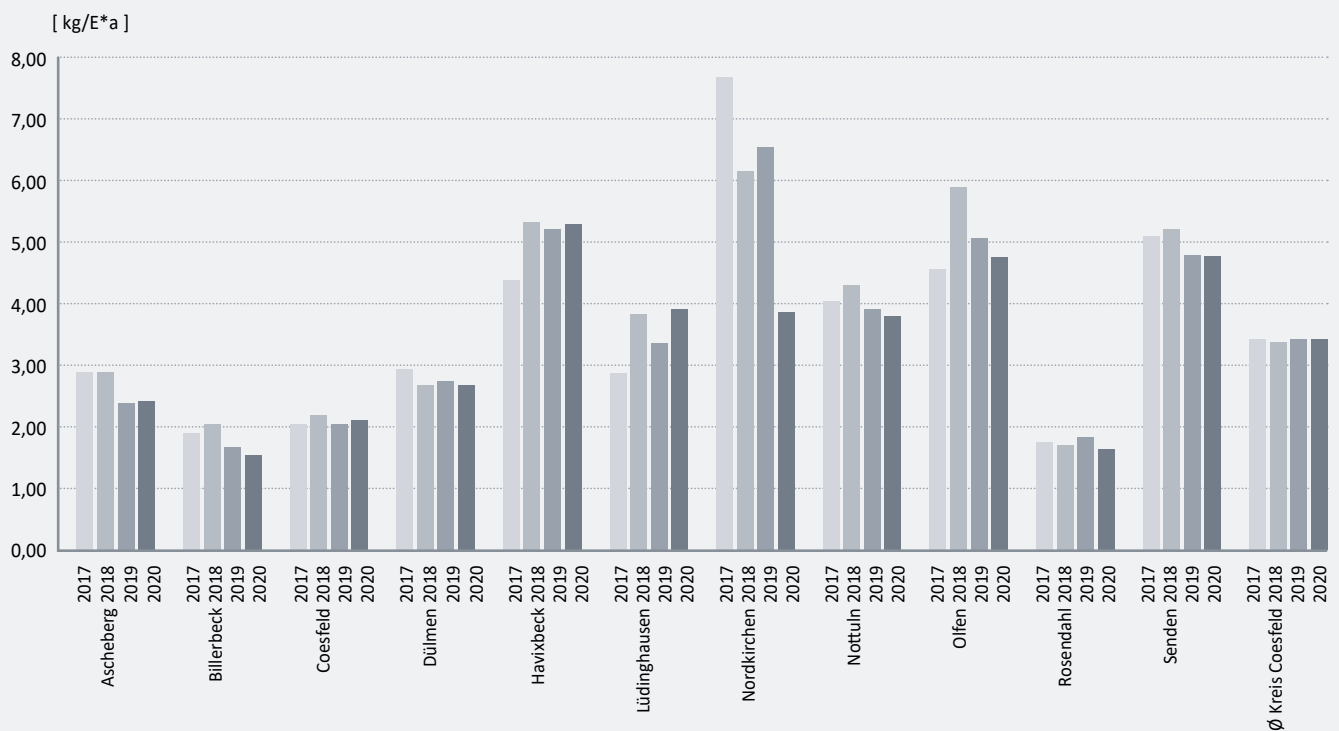
Die erfassten Altmetalle werden in der Regel zunächst nach Sorten (Aluminium, Kupfer, Chrom, Edelstahl, FE-Schrott u. ä.) sortiert. Im Weiteren erfolgt das Einschmelzen in Hochöfen der metallerzeugenden Industrie.

Im Rahmen der Verwertung von Altmetallen lassen sich durch die Vermarktung der Metalle Erlöse erzielen, die – je nach Marktlage – mehr oder weniger deutlich über den Erfassungskosten liegen. Diese Erlöse können daher zur Entlastung der kommunalen Müllgebühren beitragen, sofern die Altmetalle über die kommunalen Sammelsysteme entsorgt werden.



Abb. 12: Erfasste Mengen Altmetall 1996-2020 und Prognose für 2031 in kg/Ea

© WBC 2021

**Abb. 13:** Erfasste Mengen Altmetall 2017-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner

Statistik

2020 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 740 t Altmetall getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von rund 3 kg/Ea. Der starke Rückgang des Altmetallaufkommens ist auf den zwischenzeitlich hohen Marktwert von Altmetallen zurückzuführen, in dessen Folge es verstärkt zu privatwirtschaftlichen Sammlungen gekommen ist. Darüber hinaus wurden bis einschließlich 2007 die getrennt erfassten Mengen an Elektrogroßgeräten den Altmetallmengen zugeschlagen. Seit 2008 werden diese gesondert ausgewiesen (s. a. Abschnitt 5.2.4.3 –X). Inzwischen sind die Erfassungsmengen jedoch wieder angestiegen; die Ursachen liegen aller Voraussicht nach in den hohen rechtlichen Hürden für privatwirtschaftliche Sammlungen, insbesondere im Verbot, Elektrogroßgeräte einzusammeln.

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 variieren zwischen 1,11 und 5,68 kg/Ea.

5.2.4.3 - IX Altholz

Altholz ist entsprechend den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft in § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 KrWG grundsätzlich als Abfall zur Verwertung einzustufen. Die ÖRE sind daher ausschließlich für die Verwertung von Altholz aus privaten Haushalten und vergleichbares Altholz aus anderen Herkunftsbereichen, das im Rahmen des Anschlusses an das kommunale Sammelsystem über deren Erfassungssysteme entsorgt wird, zuständig. Sämtliches sonstiges Altholz aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ist dementsprechend von der Entsorgung durch den Kreis Coesfeld gemäß § 3 der Entsorgungssatzung ausgeschlossen und muss von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Davon betroffen sind auch sämtliches **Bauholz** (Balken, Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, Türen, Fensterrahmen u. ä.), **Gartenbauhölzer** (Palisaden, Sichtschutzwände, Klettergerüste etc.) und **Eisenbahnschwellen**, auch wenn deren Abfallerzeuger/Besitzer Privatpersonen sind.



Ebenfalls ausgeschlossen ist Altholz, das als Verkaufs-, Transport- oder Umverpackung im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung anfällt (Obststeigen, Holzpaletten, Transportkisten u. ä.). Dieses ist vom Endverbraucher selbst über die Rückgabe an die Lieferanten oder über speziell eingerichtete Rücknahmesysteme einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

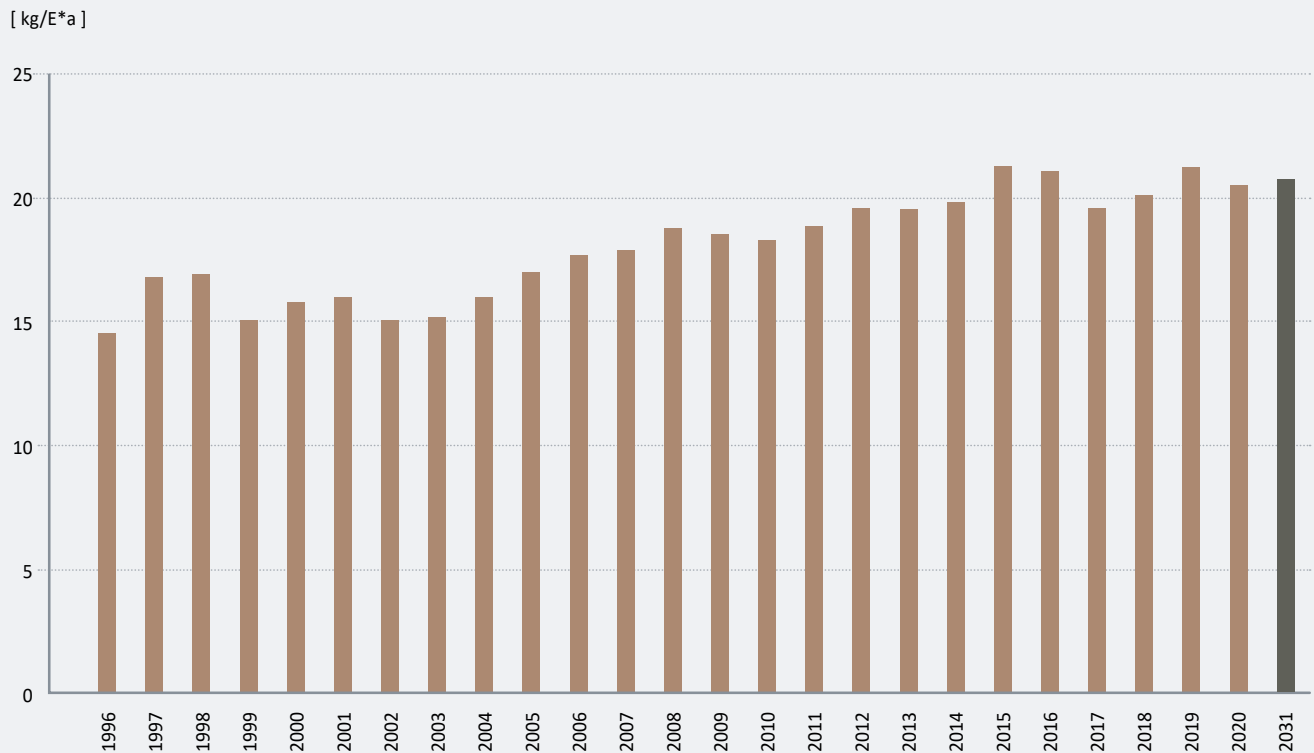
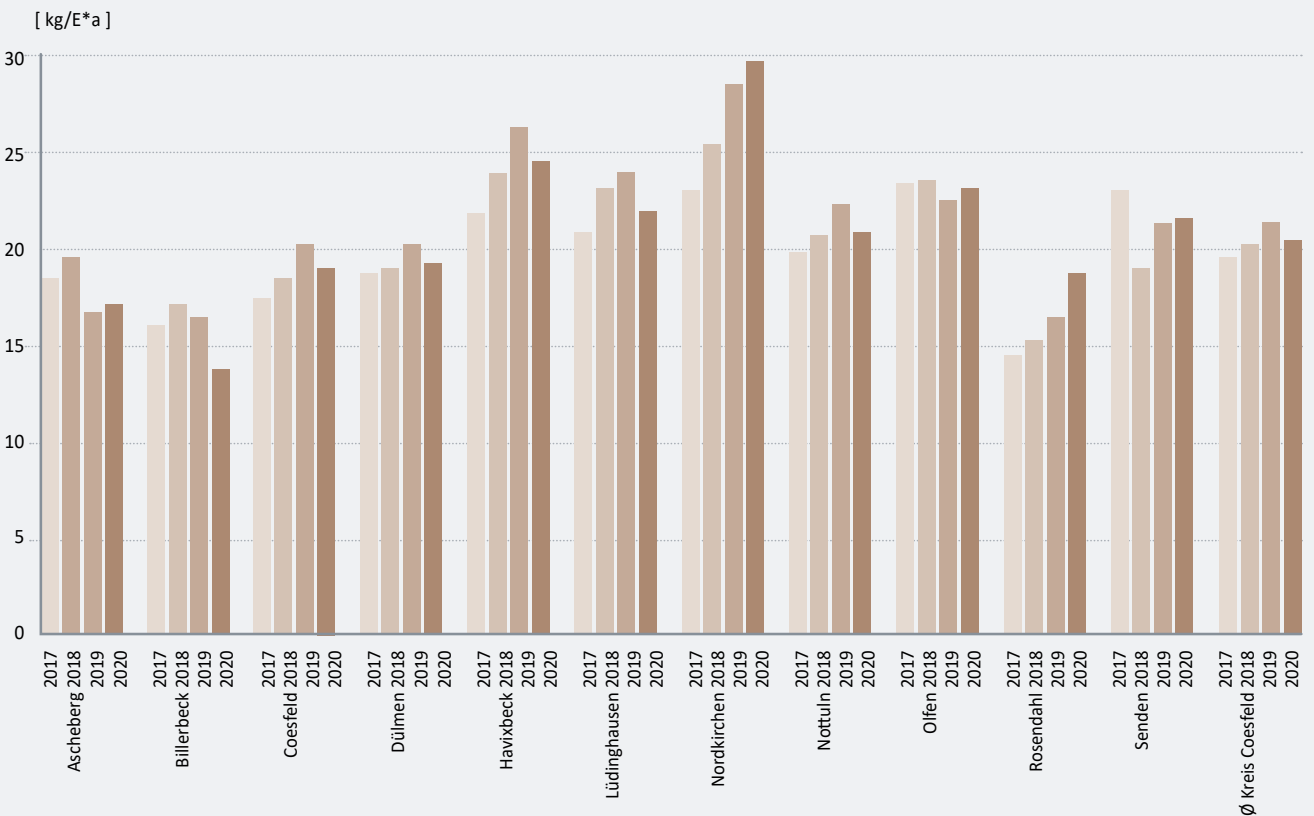
Für nicht vom gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang ausgeschlossenes Altholz haben die Städte und Gemeinden im Sinne des § 10 Abs. 3 der Entsorgungssatzung durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung der Abfälle zu schaffen und die Getrennthaltung von den sonstigen Abfällen sicherzustellen.

Die getrennte Erfassung umfasst im Wesentlichen Altholz, das als so genannter sperriger Abfall anfällt. Bestandteile sind Haus- und Gartenmöbel, Bastelreste und ähnliches. Für die Erfassung unerheblich ist, ob und in welchem Grad das Altholz behandelt ist.

Der Kreis seinerseits bzw. die ausführende WBC beauftragt im Rahmen der Zuständigkeit geeignete Entsorgungsunternehmen mit der Aufbereitung und Verwertung.

Abb. 14: Erfasste Mengen Altholz 1996-2020 und Prognose für 2031 in kg/Einwohner

© WBC 2021

**Abb. 15:** Erfasste Mengen Altholz 2017-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner

Erfassungssysteme

Die Erfassung erfolgt derzeit in allen Städten und Gemeinden über die Wertstoffhöfe; in Dülmen darüber hinaus über die 1 x jährlich stattfindende Gebietsabfuhr für sperrige Abfälle; in Ascheberg zusätzlich über Abrufkarten.

Aufbereitung und Verwertung

Das erfasste Altholz wird in der Regel zunächst nach Sorten (unbehandeltes Holz, verschieden behandelte Hölzer sowie stark behandeltes Altholz) sortiert und geschreddert. Im Weiteren erfolgt die Verwertung nach dem Grad der Behandlung:

- unbehandeltes Holz wird in der Regel stofflich verwertet (z. B. für die Herstellung von Spanplatten),
- behandelte Hölzer werden in der Regel thermisch verwertet (z. B. zum Beheizen der Trocknungsanlagen der Spanplattenhersteller),
- stark behandelte Sortimente werden in der Regel in Sondermüllverbrennungsanlagen entsorgt.

Statistik

2020 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 4.497 t Altholz getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 20 kg/Ea. Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 variieren zwischen 13,83 und 29,65 kg/Ea.

5.2.4.3 - X E-Schrott

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten richtet sich nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Verbindung mit dem KrWG und gilt für folgende Altgeräte:

1. Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind,
2. Geräte, die
 - a) als Teil eines anderen Gerätes, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder

nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und

b) ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können,

3. Glühlampen,
4. Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum,
5. ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
6. ortsfeste Großanlagen; dieses Gesetz gilt jedoch für Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und darin eingebaut sind,
7. Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung; dieses Gesetz gilt jedoch für elektrische Zweiradfahrzeuge, für die eine Typgenehmigung nicht erforderlich ist,
8. bewegliche Maschinen,
9. Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden, und medizinische Geräte und Invitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte.

Während 2013 laut Umweltbundesamt insgesamt rund 1,6 Mio. t Elektrogeräte auf den deutschen Markt kamen, waren dies 2018 schon fast 2,4 Mio. t. Die Sammelquote lag 2018 bei 43,11 % und hatte ihren höchsten Wert 2009 mit 46,82 %. Daraus ergibt sich ein Gesamtaufkommen an ca. 1,78 Mio. t an entsorgten Altgeräten in 2018. Seit 2019 liegt die zu erreichende Sammelquote gemäß WEEE-Richtlinie jedoch bei 65 %. Im Jahr 2018 konnte die bundesweite Sammelleistung gegenüber 2017 geringfügig von 9,12 kg auf 9,31 kg pro Kopf gesteigert werden (+0,2 kg pro Kopf). Bei einer Pro-Kopf-Menge von 21,7 kg entspricht das einer Jahresgesamtmenge von rund 4.800 t im Kreis Coesfeld. Abzüglich der gewerblichen Anteile, die überwiegend eigenverantwortlich einer Verwertung zugeführt werden, verbleiben rund 13,75 kg/Ea (= rund 3.000 t) E-Schrott aus Haushalten zzgl. geringer Mengen, die von Gewerbebetrieben im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Müllabfuhrsysteme entsorgt werden. Diese Zahlen entsprechen einer älteren Veröffentlichung des ZVEI aus 2005. Zur Berechnung des Erfassungspotenzials muss von dieser

Menge noch ein erheblicher Anteil aus Haushalten abgezogen werden, der im Rahmen der Rückgabe bzw. Mitnahme von Händlern sowie über kommerzielle Altmetallsammlungen entsorgt wird.

Entsorgungspflichten der ÖRE

Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 6 LKrWG und § 13 Abs. 1 ElektroG sind die Städte und Gemeinden des Kreises seit dem 24.03.2006 verpflichtet, Sammelstellen für Altgeräte aus Haushalten einzurichten. Dies gilt auch für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist. Die Erfassung muss nach folgenden Gruppen erfolgen:

- 1. Gruppe 1:** Wärmeüberträger,
- 2. Gruppe 2:** Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
- 3. Gruppe 3:** Lampen,
- 4. Gruppe 4:** Großgeräte,
- 5. Gruppe 5:** Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
- 6. Gruppe 6:** Photovoltaikmodule.

In der Gruppe 4 sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, und in den Gruppen 2, 4 und 5 batteriebetriebene Altgeräte getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behältnis zu sammeln.

Die erfassten Mengen sind den Herstellern unentgeltlich bereitzustellen, es sei denn, die zuständigen ÖRE entscheiden sich, die komplette Menge einer Sammelgruppe nach den Vorschriften des ElektroG selbst zu verwerten. Aus gebührenrechtlichen Gründen ist dies nur zulässig, sofern hierdurch keine Zusatzkosten entstehen.

Optierung

Ein nach Landesrecht für die Verwertung und Beseitigung von Altgeräten zuständiger öffentlichrechtlicher

Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens zwei Jahre von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung). Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist im Fall der Optierung eine Separierung von Altgeräten in der optierten Gruppe zulässig. Er hat die Altgeräte nach Satz 1 zur Wiederverwendung vorzubereiten oder nach § 20 Absatz 2 bis 4 und § 22 Absatz 1 zu behandeln und zu verwerten.

Erfassungssysteme

Die Erfassung erfolgt im Kreisgebiet derzeit über die Wertstoffhöfe der Städte und Gemeinden. Hier stehen seit 2006 Sammelbehälter für die Sammelgruppen 1 bis 5 zur Verfügung. Da die Sammelgruppen teilweise als gefährliche Abfälle eingestuft sind, gelten für diese die entsprechenden Genehmigungsaufgaben für die Sammlung und Lagerung gefährlicher Abfälle. Die Zuständigkeit für die Sammlung (Behältergestaltung und Abtransport) wurde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung vom 09. August 2013 von den Städten und Gemeinden auf den Kreis übertragen. Die Sammelgruppe 6 sowie Nachtspeicherheizgeräte der Gruppe 4, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, werden zentral für das Kreisgebiet über die Niederlassung der Fa. Remondis in Coesfeld erfasst.

Zur Optimierung des Erfassungssystems werden seit Juli 2013 Elektrokleingeräte der Sammelgruppen 3 und 5 gemeinsam mit Kleinteilen aus Metall über derzeit 44 Wertstoffcontainer an 41 Standorten im Kreisgebiet – mit Ausnahme von der Stadt Olfen – gesammelt. Auf diese Weise können verbrauchernah kleinere Elektrogeräte und Metallteile erfasst werden, die aufgrund des ansonsten hohen Aufwandes nicht zum Wertstoffhof gebracht, sondern über die Restmüllbehälter entsorgt würden.

Die E-Schrottentsorgung aus Haushalten erfolgt daneben auch im Rahmen der Rücknahme bzw. Rückgabe von Altgeräten über Einzelhändler. Diese können haushaltsübliche Geräte ebenfalls an den kommunalen Sammelstellen anliefern und beeinflussen dadurch die lokalen Erfassungsmengen in unterschiedlicher

Weise. Zu prüfen wäre, ob für diese Mengen in Zusammenarbeit mit den Händlern anderen Standorten weitere Sammelbehälter für Kleingeräte aufgestellt werden könnten. Für Haushaltsgroßgeräte steht kreisweit ein kostenpflichtiger Abholdienst durch ein privates Entsorgungsunternehmen zur Verfügung.

Nicht zulässig ist nach den Vorschriften des KrWG i. V. m. dem ElektroG das Sammeln von Elektroaltgeräten von sonstigen gewerblichen Sammlern. Bei derartigen Sammlungen ist zum einen die ordnungsgemäße Verwertung der erfassten Geräte nicht sichergestellt, zum anderen werden den Kommunen Mengen mit positivem Marktwert entzogen, deren Erlöse andernfalls zur Stabilisierung der Müllgebühren herangezogen werden könnten. Da gewerbliche Sammlungen jedoch insbesondere bei den Haushaltsgroßgeräten aufgrund der positiven Marktlage lukrativ sind, sind hier entsprechende Vorkehrungen durch Kontrollen einerseits und Öffentlichkeitsarbeit andererseits erforderlich.

Aufbereitung und Verwertung

Bis zum 23.03.2006 hatte der Kreis über die WBC eine ordnungsgemäße Verwertung der getrennt erfassten Geräte sichergestellt. Mit der eigentlichen Aufbereitung bzw. Verwertung wurden geeignete Entsorgungsunternehmen beauftragt (Drittbeauftragung). Mit Wirkung ab dem 24.03.2006 entfiel die Entsorgungspflicht des Kreises; die Städte und Gemeinden können seitdem jedoch gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Möglichkeit der Eigenverwertung für den Zeitraum von inzwischen mindestens zwei Jahren Gebrauch gemacht, müssen jedoch die vorgeschriebenen nachweispflichten gegenüber den nach wie vor für die Verwertung zuständigen Herstellern und Vertreibern erfüllen.

Im Rahmen der Verwertung von Elektrogroßgeräten konnten bereits vor 2006 Erlöse erzielt werden. Mit Zustimmung der Städte und Gemeinden hat sich der Kreis bzw. die WBC daher entschieden, die bisherige Verwertung von einzelnen Sammelgruppen im Rahmen der Eigenverwertung (Optierung) unmittelbar ab dem 24.03.2006 weiterhin selbst durchzuführen. Zur Vereinfachung haben die Städte und Gemeinden die Aufgaben der Gestellung der Sammelbehälter und des

Abtransportes dazu auf den Kreis übertragen. Aufgrund der höheren Anforderungen an die Verwertung und der damit gestiegenen Kosten hat sich die Optierung auf die Sammelgruppen 4 und 5 beschränkt. Die im Rahmen der Eigenverwertung erfassten Altgeräte werden entsprechend der Vorschriften des ElektroG nach der Befreiung von Schadstoffen zunächst zerlegt in Eisenmetalle, Nicht-Eisenmetalle, Kunststoffe und sonstige Bestandteile. Die separierten Materialfraktionen werden anschließend über entsprechende Verwerterfirmen dem Stoffkreislauf wieder zugeführt. Über die durchgeführten Maßnahmen erfolgen die erforderlichen Berichtspflichten durch die WBC an die zuständige Stelle.

Statistik

Über die Mengen der Sammelgruppen 1 bis 3, die von Entsorgern im Auftrag der Hersteller und Vertreiber abgeholt worden sind, werden den ÖRE keine Mengennachweise zur Verfügung gestellt. Dies gilt analog



Die Sammelmenge aus den Wertstoffcontainern im Kreisgebiet betrug 2020 rund 153 t; das entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von 0,7 kg.



auch für Sammelgruppen, die ab 2006 zunächst ebenfalls von Entsorgern im Auftrag der Hersteller und Vertrieber abgeholt worden sind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Eigenverwertung von den ÖRE optiert wurde.

Sammelgruppe 4 (Haushaltsgroßgeräte)

Für diese Sammelgruppe erfolgte die Optierung bereits seit 2006. Von anfänglich 188,2 t (= 0,9 kg/Ea) ist die Menge inzwischen auf 645 t (2,9 kg/Ea) gestiegen. Teilweise werden aufgrund von Platzmangel auf den Wertstoffhöfen Geräte der SG 4 gemeinsam mit Altmetallen erfasst und deren Anteil geschätzt. Insgesamt sind erhebliche Unterschiede bei den Sammelmengen der Städte und Gemeinden zu beobachten, die auch darauf zurückzuführen sind, dass Elektrohändler sowie -monteure zurückgenommene Altgeräte zumeist in der Gemeinde ihres Firmensitzes entsorgen.

Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte)

Für diese Sammelgruppe erfolgte die Optierung seit Juni 2008. Die Sammelmenge schwank seitdem zwischen 250 und 350 t jährlich; 2020 wurden 714 t (= 3,2 kg/Ea) erfasst.

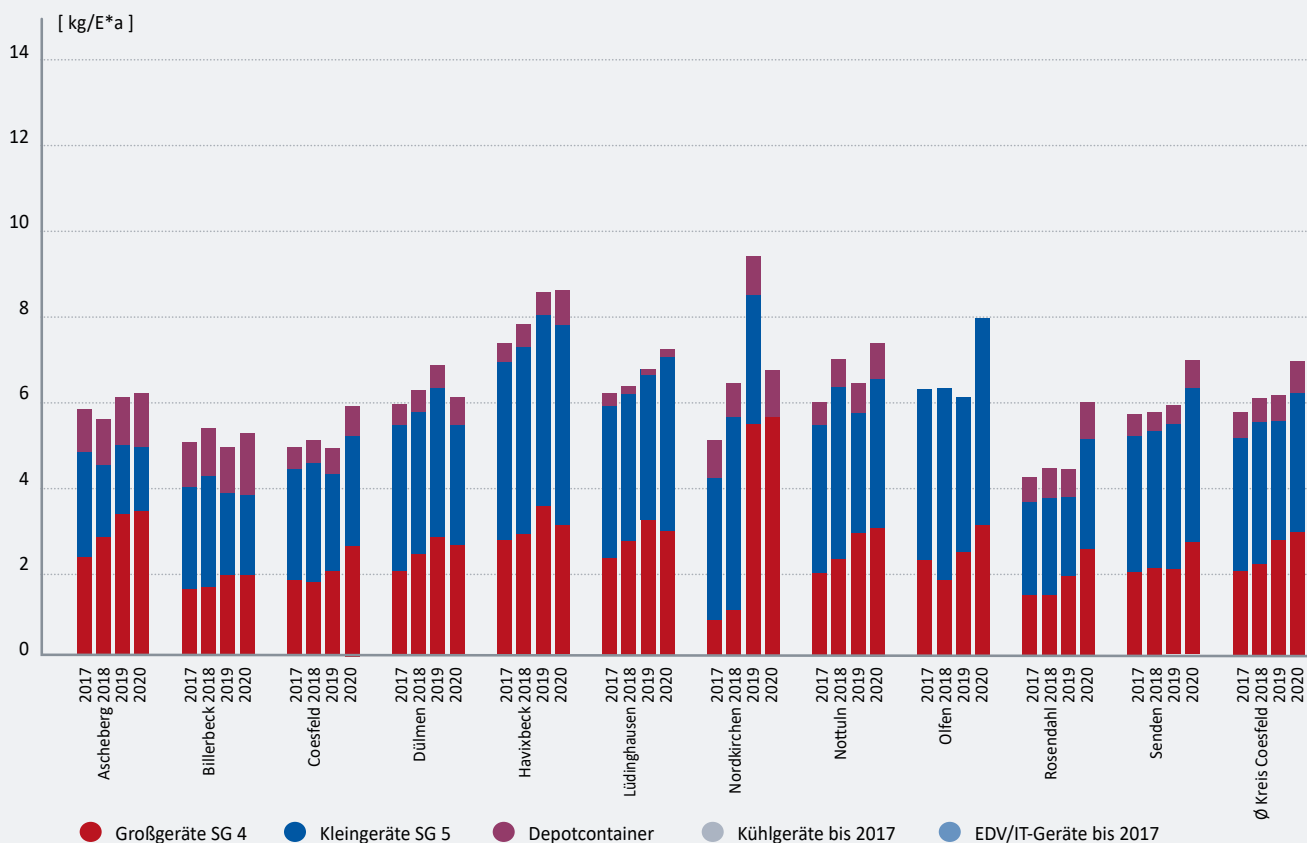
Sammelmix

Die Sammelmenge aus den Wertstoffcontainern im Kreisgebiet betrug 2020 rund 153 t; das entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von 0,7 kg. Die Sammelmenge setzt sich zusammen aus Elektrokleingeräten der Sammelgruppen 5 sowie aus kleineren Gebrauchsgegenständen aus Metall.

Zu den Pro-Kopf-Sammelergebnissen der Städte und Gemeinden siehe Abbildung 16.

Abb. 16: Erfasste Mengen E-Schrott 2017-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner

© WBC 2021



5.2.4.3 - XI Altkunststoffe

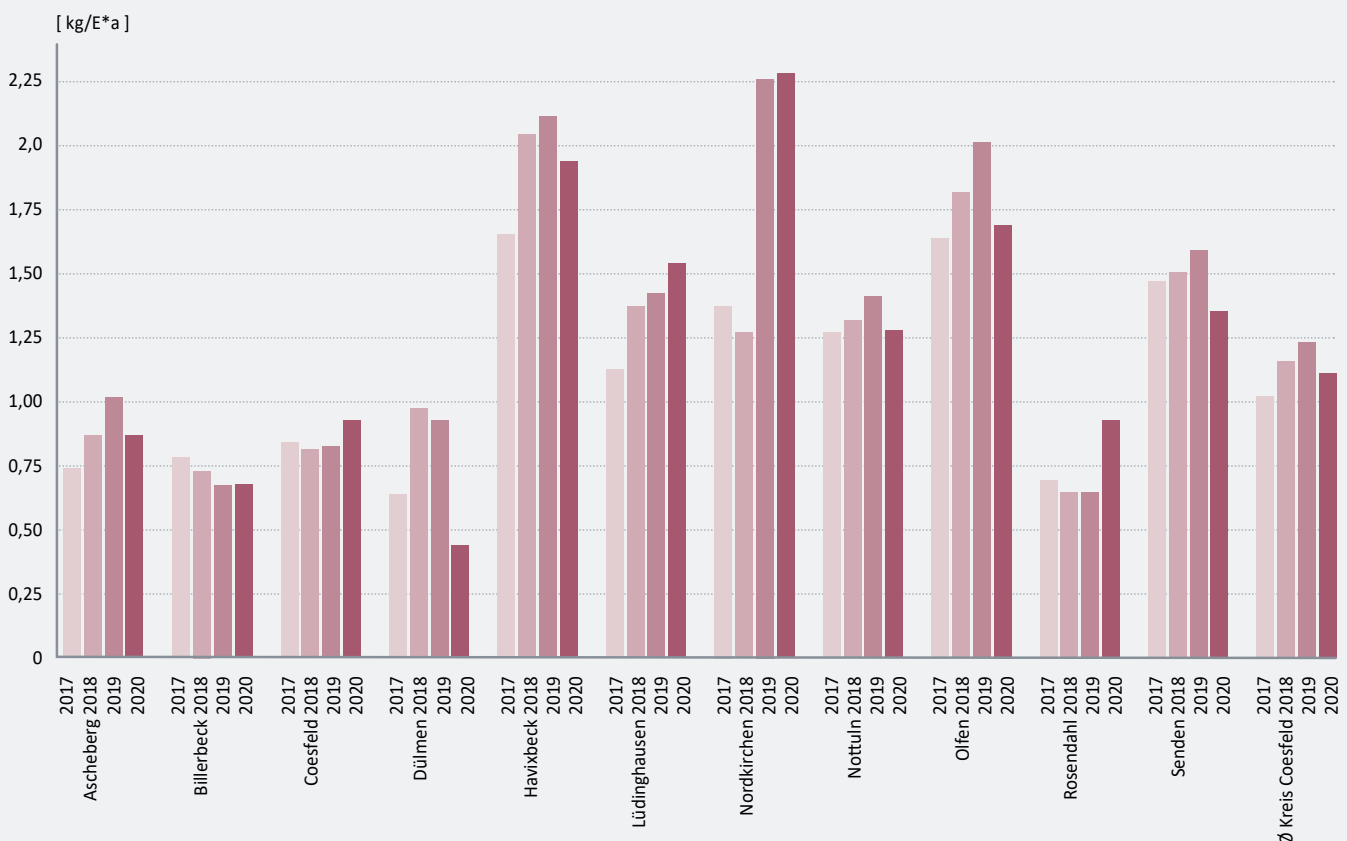
Gemäß § 14 KrWG sind Kunststoffabfälle zur Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung seit dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Verpackungsabfälle aus Kunststoff werden bereits seit 1992 über Gelbe Säcke bzw. Tonnen getrennt erfasst. Für die sonstigen, insbesondere sperrigen Kunststoffabfälle hat die WBC im Zeitraum Okt. 2013 bis Juni 2014 die stoffliche Verwertung von großvolumigen Kunststoffabfällen, die auf ausgewählten Wertstoffhöfen im Kreisgebiet versuchsweise getrennt erfasst worden sind, vornehmen lassen. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurden die Voraussetzungen zur Verwertung aller getrennt erfasster Kunststoffabfälle ab Juli 2014 kreisweit geschaffen; seit dem 01.01.2015 ist die Getrennterfassung allen Städten und Gemein-

den im Kreis verpflichtend vorgeschrieben. Da sich die Kunststoffabfälle im Wesentlichen aus dem bisherigen sperrigen Restabfall rekrutieren und durch ein hohes Volumen gekennzeichnet sind, ist zumeist eine Umwidmung eines Sammelcontainers für Restspermmüll auf den Wertstoffhöfen ausreichend.

Nach Prüfung der Erfolgsaussichten in Verbindung mit den Zusatzkosten wurde im Rahmen der Abstimmung mit den Dualen Systemen kreisweit entschieden, auf eine Miterfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen über die Gelben Tonnen zu verzichten. Sonstige Kleinteile aus Kunststoffen sollen stattdessen möglichst auch über die Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen entsorgt werden.

In 2020 konnten bereits 245 t (= 1,1 kg/Ea) Kunststoffabfälle getrennt erfasst werden (siehe Abbildung 17).

Abb. 17: Erfasste Mengen Kunststoffabfälle 2013-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Einwohner



5.2.4.3 - XII Gemischter Sperrmüll

Sperrige Abfälle umfassen grundsätzlich alle aufgrund ihres Ausmaßes nicht mehr mülltonnengängige Abfälle. Das Mindestausmaß richtet sich nach der Größe des kleinsten in Umlauf befindlichen Müllgefäßes, zurzeit eine 60-l Restmülltonne. Für verwertbare sperrige Abfälle (Altholz, Altmetalle, E-Schrott, Kunststoffe etc.) gilt wie für mülltonnengängige Abfälle das Gebot der Getrennterfassung gemäß der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld. Sämtliche sonstigen sperrigen Abfälle, für die keine Vorschriften zur Getrennterfassung gelten, können gemeinsam erfasst werden. Hierzu bieten sich beispielsweise Gebietsabfuhr, Abfuhr auf Anmeldung oder die Anlieferung durch den Abfallerzeuger zum Wertstoffhof an.

Erfassung

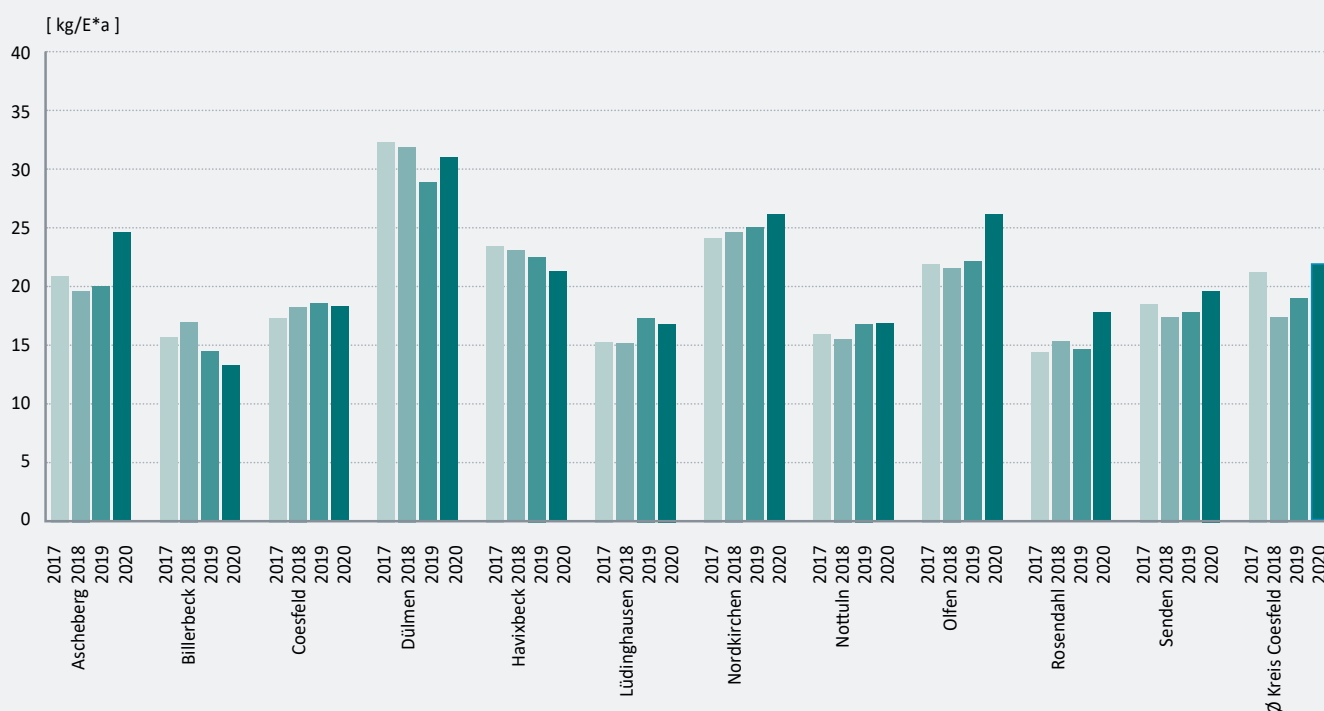
Die Erfassung von sperrigem Abfall aus Haushalten erfolgt grundsätzlich über die Wertstoffhöfe. In Ascheberg wird dieser zusätzlich auf Abruf (2 Abrufkarten je Haushalt) abgeholt, in Dülmen erfolgt zusätzlich einmal jährlich eine Gebietsabfuhr.

Daneben haben Abfallerzeuger die Möglichkeit, Sperrmüll kostenpflichtig abholen zu lassen. Die Abfuhr führt ein Entsorgungsunternehmen im Rahmen entsprechender privater Beauftragung durch.

Über diese Sammelsysteme können hausmüllähnliche Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe, Dienstleistungsbetriebe wie Friseure, Arztpraxen, öffentliche Einrichtungen etc.) miterfasst werden, sofern sie nicht nach Art oder Menge von den kommunalen Erfassungssystemen ausgeschlossen sind.

Abb. 18: Aufkommen des gemischten Sperrmülls 2010-2020 in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld in kg/Ea

© WBC 2021



Entsorgung

Bis Ende 2013 wurden die gemischt erfassten sperrigen Abfälle gemeinsam mit den Abfällen aus den Restmüllbehältern i. S. des § 3 Abs. 1 KrWG als Abfälle zur Beseitigung in der GMVA Niederrhein in Oberhausen thermisch entsorgt (Einzelheiten siehe Kap. 2.5.6).

Da auch die gemischt erfassten sperrigen Abfälle noch Anteile enthalten, die grundsätzlich verwertbar sind, wie z. B. Verbundstoffe oder als Fehlwürfe nicht ordnungsgemäß getrennt erfasste Wertstoffe, wurde von der im Kooperationsvertrag mit dem Entsorger vorgesehenen Möglichkeit der (energetischen) Verwertung von Kontingenten der zu überlassenden Abfälle Gebrauch gemacht. Seit dem 01.01.2014 wird daher der gemischt erfasste sperrige Abfall zunächst nach holzhaltigen und sonstigem Sperrmüll maschinell separiert. Im Anschluss daran findet eine weitere manuelle Auslese beider Fraktionen am Sortierband statt. Die maschinell und manuell separierten holzhaltigen Abfälle werden im Weiteren mechanisch zerkleinert. Das dadurch gewonnene Altholz wird – soweit möglich – stofflich, der heizwertreiche Anteil thermisch verwertet, der verbleibende Rest thermisch beseitigt.

Mengenaufkommen

Mit Einstieg in die thermische Beseitigung 2003 betrug das Aufkommen an beseitigtem Sperrmüll rund 3.074 t und stieg bis 2013 kontinuierlich auf 5.229 t an. Durch die getrennte Erfassung von sperrigen Altkunststoffen und die Einstellung einer der beiden Gebietsabfuhrten für Sperrmüll in Dülmen reduzierte sich die Menge in 2020 auf Mengen um 4.500 t: in 2020 gab es jedoch ein Coronabedingten Wiederanstieg auf 4.831 t (= 22,0 kg/Ea).

5.2.5 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfälle)

In Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen fallen diverse problematische Abfälle an, an deren Entsorgung aufgrund des Schadstoffgehaltes besondere Anforderungen gestellt werden müssen. Um Gefahren und Risiken für das Allgemeinwohl und die Umwelt auszuschließen, ist eine gesonderte Erfassung und Entsorgung dieser Abfälle erforderlich. Die Anforderungen an die Erfassung und Entsorgung richten sich nach den Maßgaben des KrWG (§§ 6-9 Verwertung und §§ 15-16 Beseitigung) i. V. m. den Vorschriften der Nachweisverordnung.

Die möglichst umweltverträgliche Entsorgung erfolgt je nach Art und Menge des entsprechenden Abfalls über eine Verwertung, Sonderabfalldeponierung oder -verbrennung. Da die Entsorgung in der Regel mit einem hohen technischen Aufwand erfolgt, verursacht sie erhebliche Kosten.

Vorrangiges Ziel ist daher zunächst die **Vermeidung** dieser Abfälle. In vielen Anwendungsbereichen bestehen Möglichkeiten zum Verzicht auf Produkte, deren Reste später als Sonderabfall entsorgt werden müssen. Sofern nicht verzichtbar, können Umweltbelastungen auch durch Substitution eines weniger umweltschädlichen Mittels verringert werden. Dem Kreis sowie den Städten und Gemeinden kommt dabei die Aufgabe zu, Haushalte und sonstige Abfallerzeuger hinsichtlich einer entsprechenden Änderung des Konsumverhaltens zu beraten.

Nicht vermeidbare Sonderabfälle sind getrennt von allen sonstigen Abfällen zu halten und über die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten für derartige Abfälle zu entsorgen.

Die im Rahmen der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Sonderabfälle aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe, Dienstleistungen, Schulen) umfassen insbesondere:

- **Farben und Lacke**
- **Holzschutzmittel**
- **Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,**
- **Batterien, Akkus** (unabhängig davon, ob diese als schadstoffarm gekennzeichnet sind oder nicht),
- **Quecksilberthermometer,**
- **Kondensatoren und Transformatoren,**
- **Hobby- und Heimwerkerchemikalien** (Fotochemikalien, Abbeizmittel, Rostschutzmittel, Rostumwandler, Lösemittel, Klebstoffe, Reinigungsmittel, etc.),
- **Haushaltschemikalien** (säuren- und laugenhaltige Reinigungsmittel),
- **Spraydosen mit schadstoffhaltigen Restinhalten** (inkl. Treibgas),

Erfassung und Entsorgung

Nach § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 LKrWG obliegt den Städten und Gemeinden als ÖRE die Pflicht der Erfassung von Sonderabfällen aus Haushalten, dem Kreis Coesfeld die Aufgabe der Verwertung bzw. Beseitigung. Zur Optimierung der Entsorgung haben die Städte und Gemeinden im Kreis ihre

Zuständigkeiten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 06.01.2014 auf den Kreis Coesfeld übertragen.

Zur **Erfassung** von Sonderabfällen aus Haushalten wird in den Städten und Gemeinden ein **Haushaltsschadstoffmobil** eingesetzt; Betreiber ist ein privates Entsorgungsunternehmen im Rahmen entsprechender Drittbeauftragungen. Je nach Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur der einzelnen Gemeinden wird das Schadstoffmobil jeweils an ein bis mehreren Standorten 4- bis 12-mal jährlich eingesetzt. Insgesamt soll die Einsatzhäufigkeit und Wahl der Standorte so festgelegt werden, dass eine möglichst hohe Erfassungsquote der anfallenden Schadstoffe bei gleichzeitig geringen Sammelkosten gewährleistet ist.

Am Schadstoffmobil angenommen werden sämtliche gängigen Sonderabfälle, die in Haushalten anfallen. **Altöl** ist aufgrund der Rücknahmeverpflichtung für Verkaufsstellen von Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl von der Entsorgung ausgeschlossen. Zur Vereinfachung der Entsorgung von Altbeständen wird von der WBC bis auf Weiteres über das Schadstoffmobil eine kostenpflichtige Abgabemöglichkeit von Kleinmengen vorgehalten.



Der Angebotsumfang zugelassener Sonderabfallarten wird fortlaufend den Vorschriften und Rahmenbedingungen der Entsorgung angepasst, erweitert oder gekürzt.

Gelegentlich im privaten Bereich anfallende gefährliche Abfälle, die keine typischen Haushaltsabfälle im Sinne von § 20 Abs. 2 KrWG sind, wie z. B. Eisenbahnschwellen, Gartenbauhölzer, Teerpappen, Heizöltanks und Heizölreste müssen von den Abfallerzeugern selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Der Kreis bietet dazu im Rahmen der Abfallberatung über die WBC entsprechende Unterstützung an.

Den Städten und Gemeinden obliegt als ÖRE nach § 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 2 LKrWG auch die Pflicht der Erfassung von Sonderabfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit diese mit den in Haushalten anfallenden Sonderabfällen gemeinsam entsorgt werden können; auch in diesem Fall obliegt die Aufgabe der Entsorgung dem Kreis Coesfeld.

Sonstige Abfallerzeuger sind daher berechtigt, Sonderabfälle haushaltsüblicher Art und Menge über das Haushaltsschadstoffmobil zu entsorgen, sofern sie an

die öffentliche Abfallentsorgung der Städte und Gemeinden angeschlossen sind. Den Städten und Gemeinden obliegt die Pflicht, sicherzustellen, dass ausgeschlossene Abfallerzeuger (sonstiger Herkunft) nicht über das Haushaltsschadstoffmobil entsorgen (siehe auch Abschnitt 5.2.5.2).

Von der Entsorgung ausgeschlossene Mengen sind eigenverantwortlich über ein geeignetes und qualifiziertes Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachweispflichtig gegenüber dem Kreis als unterer Abfallwirtschaftsbehörde, sobald mehr als 2.000 kg Sonderabfälle und Abfallerzeuger pro Jahr anfallen.

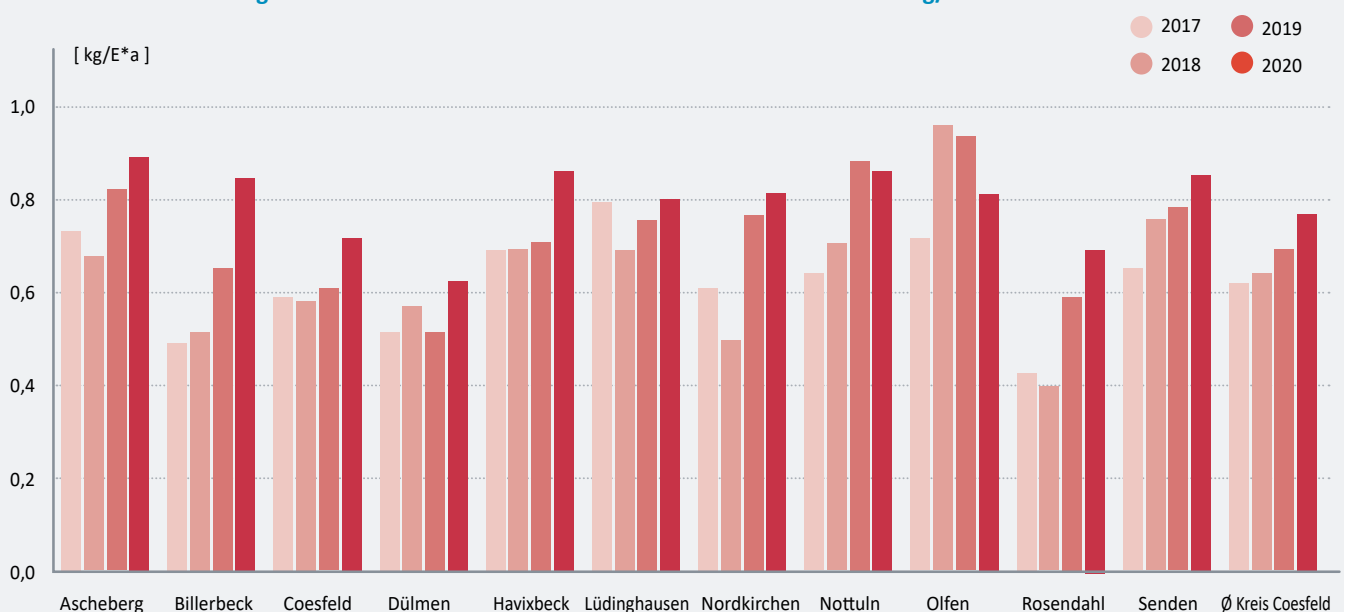
Die Entsorgung erfolgt nach Sortierung stoffspezifisch als Verwertung, thermische Beseitigung oder Untertagedeponierung.

Statistik

2014 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 170 t Sonderabfälle getrennt erfasst; das entspricht einer Menge von 0,77 kg/Ea; die Pro-Kopf-Sammlerergebnisse der Städte und Gemeinden variieren dabei zwischen 0,62 und 0,89 kg/Ea.

Abb. 19: Erfasste Mengen Sonderabfälle 2017-2020 nach Städten und Gemeinden in kg/Ea

© WBC 2021



5.2.6 Erfassung und Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung

Abfälle zur Beseitigung aus dem Kreis Coesfeld unterliegen grundsätzlich dem Anschluss- und Benutzungszwang an die dazu vom Kreis vorgehaltenen Entsorgungsanlagen. Dem Kreis obliegt als ÖRE die Entsorgung aller Abfälle zur Beseitigung.

Der Kreis kann mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen.

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese nach den Vorschriften des KrWG eigenverantwortlich zu entsorgen.

Die Städte und Gemeinden sind als ÖRE für die Erfassung der Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zuständig. Sie haben die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür vorgehaltenen Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Die Städte und Gemeinden können Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen von der Erfassung ausschließen, sofern diese nach Art, Menge und/oder Beschaffenheit nicht über die eingerichteten Erfassungssysteme für Abfälle aus Haushaltungen entsorgt werden können.

Soweit Abfälle zur Beseitigung von der Erfassung durch die Städte und Gemeinden ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. der Besitzer dieser Abfälle verpflichtet, diese selbst zu den vom Kreis dafür vorgehaltenen Entsorgungsanlagen zu befördern. Er kann sich dazu eines Privatunternehmens mit gültiger Transportgenehmigung für die entsprechenden Abfälle bedienen. Hat der Kreis diese Abfälle seinerseits von der Entsorgung ausgeschlossen hat und keine

sonstigen Andienungspflichten bestehen, hat der Erzeuger bzw. Besitzer diese Abfälle eigenverantwortlich in entsprechend zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

5.2.6.1 Erfassung der Abfälle zur Beseitigung im Kreis Coesfeld

Die Sammlung von Abfällen zur Beseitigung in den Städten und Gemeinden umfasst zunächst sämtliche Abfälle aus Haushalten und erfolgt über unterschiedliche Gefäße, angefangen von 60 l-Gefäßen bis zu 1.100 l-Müllgroßbehältern (siehe auch Tabelle 12); der Abfuhrhythmus variiert von wöchentlich bis 4-wöchentlich. Die 1.100 l-Behälter werden hauptsächlich in Gebieten mit dichter Siedlungsstruktur zur Entsorgung größerer Wohneinheiten, öffentlichen Einrichtungen und Kleingewerbebetrieben eingesetzt. Zur Kosten- bzw. weiteren Volumenreduzierung ist in den meisten Kommunen eine so genannte Nachbarschaftstonne erhältlich, wobei für zwei benachbarte Grundstücke eine Restmülltonne über eine gesonderte Gebühr zur Verfügung gestellt wird.

Sperrige, d. h. nicht mülltonnengängige, Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zunächst keiner Abfallart zugeordnet werden können, für die eine Getrennthaltepflicht vom Restmüll nach den Vorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld besteht, werden unabhängig von ihrer Verwertbarkeit als gemischter Sperrmüll über Gebietsabfahren, Abfahren nach Anmeldung oder über Wertstoffhöfe getrennt erfasst.

Pflichtrestmülltonne

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten sind nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG in Verbindung mit § 7 Gewerbeabfallverordnung dem jeweils für die Erfassung zuständigen Städten und Gemeinden zu überlassen, soweit diese die Abfälle nicht ihrerseits nach Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen haben. Deren Erzeuger oder Besitzer haben dazu mindestens einen Behälter der jeweils zuständigen Stadt/Gemeinde zu nutzen. Von der Erfassung ausgeschlossene Abfälle müssen eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgt werden.

Tab. 12: Erfassung von Abfällen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld, Stand 2021

Stadt/Gemeinde	Restmüllabfuhr (60-240 l)	Restmüllbehälter (in Litern)	Nachbarschaftstonne
Ascheberg	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Billerbeck	4-wö.	80, 120, 240	ja
Coesfeld	4-wö.*	80, 120, 240, 1.100	ja
Dülmen	2- od. 4-wö.	60, 80, 120, 240, 1.100	nein
Havixbeck	2-wö.	60, 80, 120, 240, 1.100	ja
Lüdinghausen	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Nordkirchen	4-wö.	80, 120, 240	ja
Nottuln	2- od. 4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Olfen	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja
Rosendahl	2-wö.	60, 80, 120, 240, 1.100	ja
Senden	4-wö.	80, 120, 240, 1.100	ja

*Windeltonne 2-wöchentlich

Zur Umlage der vom Kreis erhobenen Grundgebühr auch auf Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen wurde in den Städten und Gemeinden der Anschluss- und Benutzungszwang auch im Bereich der sonstigen Abfallerzeuger weitgehend umgesetzt.

5.2.6.2 Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung

Nachsorge der Deponie Coesfeld-Höven

Bis zum 31.12.2002 wurden die Abfälle zur Beseitigung aus dem Kreisgebiet auf der Deponie für Siedlungsabfälle Coesfeld-Höven auf dem Grenzgebiet der Kommunen Coesfeld und Rosendahl abgelagert.

Im Bereich der Abfall- und Kreislaufwirtschaft entfallen etwa 75 Prozent der Emissionen auf die Abfalldepositionierung (BMUB 2014). Das gilt grundsätzlich nur für Deponien bzw. Deponieabschnitte, auf denen vor dem 01. Juni 2005 Abfall abgelagert wurde. Seit diesem Zeitpunkt dürfen auf Deponien keine unbehandelten organischen Substanzen mehr abgelagert werden. Somit beschränkt sich die Ablagerung seitdem auf

Inertabfälle mit keinen bis geringen organischen Anteilen. Bei der Zersetzung der bis dahin abgelagerten organischen Anteile entstehen Gase mit den Hauptbestandteilen Kohlenstoffdioxid und Methan. Dieses sogenannte Deponiegas wird aktuell auf der Deponie Coesfeld-Höven über ein Blockheizkraftwerk zur Stromerzeugung genutzt. Die abnehmenden Deponiegasmengen der vergangenen Jahre zeigen allerdings, dass eine Gasverwertung nur noch zeitlich befristet für einige Jahre möglich ist. Danach verlangsamten sich die Abbauprozesse unter Sauerstoffausschluss im Deponiekörper so stark, dass nicht mehr genügend Gas für eine Verstromung entsteht. Dennoch entsteht langfristig weiter Deponiegas, sodass eine Vermeidung von Methanemissionen in die Atmosphäre vermutlich über Jahrzehnte durch eine Gasfassung und -behandlung zu gewährleisten ist.

Durch eine in situ Stabilisierung (Deponiebelüftung) sollen diese klimawirksamen Umweltbelastungen in einem überschaubaren Zeitraum kontrolliert beseitigt werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass die zu erwartenden Methanemissionen der Deponie über

100.000 Tonnen CO₂eq (Kohlenstoffdioxidäquivalente) betragen. Davon sind ca. 80-90 %, also 79.000 – 89.000 Tonnen, durch die Deponiebelüftung vermeidbar. In der Folge beschleunigten sich auch die Setzungen und somit die Stabilisierung des Deponiekörpers auf ca. 8 Jahre, welche sich ohne Belüftung über mehrere Jahrzehnte erstreckt hätten. Dadurch können Nachsorgezeiträume und damit verbundene Nachsorgekosten reduziert werden.

Thermische Beseitigung seit 2003

Für den Zeitraum nach Schließung der Deponie ab dem 01.01.2003 hatte der Kreis Coesfeld bereits über einen Kontingentvertrag die Fa. REMONDIS, Bochum, mit der weiteren Entsorgung der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung in der WBF-Anlage Lünen beauftragt.

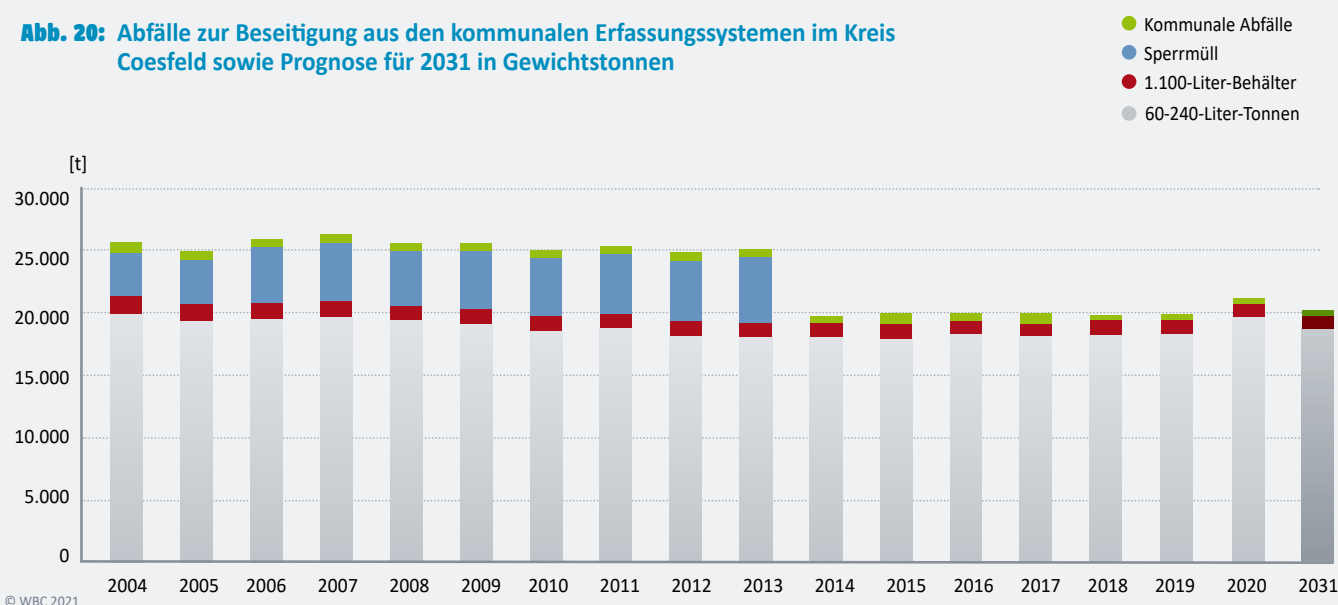
Mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde werden die erfassten Restabfälle seit dem 01.01.2003 ersatzweise in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein in Oberhausen entsorgt. Anlieferungsorte sind die Abfallumladeanlagen der Entsorgungsfirma in Lünen (Lippewerk) und Coesfeld-Brink.

Aufgrund der vertraglichen Konstellation wird bei Anlieferung im Lippewerk Lünen keine Gebühr für den Umschlag und Weitertransport zur GMVA Oberhausen erhoben. Bei Benutzung der Umlade in Coesfeld-Brink fallen jedoch Umschlagsgebühren an, deren Höhe in der jeweils gültigen Entsorgungssatzung geregelt ist. Die Wahl der Umschlagsanlage ist dem Abfallerzeuger/Anlieferer freigestellt.

Für die Benutzung der Anlagen gelten die zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Kreis/der WBC abgestimmten Benutzerordnungen.

Aufgrund des damaligen und gegenwärtigen Abfallaufkommens wurde vertraglich eine zu überlassende Menge von zunächst mindestens 20.000 t/a bis maximal 25.000 t/a vereinbart. Darüberhinausgehende Mengen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftragnehmer angeliefert werden. Da das derzeitige und voraussichtlich auch zukünftige Aufkommen an Abfällen zur Beseitigung aus den kommunalen Erfassungssystemen (Privathaushalte und Pflichtrestmülltonne bei sonstigen Abfallerzeugern) annähernd 25.000 Jahrestonnen ausmacht, ist für diese eine Entsorgungssicherheit in den kommenden 10 Jahren gegeben.

Abb. 20: Abfälle zur Beseitigung aus den kommunalen Erfassungssystemen im Kreis Coesfeld sowie Prognose für 2031 in Gewichtstonnen



Für die voraussichtlich anfallenden Mengen aus dem sonstigen Herkunftsbereich hätte seitens des Entsorgers eine verlässliche Zusage über deren Entsorgungssicherheit erfolgen müssen. Vor diesem Hintergrund erfüllt der Kreis Coesfeld die vertraglichen Verpflichtungen seit 2005 im Wesentlichen über die Anlieferung von Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen sowie von Abfällen aus sonstigen kommunalen Anfallstellen. Zur (thermischen) Beseitigung der übrigen überlassungspflichtigen Abfälle wurde die Zuständigkeit für die Entsorgung gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (Beleihung) zunächst für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2012 auf einen privaten Dritten übertragen. Die Beliehene war in diesem Zeitraum für die Entsorgungssicherheit der anfallenden Abfälle im Rahmen dieser Übertragung zuständig.

Da die Möglichkeit der Beleihung im Zuge des neuen KrWG ersatzlos gestrichen wurde, sind die für die thermische Beseitigung geeigneten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten ebenso wie die Abfälle, die nicht im Rahmen des Kontingentvertrages thermisch beseitigt werden können (z. b.

nicht brennbare, mineralische Abfälle), mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen worden, da die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten müssen von den jeweiligen Abfallerzeugern daher grundsätzlich eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Überlassungspflicht besteht nicht.

Ausgenommen vom Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis wiederum sind Kleinmengen an Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, sofern diese im Rahmen des Anschlusses an die Abfallentsorgung durch die Städte und Gemeinden entsorgt werden sowie Abfälle aus sonstigen kommunalen Herkunftsbereichen, die gemeinsam mit den Restabfällen aus Haushalten in der dazu vorgesehenen Entsorgungsanlage beseitigt werden können.

Abb. 21: Abfälle zur Beseitigung 2010-2020 in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld in kg/Ea

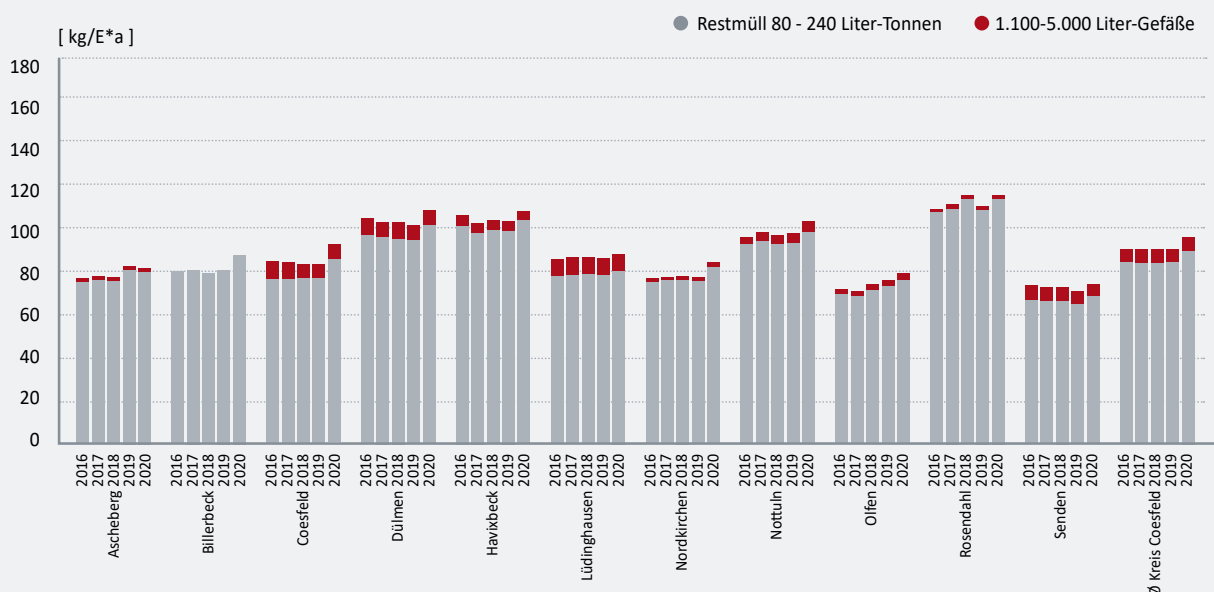
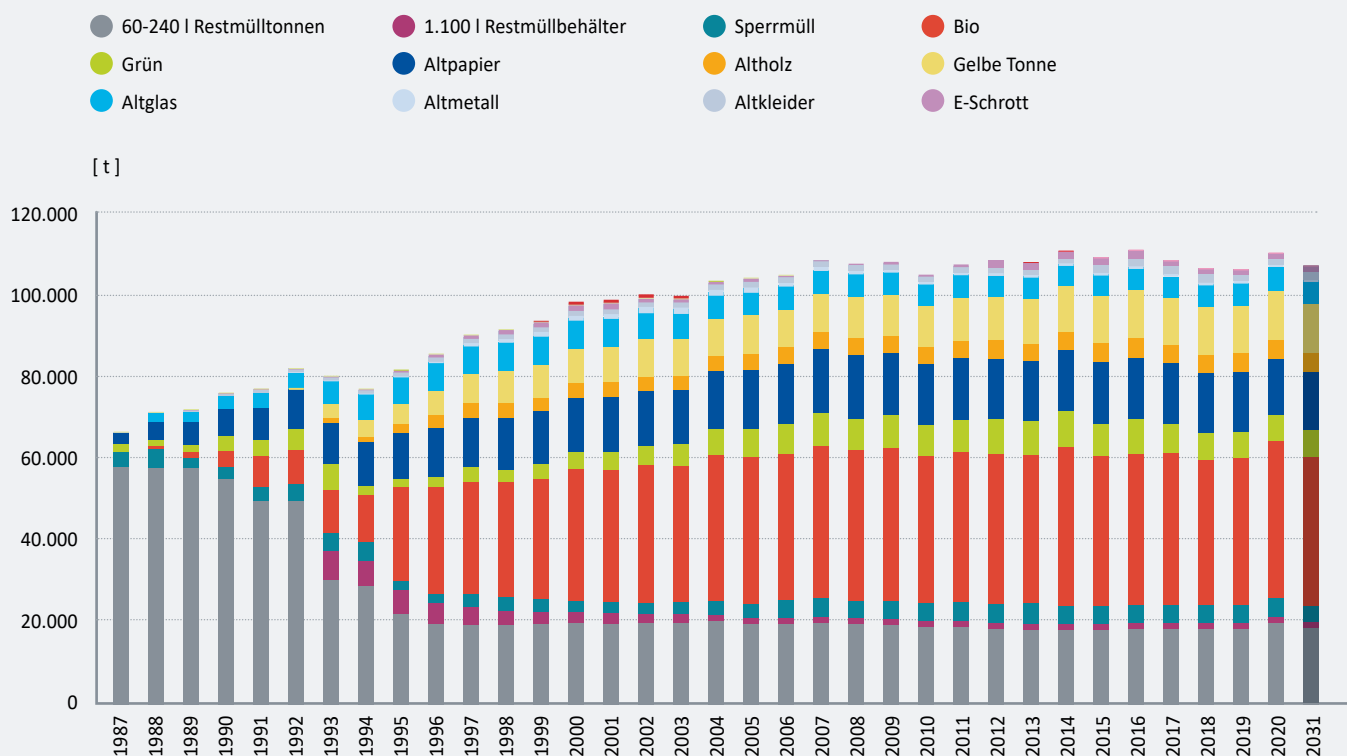


Abb. 22: Die Entwicklung der Abfallmengen in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld seit 1987 und Prognose für 2031 in kg/Ea



Statistik

Während das Gesamtaufkommen an Abfällen aus Haushalten in den letzten Jahren eher noch gestiegen ist, hat die Menge der beseitigten Abfälle (aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen) bis 2013 kontinuierlich bis auf weniger als 25.000 t abgenommen; seitdem ab 2014 der gemischte Sperrmüll ebenfalls verwertet werden kann, liegt die Gesamtmenge an Abfällen zur Beseitigung inzwischen unter 20.000 t, nur in 2020 wurde diese Grenze Coronabedingt überschritten.

2020 wurden im Kreis Coesfeld insgesamt 20.721 t Abfälle zur Beseitigung über die kommunalen Sam-

melsysteme erfasst. Hierin enthalten ist ein unbekannter Anteil an Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten (z. B. aus dem Einzelhandel, Dienstleistungseinrichtungen, Büros etc.).

Die Pro-Kopf-Sammelergebnisse der Städte und Gemeinden im Jahr 2020 variieren zwischen 74,22 und 114,34 kg/Ea; der Durchschnitt liegt bei 93,94 kg/Ea. In 1989 betrug dieser noch 334 kg/Ea bei einer Gesamtmenge von 60.021 t.

Daneben wurden 2020 noch 686 t Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen an den Umladeanlagen zur thermischen Beseitigung angeliefert.

5.2.7 Gebührenerhebung

5.2.7.1 Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Die Kosten der Abfallverwertung und Beseitigung werden über die kostendeckende Erhebung von Gebühren je Abfallart oder -gruppe refinanziert. Überschüsse durch Mehreinnahmen bzw. Defizite werden in den Folgejahren umgehend ausgeglichen. Die Höhe der Gebühren ist in der jeweils gültigen Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen geregelt.

Ein Teil der Ausgaben (Fixkosten) wird über die Erhebung einer Grundgebühr abgedeckt, die sich nach der Anzahl und dem Volumen der aufgestellten Restmüllbehälter bemisst. Soweit im Rahmen der Verwertung einzelner Abfallfraktionen Erlöse erzielt werden können, sollen diese verursachergerecht an die Abfallerzeuger weitergereicht werden.

Insgesamt bestehen durch die Kostenvorteile bei Abfällen zur Wertung gegenüber Abfällen zur Beseitigung deutliche Anreize für die Städte und Gemeinden als Adressaten der Gebührenbescheide, eine möglichst optimale Getrennterfassung aller verwertbaren Abfälle im eigenen Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

5.2.7.2. Abfallentsorgungsgebühren der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

In 9 der 11 kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird eine Gebühr auf der Basis der Größe des Restmüllgefäßes erhoben (Paketgebühr), mit der alle anderen Entsorgungsleistungen abgegolten sind; bei nachgewiesener Eigenkompostierung wird in diesen Fällen für den Verzicht auf die Biotonne ein angemessener Gebührenabschlag erteilt. Für jede 2. oder weitere Bio- oder Altpapiertonnen wird zumeist eine Zusatzgebühr erhoben. In Havixbeck und Rosendahl wird eine gesonderte Gebühr für die Biotonne, in Havixbeck darüber hinaus auch für die Papiertonne erhoben. Die Gebühr für die Restmüllgefäße enthält in

diesen Fällen alle anderen Entsorgungsleistungen außer der gesondert abgerechneten. In beiden Gemeinden entfällt die Gebühr für die Biotonne, sofern eine Befreiung aufgrund von Eigenkompostierung vorliegt.

Aufgrund der Rechtsprechung zur Gebührengerechtigkeit im Hinblick auf 1-2-Personenhaushalte geht die Tendenz bis hin zur Vorhaltung auch kleinster Behälter (60 l) mit 4-wöchentlichem Abfuhrhythmus.

In allen Städten und Gemeinden ist in bestimmten Fällen eine Nachbarschaftstonne bzw. Entsorgungsgemeinschaft zweier unmittelbar aneinandergrenzender Grundstücke möglich. In sinnvollen Fällen (z. B. 1-2 Personenhaushalten) kann hier das Behältervolumen weiter reduziert werden. In Dülmen besteht diese Möglichkeit jedoch nicht für die Restmülltonne.

Eine Zusammenstellung der Entsorgungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld – Stand 01.01.2021 – findet sich in Tabelle 13.

Deponie für Siedlungsabfälle Coesfeld-Höven



Tab. 13: Entsorgungsgebühren in den Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld (Stand 2021)

		Ascheberg	Billerbeck	Coesfeld	Dülmen	Havixbeck	Lüdinghausen	Nordkirchen	Nottuln	Olfen	Rosendahl	Senden
Restmüll	Einwohner (2021)	15.607	11.527	36.340	46.810	11.938	24.893	10.134	19.645	13.069	10.873	20.390
	Satzung gültig ab	01.01.2021	01.01.2019	01.01.2021	01.01.2018	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2019
	60 l 2-wö.				163,21	124,56					101,70	
	60 l 4-wö.				101,60							
	80/90 l 2-wö.				204,28	148,20			232,92		121,10	
	80/90 l 4-wö.	177,36	132,60	128,90	122,14		147,00	201,00	186,96	195,00		151,00
	120 l 2-wö.				286,42	195,48			260,76		159,70	
	120 l 4-wö.	240,96	178,80	168,30			209,00	289,00	206,88	243,00		209,00
	240 l 2-wö.				532,84	337,08			290,28		292,60	
	240 l 4-wö.	432,00	318,00	286,50			396,00	551,00	242,52	407,00		384,00
	1.100 l wö.	7.401,36		4.386,50	4.557,69	2.650,68			2.302,56	5.600,00	2.835,90	6.446,00
	1.100 l 2-wö.	3.700,68		2.218,30	2.298,85		3.438,00			2.932,00	1.516,60	3.240,00
	1.100 l 4-wö.						1.730,00			1.598,00		1.637,00
	5.000 l 4-wö.									6.917,00		
	Restmüllsack	5,00	5,00	-	5,00	5,00	5,00	5,00	-	5,00	5,00	5,00
	80 l Familientonne	70,44	99,72				24,00	61,00				
	120 l Familientonne	87,96	133,08				36,00	74,00				
	240 l Familientonne	161,04	249,60				69,00	132,00				
Bioabfall	Nachlaß bei Befreiung v. d. Biotonne	30,00	30,00	50,00	30,00		40,00	25,00	ca. 54,- €	20,45		25,00
	120 l m. Biofilter					91,56						
	240 l m. Biofilter					147,60						
	80 l										52,90	
	120 l					85,80					66,80	
	240 l					141,72					109,60	
	zusätzl. Gefäß:		30,00 ab 3. Gefäß	37,50	12,00				2. und 4. Gefäß: 75,84	26,00		
	120 l	111,6					98,00	71,00				35,00
	240 l	193,68					146,00	111,00				35,00
	Bioabfallsack		2,00			2,00	3,00					5,00
Altpapier	120 l											
	240 l					20,88						
	zusätzl. Gefäß	0,00			12,00		120: 38,00 240: 40,00	120: 18,00 240: 20,00		16,00		16,00
	Gefäßumtausch	18,00 1.100: 36,00	18,00		90-240 l: 23,50 1100 l: 40,50	12,78	18,00 1.100: 35,00	16,00	90-240 l: 14,00 1100 l: 28,00	5,80	16,86	18,00
	Nachbarschafts- tonne	Restmüll/ Bio/Papier	Restmüll/ Bio/ Papier	Restmüll/ Bio/Papier	Bio/Papier/ Gelbe Tonne	Restmüll/ Bio/Papier	Restmüll/ Bio/Papier	Restmüll/ Bio/Papier	Restmüll/ Bio/Papier	Restmüll/ Bio	Restmüll/ Bio/Papier	Restmüll/ Bio/Papier

6

KLIMASCHUTZ UND RESSOURCENSCHONUNG



6. Klimaschutz und Ressourcenschonung

Das Recycling von Abfällen und die qualifizierte Abfallbehandlung sind Prozesse, die zunächst Energie benötigen, um letztendlich die endlichen Ressourcen durch Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen und die Umwelt durch möglichst emissionsarme Behandlungsverfahren zu schonen. Energie wird zunächst für das getrennte Erfassen und das Transportieren von Abfällen in geeignete Abfallbehandlungsanlagen aufgewendet. Dort wird weitere Energie für das Recycling oder die thermische Verwertung von nicht weiter verwertbarem Hausmüll benötigt. Letztendlich soll beim Recycling eine positive Ökobilanz erzielt werden, indem

- natürliche Rohstoffquellen geschont und dadurch die negativen Umwelteinflüsse der Rohstoffgewinnung und des Rohstoffverbrauches reduziert werden (Ressourceneffizienz),
- die Energie von Reststoffen, die nicht recycelt werden können, genutzt wird, um fossile Energiequellen zu substituieren (Energieeffizienz),
- die zur Abfallbehandlung aufzuwendende Energie aus regenerativen Quellen bezogen bzw. selbst erzeugt wird (Klimaschutz und Nachhaltigkeit).

Der Kreis Coesfeld, die Städte und Gemeinden, sowie die WBC verfolgen seit Jahren die Realisierung dieser drei Ziele mit einem ambitionierten und nachhaltigen Maßnahmenpaket sehr zielstrebig und nachhaltig (z.B. EEA-Prozess, Ökoprot).

Im Bereich der Abfallwirtschaft dienen als Grundlage für die Betrachtung die in den Kapiteln zuvor beschriebenen hohen Wertstoffmengen und verbleibenden Hausmüllmengen, die bei der getrennten Sammlung im Kreis Coesfeld erfasst werden. Über eine weitgehende getrennte Erfassung von Abfallströmen soll das stoffliche Recycling- und Vermarktungspotential der einzelnen Stoffströme weitgehend ausgeschöpft werden. Die Abfallbilanz des Kreises Coesfeld ist insbesondere durch eine hohe Abschöpfung von Bio- und Grünabfällen gekennzeichnet, die auf ortsnahen Anlagen und entsprechend kurzen Transportwe-

gen zu qualitativ hochwertigen Komposten verarbeitet werden. Mit diesen Komposten:

- werden Nährstoffkreisläufe für Phosphor, Kali, Stickstoffe, Kalk und Mikronährstoffe geschlossen,
- wird Humus in den Boden eingebracht und gespeichert, wodurch der Atmosphäre CO₂ entzogen wird,
- wird insbesondere beim Einsatz von Grüngutkomposten in der Erdenindustrie Torf substituiert, wodurch CO₂ im Boden verbleibt.

Aufgrund der hohen spezifischen Bio- und Grünabfallmengen liegt die nicht stofflich verwertbare Hausmüllmenge seit Jahren auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau in NRW. Da der Kreis Coesfeld keine eigenen Anlagen zur thermischen Hausmüllverwertung vorhält, sind mit niedrigen Hausmüllmengen und der Nutzung von energieeffizienten Abfallkraftwerken in regionaler Nähe zum Kreis Coesfeld auch entsprechend geringe ökologische Belastungen in den externen Anlagen verbunden.

6.1 Konzept zur energetische Bioabfallnutzung

Um die stoffliche Verwertung der Bio- und Grünabfälle im Kreis Coesfeld weiter zu optimieren, wurde der derzeitigen Kompostierung eine Bioabfallvergärung vorgeschaltet, um das gewonnene Biogas nach einer entsprechenden Aufbereitung und Einspeisung ins Erdgasnetz vollständig energetisch nutzen zu können. Fossiles Erdgas wird 1:1 ersetzt, damit kann ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz realisiert werden.

Bei dem Verfahren wird der Bioabfall am Standort des Kompostwerkes vergärt und der Gärrest anschließend kompostiert. Das bei dem Prozess entstandene Biogas wird über eine Rohrleitung zum Standort der Deponie Coesfeld-Höven geleitet, wo eine Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) betrieben wird. Das in einer Menge von ca. 600 m³/h erzeugte Biogas enthält als Rohgasmisch ca. 50 – 65 Vol.-% Methan und 35 – 50 Vol.-% Kohlendioxid.

In der BGAA wird das Biogas auf eine Qualität gereinigt, die im Hinblick auf den Energiegehalt und die brenntechnischen Eigenschaften, von fossilem Erdgas nicht zu unterscheiden ist. Dafür wird das Kohlenstoffdioxid und weitere Spurenstoffe im Prozess abgeschieden und der Methangehalt dabei auf Volumenanteile von ca. 96 – 98 Vol.-% angereichert. Die Nutzung des Bioabfalls als erneuerbare Energie zur Strom- und Wärmergewinnung dient dem Klimaschutz und spart jährlich etwa

5.000 Tonnen CO₂

ein. Mit der Biogasenergieausbeute von 20 Millionen kWh können bis zu 1400 Standardhaushalte mit Wärmeenergie versorgt werden.

6.2 Klimaschutz durch Deponiebelüftung

Im Bereich der Abfall- und Kreislaufwirtschaft entfallen etwa 75 Prozent der Emissionen auf die Abfalldepositionierung (BMUB 2014). Bei der Zersetzung des Abfalls, insbesondere der organischen Substanz, entstehen Gase, mit den Hauptbestandteilen Kohlen-

stoffdioxid und Methan. Dieses sogenannte Deponiegas wird aktuell auf der Deponie Coesfeld-Höven über ein Blockheizkraftwerk zur Stromerzeugung genutzt. Die abnehmenden Deponiegasmengen der vergangenen Jahre zeigen allerdings, dass eine Gasverwertung nur noch zeitlich befristet für einige Jahre möglich ist. Danach verlangsamen sich die Abbauprozesse unter Sauerstoffausschluss im Deponiekörper so stark, dass nicht mehr genügend Gas für eine Verstromung entsteht. Dennoch entsteht langfristig weiter Deponiegas, sodass eine Vermeidung von Methanemissionen in die Atmosphäre vermutlich über Jahrzehnte durch eine Gasfassung und -behandlung zu gewährleisten ist. Bei dem Verfahren der aeroben in situ Stabilisierung (Deponiebelüftung) wird über ein Leitungssystem Luft in den Deponiekörper eingeblasen, welches sich dort verteilt. Der biogene Kohlenstoff im Abfall wird unter den aeroben Verhältnissen mikrobiell oxidiert und in CO₂ und H₂O umgewandelt und nicht wie beim anaeroben Abbau in Methan. Parallel zur Belüftung wird die Abluft über das Gaserfassungssystem erfasst und in einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO) und Schwachgasfackel behandelt.



Um die stoffliche Verwertung der Bio- und Grünabfälle im Kreis Coesfeld weiter zu optimieren, wurde der derzeitigen Kompostierung eine Bioabfallvergärung vorgeschaltet, um das gewonnene Biogas nach einer entsprechenden Aufbereitung und Einspeisung ins Erdgasnetz vollständig energetisch nutzen zu können.

Kompostwerk mit Vergärungsanlage in Coesfeld



Untersuchungen haben gezeigt, dass die zu erwartenden Methanemissionen der Deponie Coesfeld-Höven, ausgedrückt in Kohlenstoffdioxidäquivalente, über

100.000 Tonnen CO₂eq.

betragen. Davon sind ca. 80-90 % der Methanemissionen, d.h. 79.000 – 89.000 Tonnen durch die Deponiebelüftung vermeidbar. Dies führt in der Folge zu beschleunigten Setzungen innerhalb von prognostizierten 8 Jahren, welche sich ohne Belüftung über mehrere Jahrzehnte erstreckt hätten und einer raschen Stabilisierung des Deponiekörpers.

Dadurch können Nachsorgezeiträume und damit verbundene Nachsorgekosten reduziert werden. Die WBC und der Kreis Coesfeld nehmen damit die Aufgaben zur Stilllegung und Nachsorge der Deponie Coesfeld-Höven nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen wahr. Mit dem innovativen Verfahren der Deponiebelüftung wird vielmehr das Ziel verfolgt, die langfristigen, klimawirksamen Umweltbelastungen bzw. die Pflicht zu deren Vermeidung nicht zukünftigen Generationen aufzubürden, sondern sie jetzt in überschaubaren Zeiträumen kontrolliert zu beseitigen.

**Luftbildaufnahmen der PV-Anlage
Deponie Coesfeld-Flamschen**



6.3 Deponienachnutzung zur Produktion regenerativer Energie

Ein wichtiger Baustein beim Klimaschutz ist die Nutzung regenerativer Energien, wie z.B. der Sonnenenergie. Insbesondere stillgelegte Deponien in der Nachsorge bieten sich als Konversionsflächen für eine Nachnutzung der Fläche zum Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an. Die WBC betreiben auf der Deponie Coesfeld-Flamschen eine 1,8 MW große Photovoltaikanlage. Sie wurde 2011 als Freiflächenanlage gebaut. In einer Bauzeit von 3 Monaten wurden insgesamt knapp 13.500 Dünnschichtmodule verbaut. Die Photovoltaikmodule erzeugen aus Sonnenlicht Gleichstrom mit einer Leistung von 80 Watt je Modul. Die 60 installierten Wechselrichter wandeln den produzierten Gleichstrom in Wechselstrom um, dieser wird mit einer Spannung von ca. 230 V (Niederspannung) über Unterverteilungen im Trafo zusammengeführt. Der Trafo erhöht die Spannung auf 10 kV (Mittelspannung). Über eine Mittelspannungsleitung wird der Strom dann in eine Übergabestation geleitet, in der ein Stromzähler der Stadtwerke Coesfeld installiert ist. In der Übergabestation wird der Anschluss an das Mittelspannungsnetz der Stadtwerke Coesfeld hergestellt. Von hier erfolgt die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz über die in unmittelbarer Nähe vorhandene Ortsnetzstation. Die Photovoltaikanlage wurde im Mai 2021 um weitere 750 kWp erweitert. In diesem Fall handelt es sich um monokristalline Module mit einer Leistung von je 370 Watt. Insgesamt wurden 2.027 Module verbaut.

Bei einem durchschnittlichen Wirkungsgrad von 1.000 kWh/kWp produziert die Anlage im Jahr 1.800.000 Millionen kWh. Ausreichend Strom, um ca. 500 Vierpersonenhaushalte zu versorgen. Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Energien werden jährlich circa **900 Tonnen CO₂** eingespart.

7

KURZFASSUNG



7. Kurzfassung

7.1 Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege

Die in 2020 innerhalb der Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angefallenen und in 2031 zu erwartenden Abfallarten, deren jeweilige Mengen und Entsorgungswege sind in Tabelle 14 im Folgenden dargestellt.

Tab. 14: Abfallarten, Mengen und Entsorgungswege

	2020	Prognose 2031	Entsorgungsweg
Abfälle zur Verwertung	(t)	(t)	
Bioabfälle	38.617	37.000	Verwertung über einen bis zunächst 2023 laufenden Vertrag zur Vergärung mit anschließender Kompostierung mit einer Verlängerungsoption um fünf Jahre
Grünabfälle	6.231	6.500	"
Altpapier (PPK), kommunal Duale Systeme	14.085	7.050 7.050	Verwertung abzüglich der Verpackungsanteile jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
LVP	12.087	12.000	Verwertung im Auftrag privatwirtschaftlicher Rücknahmesysteme
Altglas	5.841	5.500	"
Altholz	4.497	4.600	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
Altmetall	740	750	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
Alttextilien	1.353	2.500	Erfassung und Verwertung von Altkleidern über gemeinnützige Organisationen; ab 2023 zusätzlich Alttextilerfassung über Containersammlung der ÖRE an den Wertstoffhöfen
E-Schrott, gesamt	2.100	2.200	Verwertung ausgewählter Sammelgruppen jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen, sofern die Entsorgung keine Kosten verursacht; ansonsten Weitergabe an zur Rücknahme Verpflichtete.
davon optiert	1.359	1.500	
Altkunststoffe	245	300	Verwertung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Verwertungsanlagen
Gemischter Sperrmüll	4.831	4.000	Verwertung im Rahmen des Kontingentvertrages zunächst bis Ende 2022 mit Verlängerungsoption um jeweils 2 Jahre
Zwischensumme	91.986	90.300	

Abfälle zur Beseitigung	(t)	(t)	
Kommunale Erfassungssysteme	20.721	19.600	Thermische Entsorgung über einen bis Mitte 2030 laufenden Kontingentvertrag in der GMVA Oberhausen
sonstige kommunale Herkunftsbereiche	686	600	"
sonstiger Herkunft (thermisch zu entsorgende Abfälle)	n. b.	n. b.	Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis; eigenverantwortliche Entsorgung durch die Erzeuger
sonstiger Herkunft (nicht thermisch entsorgbare Abfälle)	n. b.	n. b.	Ausschluss von der Entsorgung durch den Kreis; eigenverantwortliche Entsorgung durch die Erzeuger
Zwischensumme	21.407	20.200	
Gefährliche Abfälle	170	150	Entsorgung jeweils über befristete Aufträge in geeigneten Entsorgungsanlagen
Gesamt	113.563	110.650	

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung sowie getrennten Erfassung von Abfälle

7.2.1 Vermeidung

Der Entstehung und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Entsorgung von Abfällen soll über Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger allgemein entgegengewirkt werden.

Im Besonderen soll die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion wahrnehmen, ein umfangreiches Angebot an Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung soll vorgehalten und weiterentwickelt werden. Das Angebot von Repair-Cafe's soll ausgeweitet werden, sonstige geeignete Maßnahmen der Vermeidung wie z. B. das Angebot von Coffee-to-go-Becher Pfandsystemen oder auch Pfandsystemen für To-go-Essen sollen gefördert werden.

Relevante Auswirkungen auf die Mengenentwicklung werden nicht erwartet.

7.2.2 Verwertung

Der Kreis Coesfeld stellt über die WBC für folgende Abfallfraktion geeignete Verwertungswege zur Verfügung bzw. über zuständige Dritte sicher:

Bioabfälle, Grünabfälle, Altpapier, Altholz, Altmetall, Leichtverpackungen, Altglas, Alttextilien, E-Schrott-Teilfraktionen, Altkunststoffe, gemischter Sperrmüll

Für die entsprechenden Abfälle sind von den Städten und Gemeinden geeignete Erfassungssysteme vorzuhalten; die an die Erfassungssysteme angeschlossenen Abfallerzeuger sind zu verpflichten, diese getrennt von Restmüll zu halten und den eingerichteten Erfassungssystemen zuzuführen sind. Sofern erforderlich, sollen diese optimiert werden, ansonsten gilt es, die Getrennthaltung durch begleitende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Sofern Abfälle nicht zu vermeiden sind, sollen diese sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen möglichst einer vom Kreis vorgehaltenen Verwertung zugeführt werden.

Keine satzungsgemäße Getrennhaltepflicht gibt es derzeit für mineralische Abfälle aus Haushalten, CDs, Korken und Tonerkartuschen. Für diese sollen zunächst auf freiwilliger Basis die bereits eingeführten Verwertungsmöglichkeiten weiter vorgehalten werden.

Die Verwertung von Abfällen soll regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit und auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüft werden. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsaspekte zur Entlastung der kommunalen Abfallgebühren muss die Ordnungsmäßigkeit der Verwertungsmaßnahmen gewährleistet bleiben. Als Anreiz für eine verbesserte Getrennterfassung sind Erlöse, die bei der Verwertung einzelnen Abfallarten zu erzielen sind, verursachergerecht an die Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

Ausgeschlossen von der Entsorgung sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung. Diese sind an die Vertreiber zurückzugeben beziehungsweise über die dazu ersatzweise eingerichteten Rücknahmesysteme zu entsorgen. Diese dualen Systeme sind insgesamt gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung mit den kommunalen Erfassungssystemen abzustimmen. Im Fall der Übernahme der Zuständigkeiten hierfür sind geeignete Verwertungswege zu erschließen.

E-Schrott ist von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen, soweit nicht eine Eigenverwertung von Teilfraktionen jeweils aufgrund ihrer Wirtschaftlichkeit wahrgenommen wird.

7.3 Beseitigung und Entsorgungssicherheit

Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind ebenfalls getrennt vom Restmüll zu halten und über ein geeignetes Erfassungssystem der von dem Kreis über die WBC vorgehaltenen Entsorgung zuzuführen. Zur getrennten Erfassung wird in den Städten und Gemeinden ein Schadstoffmobil mit regelmäßigen Einsätzen vor Ort vorgehalten. Aufträge zur Entsorgung sollen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten ebenfalls regelmäßig ausgeschrieben bzw. neu vergeben werden.

Die thermische Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung erfolgt über einen bis Mitte 2030 laufenden Kontingentvertrag in der Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein in Oberhausen und deckt die Entsorgungssicherheit für Abfälle aus dem kommunalen Bereich bis dahin ab. Soweit vergaberechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll soll von der im Kontingentvertrag vorgesehenen jeweils über fünf weitere Jahre laufenden Verlängerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushalten, sind, sofern sie nicht im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Sammelsysteme über diese entsorgt werden oder aus sonstigen kommunalen Einrichtungen stammen, mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen. Erzeuger von ausgeschlossenen Abfällen müssen diese eigenverantwortlich ordnungsgemäß entsorgen.

Stufen der Abfallhierarchie

Die Abfallhierarchie ist gemäß § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine gesetzliche Verpflichtung und ökologischer Anspruch. Durch sie sollen Abfälle reduziert, Rohstoffe zurückzugewonnen und ein nachhaltiger Ressourceneinsatz gefördert werden. Wo Abfall nicht vermieden werden kann, sollte er möglichst umweltverträglich entsorgt werden.



Vermeidung

Der beste Weg ist Abfall gezielt zu vermeiden: Maßnahmen wie Beratung und Umweltbildung, Mehrweg- und Kreislaufsysteme (z.B. To-go-Becher) oder die Entwicklung langlebiger Produkte tragen dazu bei.



Wiederverwendung

Nicht vermeidbare Abfälle sind möglichst zur Wiederverwendung vorzubereiten, etwa durch Repair-Cafe's für Elektrogeräte oder durch Tauschbörsen für Kleidung oder Möbel



Recycling

Wenn Produkte nicht mehr wiederverwendbar sind, ist Recycling die beste Option. Wertstoffe wie Glas, Altpapier oder Metall können somit wiederverwendet werden.



sonstige Verwertung

Lassen sich Abfälle nicht vermeiden, wiederverwenden oder recyceln werden sie thermisch verwertet: Aus der Verbrennung von Abfall wird Energie und Wärme gewonnen. Hinzu kommt der Einsatz von Biogasanlagen.



Entsorgung

Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen, z.B. durch das Lagern auf Mülldeponien unter Berücksichtigung umweltverträglicher Kriterien

